

34 (091) (431)

us 52 (w) Über das

handschriftliche Original der
ungarischen Pragmatischen Sanktion

Von

Dr. Stefan v. Csekey,

a. ö. Professor der Rechte in Kecs-kemét, Ungarn

Aus dem Archiv des öffentlichen Rechts, herausgegeben von
Prof. Dr. Paul Laband in Straßburg, Prof. Dr. Otto Mayer
in Leipzig und Prof. Dr. Robert Piloty in Würzburg.

*Kedves Laci barátomnak
szereketel*

Nista

Tübingen

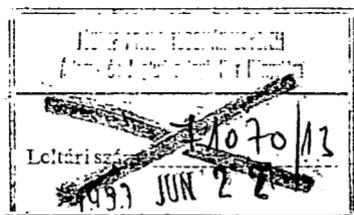
Druck von H. Laupp jr.

1916.



Die Seiten 3—100 dieses Sonderdruckes entsprechen den
Seiten 133—230 in Bd. 36 des Archivs des öffentlichen Rechts.

Das Archiv des öffentlichen Rechts
erscheint im Verlage von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck) in Tübingen.



34

Über das handschriftliche Original der ungarischen Pragmatischen Sanktion¹.

Inhalt: Einleitung. Auf welche Art und Weise ist das handschriftliche Original der Gesetzartikel vom Jahre 1723 zum Vorschein gekommen? S. 4. I. Entstehungsgeschichte der Gesetzartikel vom Jahre 1723, insbesondere derjenigen, welche die ungarische Pragmatische Sanktion enthalten. 1. Die prinzipielle Annahme der weiblichen Thronfolge und die Feststellung der Thronfolgeordnung in Form von zwei Artikeln. — 2. Warum können diese beiden Artikel noch nicht Pragmatische Sanktion genannt werden? —

¹ Diese Abhandlung erschien unter dem Titel: *A magyar pragmatica sanctio írott eredetijéről. Kiadatlan oklevélmellékletekkel és az. 1723. évi törvénycikkek írott eredetije első és utolsó lapjának hasonmásával. (Értekezések a philosophiai és társadalmi tudományok köréből. I. k. 7. sz.) Budapest, 1916. Kiadja a Magyar Tudományos Akadémia. Ára 4 K.* [Über das handschriftliche Original der ungarischen Pragmatischen Sanktion. Mit noch nicht veröffentlichten Urkundenbeilagen und den Faksimiles der ersten und letzten Seite des handschriftlichen Originals der Gesetzartikel vom Jahre 1723. (Abhandlungen aus dem Bereiche der philosophischen und soziologischen Wissenschaften. Bd. I, Nr. 7.) Budapest 1916. Herausgegeben von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Preis K 4.]

3. Die Sanktionierung der Gesetzartikel vom Jahre 1723 und ihre Vorlegung im Reichstage. — 4. Die Kundmachung der Gesetzartikel. S. 14. II. Die rechtliche Natur der auf die weibliche Thronfolge des Hauses Habsburg bezüglichen ungarischen Urkunden. 1. Die rechtliche Natur der Unterbreitung vom 17. Juli 1722. — 2. Die rechtliche Natur des am 19. Juni 1723 sanktionierten handschriftlichen Originals der Gesetzartikel. — 3. Die rechtliche Natur der im Jahre 1724 versendeten gedruckten Original Exemplare. — 4. Folgen der rechtlichen Natur des handschriftlichen Original Exemplares. S. 40. III. Die ungarischen Urkunden über die weibliche Thronfolge des Hauses Habsburg vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre. 1. Die Unterbreitung vom 17. Juli 1722 vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre. — 2. Das handschriftliche Original Exemplar vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre. — 3. Die gedruckten Original Exemplare vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre. S. 65. Schluß. Zusammenfassung. S. 80. Beilagen. I. Das Tagebuch des Reichstagsablegaten Paul v. Prilezky über die Sitzung vom 2. Juli 1723. S. 84. II. Bericht des königlichen Kommissärs Gundacker Thomas Grafen Stahrenberg an Karl III. gelegentlich der Auflösung des Reichstages vom Jahre 1722—23. S. 87. III. Zuschrift der anwesenden Prager Hofkammer an die in Wien hinterlassene Hofkammer, worin ihre auf die Drucklegung der Gesetze vom Jahre 1723 bezüglichen Verfügungen genehmigt werden. Prag, den 2. Oktober 1723. S. 89. IV. Zuschrift der königlich-ungarischen Hofkanzlei an die kaiserliche Hofkammer Wien im Hinblick auf die bei den gedruckten ungarischen Gesetzen vom Jahre 1723 notwendige Buchbinderarbeit. Wien, den 30. Dezember 1723. S. 89. V. Empfangsschein des pensionierten königlich-ungarischen Hofkanzleisekretärs Johann v. Tarnóczy für den Buchdrucker Johann Baptist Schilgen über die übernommenen 900 Druckexemplare der Gesetze vom Jahre 1723. Wien, den 27. März 1724. S. 91. VI. Die Einleitung, Vorrede, die Artikel 1, 2 und 3 (die sogenannte ungarische Pragmatische Sanktion) und Schluß des handschriftlichen Originaldekretes vom Jahre 1723. S. 92.

Einleitung.

Auf welche Art und Weise ist das handschriftliche Original der Gesetzartikel vom Jahre 1723 zum Vorschein gekommen? In der politischen Rubrik der Tagesblätter erschien am 29. September 1892 unter dem Titel „Die Pragmatische Sanktion“ eine Nachricht, die ebenso interessant war, wie groß das Aufsehen, das sie erregte, und die in

nicht geringem Maße Gegenstand juristischer und politischer Debatten wurde. LUDWIG KOSSUTH hatte den Abgeordneten gegenüber, die ihn in Turin besuchten, behauptet, daß das Original-Exemplar der Pragmatischen Sanktion nicht vorhanden sei. „Vor einigen Jahren — sagte er — haben meine Freunde in Ungarn an den im Wiener Archiv tätigen LUDWIG THALLÓCZY geschrieben, er möge die Freundlichkeit haben, die Urkunde einzusehen. Auch von ihm kam bloß die Antwort, sie sei nicht vorhanden, er habe sie nicht gesehen, dies sei nur ein Hausgesetz. Es ist aber, wie ich meinen will, ganz und gar unstatthaft, mit Hausgesetzen die Krone Ungarns hin- und herzuwerfen. Man müßte sich mit eigenen Augen überzeugen, wo diese Pragmatische Sanktion sei? — denn im Corpus Juris ist dieses Hausgesetz freilich nicht eingetragen.“ . . . „Die Pragmatische Sanktion ist gefälscht.“ . . . „Sie könnten mit Recht die Deponierung des Originals im Landesarchiv fordern“².

Im Zusammenhange damit teilt der Pesti Hirlap fortsetzungsweise die halbamtlichen Anmerkungen der Budapester Correspondenz mit, die bereits richtigerweise einen Unterschied zwischen der österreichischen und ungarischen Pragmatischen Sanktion macht und hervorhebt, die von LUDWIG KOSSUTH aufgeworfene Frage sei vom Gesichtspunkte des ungarischen Staatsrechtes schon an und für sich ganz irrelevant, da ja im Hinblick auf Ungarn ausschließlich das hierauf bezügliche Gesetz maßgebend sei, nämlich die GA. 1, 2 und 3: 1723, durch welche die Thronfolge des Hauses Habsburg in den Ländern der ungarischen Krone genau und ausführlich geregelt wird. „Ein von Karl unterfertigtes, obzwar gedrucktes Exemplar der Gesetze vom Jahre 1722/3 befindet sich unseres Wissens im ungarischen Landesarchiv sub Zahl 59“. Das Original der österreichischen Pragmatischen Sanktion ist jedoch im K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien vorhanden³.

² S: Pesti Hirlap vom 29. September 1892, S. 3.

³ Ebenda. — Über den Verlust der ungarischen Pragmatischen Sank-

Hierauf schrieb dann THALLÓCZY seine Studie „Az 1722/3. magyar országgyűlés törvényeinek közzétételéről“ [Über die Kund-

tion, d. h. des die GA. 1, 2 und 3: 1723 enthaltenden Dekretes vom Jahre 1723 handelt zuerst PAUL DIETRICH in seiner politischen Flugschrift: Politikai pártok Magyarországon 1874-ben és új párt. [Politische Parteien in Ungarn im Jahre 1874 und Neue Partei.] Pécs 1874, S. 21. — Auch ALEXIUS JAKAB erwähnt in seiner Antrittsabhandlung in der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, in welcher aufgezählt wird, welche wichtige Staatsurkunden in den ungarischen Archiven nicht aufzufinden sind, unter anderem, daß auch das Original der Pragmatischen Sanktion fehlt. A levéltárakról, tekintettel a magyar államlevéltár-ügyre. [Über Archive, mit Rücksicht auf die ungarische Staatsarchivangelegenheit.] Budapest 1877, S. 184. — Neuerdings hat diese Frage aufgeworfen ANTON KALMAR in seiner Abhandlung Új dualizmus. [Neuer Dualismus.] Budapest 1909, S. 403, dann in seinem Artikel Hol vannak a pragmatika szankciók? [Wo sind die Pragmatischen Sanktionen?] Pesti Napló vom 27. April 1913, S. 37, der neuerdings abgedruckt wurde im Pesti Hirlap vom 11. Juni 1914 S. 33 f., als das handschriftliche Original der Gesetzartikel vom Jahre 1723 zum Vorschein kam.

Was nun die Beschuldigung wegen Fälschung betrifft, behauptet der Pesti Hirlap vom 30. September 1892 in einem Artikel Meg van-e hamisítva a pragmatika szankció? [Ist die Pragmatische Sanktion gefälscht?] halbamtlich gegenüber den diesbezüglichen Erklärungen KOSSUTHS, daß er die Fälschung der Pragmatischen Sanktion mit der Fälschung eines anderen Hausgesetzes verwechsle, die im XVI. Jahrhundert vom Hause Wittelsbach oder zu dessen Gunsten vollzogen worden sei (S. 2). Aus Band II (erschienen 1881) von KOSSUTHS Werk Irataim az emigrációból [Schriften aus meiner Emigration.] (Budapest 1880—1900) erhellt deutlich, daß er durch die Darstellung HORMAYRS irreführt worden ist, welche er dort wörtlich anführt. (Vgl. A pragmatika szankció. [Die Pragmatische Sanktion.] Egyetértés vom 29. September 1892, S. 2). — Der Pesti Napló dagegen veröffentlicht am 2. Oktober 1892 in seiner Beilage mit der Unterschrift V. S. einen Artikel A pragmatika szankció legendái [Die Legenden von der Pragmatischen Sanktion] und weist durch Quellen nach, daß es der Widerlegung des Pesti Hirlap entgegen statthaft sei, dahin zu schließen, daß gerade der Wiener Hof das Testament Ferdinands I. vom Jahre 1543 zu Schaden des Hauses der Wittelsbacher mystifiziert hätte. — Daß jedoch diese Fälschungsgeschichte in Wirklichkeit nichts anderes als eine Legende ist, wird bereits aus der Erzählung der Quelle klar. — Vgl. noch JOHANN HORVÁTH, Adalékok a sanctio pragmatica értelmezéséhez a magyar közjog szempontjából. [Beiträge zur Auslegung der Pragmatischen

machung der Gesetze des ungarischen Reichstages 1722/3], die er der Ungarischen Historischen Gesellschaft in der Sitzung vom 7. Oktober 1897 vorlegte und die im Oktoberheft der Századok noch im nämlichen Jahre erschien⁴.

In dieser Abhandlung bringt THALÓCZY vor allem den Begriff und die formellen Erfordernisse des ungarischen Gesetzes ins Reine, und indem er auf Grund seiner Forschungen im Archiv schildert, wie die Gesetze vom Jahre 1723 ihrerzeit kundgemacht worden sind, kommt er zur Schlußfolgerung, daß die Kundmachung, dieser unerläßliche Teil der Gesetzerfordernisse, regelrecht vor sich gegangen ist. „Was nunmehr die Frage betrifft, — schreibt er zum Schlusse seiner Abhandlung, — wohin das den Ständen am 2. Juli 1723 vorgelegte handschriftliche Exemplar der Gesetze vom Jahre 1722/3, welches das erste Exemplar darstellt, gelangt sei, darüber konnten wir bisher keine beweiskräftigen Daten erhalten. In der Hofkanzlei wurde kein großes Gewicht darauf gelegt, denn es war ja kundgemacht worden, die 1715 und 1723 in Angriff genommenen, die Errichtung des Landesarchivs bezweckenden Verhandlungen waren noch nicht zu Ende geführt, und dieses Exemplar sei sicherlich im Archiv stecken geblieben⁵. Es kann auch möglich sein, daß wir unter den im Palatinalarchiv in Alcsuth bewahrten Teilen darauf stoßen. Aber wenn es glückliche Forscher auch später finden sollten, so wird dieser Fund bloß archivalischen

Sanktion vom Gesichtspunkte des ungarischen Staatsrechtes.] (Huszadik Század. Jahrg. I, Budapest 1900.) S. 288 f.

⁴ Jahrg. XXXI, Budapest 1897, S. 673 f. — Umfangreicher Auszug u. d. Titel A pragmatika szankció eredeti példánya [Das Originalexemplar der Pragmatischen Sanktion] in der Magyar Könyvszemle. Neue Folge, Bd. V, Budapest 1897, S. 412 f.

⁵ Anmerkung: „Im Archiv der Familie Sigray in Iváncz ist es nicht vorhanden, ebensowenig in dem der Stahrembergs, auch nicht im Pálffy-Archiv.“

Wert besitzen, und er kann bei der staatsrechtlichen Behandlung und Würdigung des in zahlreichen gedruckten Exemplaren uns erhalten gebliebenen und unterfertigten Gesetzes nach der regelrechten Promulgation überhaupt nicht in Betracht kommen. Vorausgesetzt nämlich, daß den heutzutage im k. ung. Landesarchiv bewahrten Gesetzen irgend etwas zustöße, — wovon uns ein gütiges Geschick bewahre — würde dies ihre Gültigkeit nicht im geringsten beeinträchtigen⁶.

Aus diesen endgültigen Feststellungen THALLÓCZYS geht auch hervor, daß er keine Mühe scheute, über das erste, so wertvolle handschriftliche Exemplar der Gesetze vom Jahre 1723 umfangreiche Forschungen zu veranstalten, jedoch erfolglos⁷. Wie er mir gütigst mitteilte, erhielt er vom damaligen Landesarchivbeamten BÉLA PETTKÓ erst gegen 1903 die Verständigung, daß das von ihm gesuchte handschriftliche Originalexemplar der Gesetze vom Jahre 1723 zum Vorschein gekommen ist. Da er jedoch damals mit anderweitigen Studien beschäftigt war, habe er darüber nichts veröffentlicht. Auf diese Art war die Frage des Originals dieser Gesetze bis zur jüngsten Zeit nicht aufgeheilt, und auch die öffentliche Meinung fand sich mit der Feststellung THALLÓCZYS vom Jahre 1897 ab, daß das die ungarische Pragmatische Sanktion enthaltende handschriftliche Gesetzexemplar in Verlust geraten ist⁸.

⁶ A. a. O. S. 682.

⁷ Selbst das Landesarchiv scheint seinerzeit keine Kenntnis vom Vorhandensein dieses Exemplares besessen zu haben, obwohl es bereits im ersten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts in den betreffenden Index (elenchus) des Landesarchivs eingetragen war. Wie sich die älteren Beamten des Landesarchivs erinnern, soll zu dieser Zeit vom Landesarchivar ALEXIUS JAKAB in der Tagespresse ein anonymer Artikel erschienen sein, in welchem er die Beseitigung des handschriftlichen Originals der ungarischen Pragmatischen Sanktion als einen beabsichtigten politischen Akt hinstellen wollte. (Leider ist es mir trotz meiner eifrigen Bemühungen nicht gelungen, diesem Artikel auf die Spur zu kommen.)

⁸ Wie es sich jetzt nachträglich herausstellt, wurde es von einigen

Als ich im Mai 1914 im Landesarchiv Budapest unter den Akten des Reichstages 1722—23 forschend, in einem Faszikel auf zwei handschriftliche Exemplare der Gesetze vom Jahre 1723 stieß, fand ich es als interessant, mir zu meinen Studien auf eine Regeste zu notieren, daß eines dieser Exemplare mit der Unterschrift und dem Siegel des Königs versehen ist. Im übrigen habe ich jedoch den Faszikel an seinen Aufbewahrungsort, in die sogenannte „Alte Landesarchiv“-Abteilung zurückgeschickt.

Ohne an den Verlust des handschriftlichen Originals der Gesetze vom Jahre 1723 zu denken, war es mir auffallend, daß sowohl in dem Werke HEINRICH MARCZALIS⁹, als auch in der im Auftrage des österreichischen Ministerpräsidenten von TURBA herausgegebenen authentischen Sammlung¹⁰ Faksimiles von dem

bereits 1903 benützt, doch wurde weder über sein Vorhandensein, noch über die Feststellung seiner Originalität etwas veröffentlicht. Es wurde also vom Gesichtspunkte der wissenschaftlichen Beurteilung als nicht vorhanden betrachtet. In der gesamten Rechts- und Geschichtsliteratur wird bloß an einem einzigen Orte darauf hingewiesen. EDMUND POLNER erwähnt in seiner Abhandlung *A pragmatika sanctio és a házi törvények* [Die Pragmatische Sanktion und die Hausgesetze] (*Magyar Jogászegyleti Értekezések* Bd. XXV, H. 3, Budapest 1902, S. 19) bei der Erörterung der Interpunktion des § 7 des GA. 2: 1723, daß die Interpunktion des handschriftlichen, von Karl unterfertigten Originalenemplars der Gesetze vom Jahre 1723, das im Landesarchiv vorhanden ist, von dem Texte des *Corpus Juris* abweicht.

⁹ *Magyarország története III. Károlytól a bécsi congressusig.* [Geschichte Ungarns von Karl III. bis zum Wiener Kongreß.] (A magyar nemzet története. [Geschichte der ungarischen Nation.] Hsg. von ALEXANDER SZILAGYI. Bd. VIII.) Budapest 1898. Zwischen S. 216 und 217 sind die Faksimiles von S. 1, 2, 99 und 100 des im Landesarchiv befindlichen gedruckten Originals veröffentlicht.

¹⁰ Die Pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen. Im Auftrage des k. k. Ministerpräsidenten Carl Grafen Stürgkh herausgegeben von Dr. GUSTAV TURBA. Wien 1913, Tafel XXIX. Die zwei letzten Zeilen und die Unterschriften, sowie das Siegel von der letzten (100.) Seite eines im K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien befindlichen (für die Reichshofkanzlei gesandten) gedruckten Originals in Faksimile. Übrigens ist der Text der „Praefatio“ und der beiden ersten

gedruckten Texte dieser Gesetze veröffentlicht sind, während des geschriebenen Originals nirgends die kleinste Erwähnung getan ist. Außerdem hat TURBA, der unermüdliche Forscher der Geschichte der Pragmatischen Sanktion, auch das Landesarchiv in Budapest durchgesehen, hauptsächlich jedoch die Akten des Reichstages 1722—23, und doch war ihm, wie die mir vorliegenden Bestellzettel bewiesen, dieser Faszikel nicht in die Hände geraten.

In den ersten Tagen des Juni fiel mir dann bei der Durchsicht der kleinen Abhandlung von KARL TAGANYI, „A Régi Országos Levéltár“ [Das Alte Landesarchiv], die als erstes Heft der „A M. Kir. Országos Levéltár Ismertetése“ [Darstellung des Kgl. Ung. Landesarchivs] erschien¹¹, folgende Stelle in die Augen: „Die erste Sammlung der Reichsakten: Die Sammlung der Reichsgesetze, in der — besonders aus dem Mittelalter — einige bewahrt werden, die nicht in das ‚Corpus Juris‘ aufgenommen worden sind und bloß in den Werken Kovachichs das Licht der Welt erblickt haben. Ihr ältestes Originalstück ist das Gesetz Bélas IV. vom Jahre 1267; manche darunter sind jedoch einfache oder beglaubigte Abschriften, von 1593 angefangen die meisten, und so namentlich das Gesetz vom Jahre 1723, obzwar in völlig glaubwürdiger Form (vom König und vom Kanzler unterfertigt und gesiegelt), das aber nur gedruckt existiert“¹².

Artikel von diesem Exemplar neben dem lateinischen Texte buchstäblich auch in spaltenweiser deutscher Übersetzung abgedruckt. S. 166 f.

¹¹ S.-A. aus Jahrg. XXXI der Századok. Budapest 1897, S. 688—698.

¹² A. a. O. S. 9, Századok. S. 694. — Auch die Einleitung des Bd. I der von WILHELM FRAKNOI (neuerdings von ÁRPÁD KÁROLYI) redigierten Monumenta comitialia regni Hungariae (Monumenta Hungariae Historica, Ser. IV, Budapest 1874) erwähnt, daß im Landesarchiv die Original-exemplare der sanktionierten Gesetze erst von 1790 angefangen vorliegen (S. XVI). — Hier wäre zu bemerken, daß auch POLNER, wie er mich gültigst benachrichtigte, auf Grund der Abhand-

Als ich dem Herrn Landesarchivar KARL TAGANYI meine Entdeckung und meinen starken Verdacht mitteilte, daß der vor einigen Tagen in meiner Hand gewesene Gesetzestext aller Wahrscheinlichkeit nach das sanktionierte Original exemplar des Gesetzes sei: hielt er meine Annahme möglicherweise für richtig, und wir suchten auf Grund dessen in der Abteilung „Altes Landesarchiv“ mit dem Herrn Abteilungsleiter, Vizearchivar ALEXANDER HORVATH auch tatsächlich den auf meine Regeste notierten Faszikel „Lad. M., Fasc. Z., Nr. 112“ heraus und stellten mit großer Begeisterung fest, daß meine Annahme unter allen Umständen richtig sei, weil das eine Exemplar des Faszikels zweifelsohne das erste, sanktionierte, authentische, handschriftliche Original exemplar der Gesetze vom Jahre 1723 ist. Dann verglichen wir mit Herrn HORVATH, der sich für die Sache eingehend interessierte, den handschriftlichen und gedruckten Originaltext und stellten die Abweichungen fest¹³.

Bevor ich jedoch die Sache verarbeitet hatte, wurde ich zu

lung TAGANYIS 1902 auf den Gedanken kam, es sei das sanktionierte Original exemplar der Gesetze vom Jahre 1723, welches er benützte. Er habe dies dem damaligen Aufsichtsbeamten im Arbeitszimmer des Archivs auch erwähnt. Was dann in dieser Sache geschehen sei, davon habe er selbst keine Kenntnis. Auf Grund dessen ist es wahrscheinlich, daß die an THALLÓCZY um 1903 gesendete Meldung im Zusammenhang mit POLNERS Feststellung stand. Es ist aber andererseits interessant, daß die jetzigen, damals schon in Funktion gewesenen Beamten des Archivs, darunter in erster Reihe TAGANYI, davon keine Kenntnis erhielten, obzwar sie sich des anonym erschienenen, sensationellen Zeitungsartikels von JAKAB, der den Verlust fest behauptet, fast ausnahmslos erinnern wollen. — Ebenfalls um diese Zeit geriet das geschriebene Original nach POLNER auch KARL MÓRICZ in die Hände, der, wie er in einem Zeitungsartikel anzeigte, darüber eine Studie veröffentlichen wollte, was aber bisher unterblieb. (S. von ihm: A pragmatika szankció. [Die Pragmatische Sanktion.] Budapesti Hirlap vom 14. Juni 1914, S. 31 f.)

¹³ Für seine verbindlichen Bemühungen sage ich ihm auch auf diesem Wege Dank.

einer Äußerung gezwungen, obwohl ich dagegen war, die Frage im halben Stadium vor die Öffentlichkeit zu bringen. Ich wollte das Ganze seinerzeit im Rahmen einer bescheidenen Abhandlung in einer Zeitschrift veröffentlichen.

So kam aber die Frage in die Tagespresse¹⁴ und es wurde festgestellt, daß das sanktionierte, erste Original-exemplar der Gesetze vom Jahre 1723 nicht verloren gegangen, nicht in Verlust geraten ist, sondern in der Abteilung „Altes Landesarchiv“ unter den Akten des Reichstages 1722—23 verborgen war. Als diese Akten von KOVACHICH und Genossen im ersten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts geordnet und darüber ein Index (elenchus) angefertigt ward, wurde eingetragen: „Ladula M. Fasciculus Z. continet: Articulos Diaetae Anni 1723 in origine et copia.“ Es ist eigentlich wunderbar, daß die späteren Ordner des Alten Landesarchivs dieser Sache keine gebührende Aufmerksamkeit widmeten und nicht nur, daß sie mehrere der sanktionierten Originalgesetzexemplare nicht unter die übrigen, besonders verwahrten handschriftlichen Originale einreichten, sie nahmen sich nicht einmal die Mühe, als über den Verlust des ersten Originales der Gesetze vom Jahre 1723 debattiert wurde, unter den Akten nachzusehen. Nur so konnte es geschehen, daß die hierauf bezüglichen mühevollen Nachforschungen THALLÓCZYS im Jahre 1897 zu einem negativen Resultate führten, daß man auch vor ihm über den Verlust des sanktionierten Original-exemplares stritt und daß es in der TAGANYI-schen, gleichsam offiziellen Darstellung ebenfalls als verloren gilt. Nur so konnte es geschehen, daß aus der besonderen Sammlung, die die Originalgesetzestexte enthält, und zwar womöglich in ihrer ersten, sanktionierten Originalform, mehrere Exemplare fehlen,

¹⁴ Dies wurde in der Nummer vom 10. Juni 1914 des *Az Est* in Form eines Interviews veröffentlicht und von sämtlichen inländischen, sowie österreichischen und größeren ausländischen Zeitungen übernommen.

bis heute unter den Reichstagsakten verborgen waren und ihr Platz in den meisten Fällen von je einem gedruckten Originalexemplar ausgefüllt wurde. Doch ist gerade die Bewahrung der handschriftlichen Originale von Bedeutung, wie dies auch neuerdings vom § 5 des GA. LXVI: 1881 verordnet wird¹⁵.

Die Sammlung von gedruckten Originalgesetzexemplaren im Archiv wäre ebensowenig von besonderem Werte und hätte ebensowenig Sinn, wie wenn je eine Nummer der im Reichsgesetzblatt (Országos Törvénytár) publizierten Gesetze im Landesarchiv bewahrt würde. Wir könnten höchstens behaupten, daß je ein Exemplar des alten gedruckten Textes Anspruch auf Bewahrung unter den sanktionierten, handschriftlichen Originaltexten erheben könne, weil der damaligen Gesetzesverkündung entsprechend auch dieses ein unterzeichnetes und gesiegeltes Original ist. Einen besonderen Wert hätte aber ein solches gedrucktes Exemplar schon deshalb nicht, weil es infolge seiner Versendung an die Munizipien und die Magnaten in großer Anzahl in Verkehr gebracht wurde, so daß es uns in vielen öffentlichen und privaten Archiven mehrfach zur Verfügung steht¹⁶.

Worin dagegen die Bedeutung des handschriftlichen Originals der Gesetze vom Jahre 1723 liegt, wird aus den folgenden

¹⁵ Die Besprechung dieser Sammlung der Originalgesetze des Landesarchives behalte ich mir für eine andere Angelegenheit vor.

¹⁶ So waren z. B. von den gedruckten Originalen der Gesetzartikel vom Jahre 1723 nur im Kgl. Ung. Landesarchiv, in der Bibliothek und im Handschriftenarchiv des Ungarischen Nationalmuseums, in der Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, in der Budapester Universitätsbibliothek und im K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien elf Exemplare zu finden (vgl. unten ausführlicher). Wieviele müssen erst in den Komitats- und Privatarchiven sein! Und als im Frühling 1914 das Vorhandensein des handschriftlichen Originals der Gesetzartikel vom Jahre 1723 der Öffentlichkeit bekannt wurde, brachten auch die Zeitungen die Nachricht, daß in mehreren Komitatsarchiven solche gedruckte Original-exemplare bewahrt würden.

Abschnitten hervorgehen. Zum besseren Verständnis jedoch wollen wir vor allem einen flüchtigen Blick auf die Entstehung der Gesetze, dann auf die rechtliche Natur der darauf bezüglichen Urkunden und auf deren Würdigung vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre werfen.

Diese Umschau ist, wie wir sehen werden, um so eher der Mühe wert, als die Geschichte der formellen Erfordernisse unserer Gesetze ein ziemlich stiefmütterlich behandeltes Kapitel der ungarischen Rechtsgeschichte ist. Und um die Formalitäten des Zustandekommens der Gesetze vom Jahre 1723 ins Klare zu bringen, müssen wir ein weiteres Gebiet aus der Geschichte unserer Gesetze in Betracht ziehen.

I.

Entstehungsgeschichte der Gesetzartikel vom Jahre 1723, insbesondere derjenigen, welche die ungarische Pragmatische Sanktion enthalten.

1. Die prinzipielle Annahme der weiblichen Thronfolge und die Feststellung der Thronfolgeordnung in Form von zwei Artikeln. Am 30. Juni 1722 geschah es, daß der Palatinalprotonotar Franz Szluha v. Iklad seine geschnörkelte lateinische Rede hielt, worauf als Ergebnis sorgfältig durchgeführter Vorarbeiten die weibliche Thronfolge des Hauses Habsburg im Prinzip angenommen wurde¹⁷.

¹⁷ Hierüber s. eingehend FRANZ SALÁMON, A magyar királyi szék betöltése és a pragmatica sanctio története. [Die Besetzung des ungarischen Königsstuhles und die Geschichte der Pragmatischen Sanktion.] 2. Aufl. Pest 1866, S. 82 f. — MICHAEL HORVÁTH, Magyarország történelme. [Geschichte Ungarns.] 2. Aufl. Budapest 1871—73, Bd. VII, S. 95 f. — MARCZALI a. a. O. S. 190 f. — TURBA, Die pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Wien 1906, S. 79 f. — DERSELBE, Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. Leipzig und Wien 1911—12, Bd. I, S. 132 f., Bd. II, S. 158 f. — STEFAN CSEKEY, A magyar trónöröklési jog. [Das ungarische Thronfolgerecht.] Budapest 1916, § 15. Aus-

Erst neuere Forschungen haben erwiesen, daß bei dieser Gelegenheit von den Ständen ein Initiativantrag angenommen wurde, an dessen Text der Hof in Wien, mit dem König selbst an der Spitze, ferner in Pozsony der Hofrat und österreichische Hofkanzleireferendar, Johann Georg Reichsritter v. Mannagetta, die beiden Grafen Erdödy: Georg, Präsident der königlich-ungarischen Kammer und Ladislaus Adam, Bischof von Nyitra, königlich-ungarischer Vizekanzler, ferner Alexander Graf Károlyi, hauptsächlich jedoch Franz Szluha, der den Entwurf verfertigt hatte; vom 26. Juni bis zum Morgen des 30. arbeiteten. Diese Urkunde ist deshalb wichtig, weil darin über entschiedenen Wunsch des Hofes verzichtet wurde, das Thronfolgerecht der Dynastie auf bestimmte weibliche Linien zu beschränken¹⁸; andererseits wurde der Wunsch ausgesprochen, der König möge diesen Beschluß in Gnaden bekräftigen und gestatten, daß er „als ewiges und unabänderliches Fundamental- und pragmatisches Gesetz inartikuliert werde“¹⁹.

wahl daraus A nőági trónöröklés Horvát-Szlavonországbán. [Die weibliche Thronfolge in Kroatien und Slavonien.] (Magyar Figyelő. Jahrg. V, Bd. IV, Budapest 1915.) S. 161 f. und A pragmatica sanctio Erdélyben. [Die Pragmatische Sanktion in Siebenbürgen.] (S.-A. aus dem Erdélyi Múzeum, Neue Folge, Bd. IX, H. 4.) Kolozsvár 1915.

¹⁸ S. den Brief Mannagettas an Sinzendorff. Pozsony, am 24. Juni 1722. In Abschrift im K. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv Wien sub „Hung. 1722. Jun.“ Mitgeteilt von TURBA, Die pragmatische Sanktion. S. 150 f.

¹⁹ Die Urkunde in endgültiger Fassung im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. 1722—23. Lad. M., Fasc. O., Nr. 2“. Bisher konnte nicht genau festgestellt werden, was dies eigentlich ist. Ihre Dorsualnote lautet: „Dictio quaedam, qua mediante successio in Regno Hungariae ad utrumque Sexum Suae Majestatis Sacratissimae defertur“. — Ihr Konzept mit den Randnoten Szluhas im K. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv Wien sub „Hung. 1722. Jun.“ als II. Beilage zum Briefe Mannagettas vom 28. Juni 1722 an Karl. Mitgeteilt mit den Abweichungen des Budapester Textes von TURBA, Die pragmatische Sanktion. S. 165 f. Er hat ihm den Titel „Reflexiones Protonotarii palatinalis Szluha“ gegeben, obzwar sich

Der Initiativbeschluß vom 30. Juni diente über ausdrücklichen Wunsch der Stände dem Konzepte der beiden Thronfolgeartikel wahrhaftig in mancher Beziehung zur Grundlage. Als sie jedoch am 11. Juli begannen, die Thronfolgeordnung festzustellen, und die ins Lateinische übersetzten Abschriften der Hausgesetze (s. g. „instrumenta“) verlesen wurden: da ward das Thronfolge-recht im Gegensatze zu dem Beschlusse vom 30. Juni bloß auf die weiblichen Linien Karls, Josefs und Leopolds erstreckt. Zur endgültigen Abfassung dieser Artikel kam es jedoch erst in der Sitzung vom 16. Juli²⁰. Szluha verlas die bereits fertige Vorlage, die nach

diese Reflexionen bloß auf die Randnoten beziehen. (Dies korrigiert er auch in seinem Werke vom Jahre 1911, S. 174.) — Die zitierte Stelle lautet: „... gratum obsequii Monumentum; Paterno et benigno Assensu Suo, clementissime roborare: et fundamentalis ac Pragmaticae, perpetuo et immutabiliter stabilitae Legis loco inarticulandum: ... benigne statuere dignaretur; ulteriori Articuli elaboratione, penes Suae Majestatis Sacratissimae benignam Dispositionem et Regnicolas permanente.“ (Es scheint, man wollte damals noch über die Thronfolge nur einen Artikel verfassen!)

²⁰ „Die XVI. Julii sessio regnicolarum. . . His denominatis [die elf Mitglieder der Gesandtschaft an den König, die ihn zum Verweilen in Pozsony bewegen sollten] concinnatos duos Articulos in quorum primo: quod Sua Majestas Sacratissima in medium Fidelium Suorum Statuum altissima Sua in persona advenire et publicatae Diaetae praesesse simul etiam in defectu Sexus Masculini (quem Casum DEUS longe avertat): Augustissimum Sexum Foemineum e Domo Austriaca, juxta institutum Primogeniturae ordinem descendentem, in perpetuos suos Haereditarios Reges assumendum, unanimi omnium Voto acclamatum et acceptatum, benigne acceptare dignata sit, immortales Status et Ordines gratias agunt. In secundo vero declaratur Tempus, Ordo et Series Successionis Sexus foeminei, Dominus M[agister] Franciscus Szluha perlegit. Qui erant Tenoris sequentis . . .“ (Hier folgt der Text der beiden ersten Artikel, doch fehlen in dem ersten folgende Worte: „per solennem eorundem Statuum, et Ordinum, ad Sacratissimam Caesaream, et Regiam Majestatem, Viennam expeditam Deputatationem“, und „ejusmodi oblationem“, deren Einschaltung Sinzendorff am nächsten Tage vorschlug. (S. die oben angeführte, bisher noch nicht

kurzer Debatte einstimmig angenommen und sodann an die Magnaten übersendet wurde. Obzwar die obere Tafel der unteren durch eine Deputation vorschlagen ließ, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache das Diktieren und das Abschreiben bis morgen zu verschieben, wodurch sie eine Bedenkfrist erreichen wollten, waren dennoch sie es, die später wiederum durch eine Deputation wegen der Dringlichkeit der Sache um sofortiges Diktieren ansuchten.

Am anderen Tage, am 17. Juli, erschien in der Magnatensitzung der österreichische Hofkanzler Philipp Ludwig Graf Sinzendorf als ungarischer Indigenat²¹ und schlug vor, die beiden Gesetzartikel, welche die Erbfolge regulieren, besonders auszufertigen und besonders datiert zu unterschreiben. Dies wurde jedoch mit der Begründung verworfen, daß die Reichstagsbeschlüsse als während der ganzen Dauer des Reichstages gefaßt pflegten betrachtet zu werden. Dagegen wurde einer anderen Bitte Sinzendorfs willfahren, daß die beim König erschienene feierliche Deputation²² im Gesetzentwurf angeführt werde²³. Damit wollte er

publizierte Stelle im Tagebuch der Ablegaten des Komitates Pozsony Franz v. Sigray und Kaspar v. Farkas. P. 55. Im Archiv des Komitates Pozsony sub „Acta Diaet. Anni 1722. A XV/1.“)

²¹ Im Sinne der GA. 131 und 133: 1659 hat seine Familie das Indigenat erworben.

²² Diese Deputation erschien am 3. Juli 1722 vor Karl in der kaiserlichen Sommerresidenz „Favorita“ bei Wien (das heutige sogenannte Theresianum). S. darüber die folgenden zeitgenössischen gedruckten Berichte: „Directorium Ober Ordnung, Nach welcher derer Herren Ungarischen Ständen Herren Deputierte den Einzug Anno 1722. den 3. Julii nach Hof zu der Kayserl. öffentlichen Audienz gehalten haben. Gedruckt zu Stadt am Hof bey Joh. Franz Hand.“ Dasselbst ist in deutscher Übersetzung mitgeteilt die Ansprache des Erzbischofs von Kalocsa, Emerich v. Csáky, die er als Führer der Deputation hielt. — Die Deputation, sowie die Reihenfolge des Erscheinens ihrer Mitglieder ist beschrieben und die Ansprache des Erzbischofs Csáky spaltenweise lateinisch und deutsch abgedruckt, ferner der Verlauf der Audienz selbst mitgeteilt im „Wienerischen Dia-

wahrscheinlich noch kräftiger zum Ausdruck bringen, daß die weibliche Thronfolge von den Ständen freiwillig angeboten wurde.

Noch am selben Tage, am Vormittag des 17. Juli versammelten sich die Stände im Schlosse, um die Thronfolgeregulierungsartikel dem König untertänigst zu überreichen, der noch am selben Tage Pozsony verließ²⁴. Tags darauf wurde den Ständen ein am 27. datiertes Reskript²⁵ verlesen, in welchem der König sein Bedauern aussprach, daß er durch dringende reichsdeutsche und anderwärtige Angelegenheiten gezwungen war, abzureisen, daß er jedoch, um ihnen die Verbindung mit ihm zu erleichtern und ihnen so Gelegenheit zum raschen Fortschreiten der Reichstagsvereinbarungen²⁶ zu geben, den Grafen Stahremberg

rium“ Anno 1722. 8. Julij. (Anhang zu Nr. 54.) Beide Druckschriften im K. Bayerischen Geheimen Staatsarchiv München „Österreichisches Successionswesen betref. vom Frh. v. Unertl 1721—23 und 1735“. sub „Kasten Schwarz 386/4.“ — Vgl. CSEKEY, Magyar hódoló küldöttség kétszáz évvel ezelőtt a királynál. [Eine ungarische Huldigungsdeputation beim König vor zweihundert Jahren.] (Magyar Figyelő. Jahrg. V, Bd. III, Budapest 1915.) S. 435 f. — Derselbe Artikel erschien in den Kecskeméti Lapok vom 29. September bis 1. Oktober 1915 und auszugsweise in deutscher Sprache in der Preßburger Zeitung vom 19. September 1915.

²³ So gerieten die Worte „per solennem . . . Deputationem“ und „ejusmodi oblationem“ an das Ende des 1. Artikels. Vgl. oben Anm. 20.

²⁴ Den ausführlichen Bericht über die Sitzung vom 17. Juli 1722 s. im K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sub „Hung. 204 a)“. Mitgeteilt von TURBA, Die pragmatische Sanktion. S. 186 f.

²⁵ S. das Original im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. 1722—23. Lad. M., Fasc. P., Nr. 9“. — Vgl. hierüber noch das Tagebuch der Aبلغaten des Komitates Trencsén im Handschriftenarchiv des Ungarischen Nationalmuseums sub „Fol. Lat. 562. B. II. 37“. (Aus dem Nachlaß nach Illésházy.) — Ferner Diarivm Prilezkianvm Diaetae Poseniensis Anni 1723. Ebenda sub „Fol. Lat. 566“. — Dasselbe im Fürstlich Esterházy'schen Generalfamilienarchiv Kismarton. — Vgl. ferner das Tagebuch der Aبلغaten des Komitates Gömör „Acta Diaetalia pro Anno 1723“ im Archiv des Komitats Gömör. — S. noch SALAMON a. a. O. S. 200.

²⁶ Damals wurde der Gesetzestext laut dem Übereinkommen zwischen

dort gelassen habe, der übrigens der Erbmarschall Ober- und Niederösterreichs und Vorsitzender der „Ministerial-Bancodeputation“ war²⁷, sowie den Grafen Franz Ferdinand Kinsky, den Obersthofmeister und Hofkanzler von Böhmen²⁸.

Die Originalurkunde, die den Text der am 17. Juli Karl III. vom Primas überreichten zwei Artikel enthält, ist uns erhalten²⁹

den Ständen und dem König in Form eines Kompromisses verfaßt. Die Stände brachten ihre Bitten als Gravamina und Postulata vor, worauf der König nach einer Beratung mit seinen Konferenzräten seinen Entschluß in die Form einer Resolution faßte. Im Wege solcher Adressen und Reskripte einigte man sich im Hinblick auf den endgültigen Text. Vgl. MARTINUS GEORGIUS et JOSEPHUS NICOLAUS KOVACHICH, *Astraea, complectens subsidia literaria ad historiam legislationis*. Budae 1823, t. I., p. 254. squ. — ZOLTAN KÉRÉSZY, *Rendi országyűléseink tanácskozási módja*. [Art der Beratungen unserer Ständesreichstage.] (S.-A. aus dem Jahresschulberichte der kgl. Rechtsakademie Kassa 1905—6.) Kassa 1906, S. 21 f.

²⁷ Er erlangte die Naturalisation laut dem GA. 123: 1723.

²⁸ Er erlangte die Naturalisation laut dem GA. 124: 1723.

²⁹ In der alten Landesarchivabteilung des Landesarchivs Budapest sub „Lad. H. ad num. 59“, woselbst ein gedrucktes und seit 6. Juni 1914 auch das handschriftliche Original exemplar der Gesetzartikel vom Jahr 1723 bewahrt wird. (Dessen alte Signatur war „Lad. M., Fasc. Z., No. 112“.) Es ist interessant, auf welche Art und Weise sich das Landesarchiv diese am 17. Juli 1722 unterbreitete Urkunde erwarb. Nach dem Tode des aus Ungarn stammenden, weltberühmten Autogrammsammlers ALEXANDER POZSONYI, der mit LADISLAUS FEJÉRPATAKY, FRANZ PULSZKY, GEORG RÁTH und LUDWIG THALLÓCZY, sowie mit anderen in Verbindung stand, verkauften dessen Erben seine Sammlung an den Bonner Verleger und Buchhändler FRIEDRICH COHEN. FEJÉRPATAKY und THALLÓCZY wußten, daß in seiner Sammlung vieles aus dem ungarischen Hofkammerarchiv enthalten war, was nach dessen Auflösung in den fünfziger—sechziger Jahren in den Keller der Privilegierten Österreichischen Nationalbank Wien und von da auf den Weltplatz gelangte und zum großen Teil von POZSONYI zusammengekauft wurde. FEJÉRPATAKY und JULIUS PAULER sahen im Auftrage der Regierung das Material im Jahre 1900 durch und kauften nach Auswahl der auf Ungarn bezüglichen Schriftstücke dieselben im Werte von mehr als 30 000 Mark für die Staatsarchive an. Darunter befand sich auch obige Urkunde. (Dies teilte mir der Direktor der Széchenyi Landesbibliothek des Ungarischen Nationalmuseums, Hofrat Professor FEJÉRPATAKY gütigst mit, wofür ich ihm auch hier herzlichst danke.)

Sie erstreckt sich auf vier Foliobogen, ist mit einer orangegelben Schnur geheftet, und im Namen der Stände unterfertigt vom Primas von Ungarn, Christian August Reichsfürsten von Sachsen-Weitz³⁰ und dem Palatin Nikolaus Grafen Pálffy; unter beiden Namen kleine rote Wachssiegel³¹. Es ist ferner darauf folgende eigenhändige Dorsualnote des ungarischen Hofkanzlers Nikolaus Grafen Illésházy zu lesen: „Per manus Suae M. S. tradita, Po[sonij], die 17. Julij. 1722.“ TURBA bemerkt in seinem Werke „Die pragmatische Sanktion“³² im Hinblick auf die Auflösung der Abkürzung M. S., daß hier zwei Bedeutungen möglich sind, je nachdem das M. ergänzt wird. Betrachten wir es als Dativ (Majestati), dann bedeutet es, daß sie dem König vom Reichstag zu eigenen Händen überreicht wurde; ist es jedoch ein Genitiv (Majestatis), dann bedeutet es, der König habe sie dem ungarischen Hofkanzler Illésházy eigenhändig übergeben. Da diese Dorsualnote von der Hand des Hofkanzlers selbst stammt, so ist klar, daß — was übrigens auch aus der Natur der Sache von selbst folgt — der Übernehmer die Übernahme und nicht der Übergeber die Übergabe notiert hatte, er hätte im letzteren Falle wohl eher „ad manus“ geschrieben; somit gilt die zweite Erklärung. Dies wird übrigens auch durch einen vom Primas für den ungarischen Hofkanzler am 4. Dezember 1722 ausgestellten Schein bewiesen, wonach er unter anderen auch die zwei Artikel erhalten hat, die am 17. Juli dem König im Pozsonyer Schlosse

³⁰ Die Unterschrift des Primas: „Card[inalis] de Saxonia, princeps[,] Archi[-]Ep[iscopu]s Strigon[iensis] primas regni Hungariae m[anu]p[ro]pria.“ — Der Primas wurde gewöhnlich „cardinalis de Saxonia“ oder „Erzbischof von Sachsen“ genannt.

³¹ Der Text der Urkunde wurde buchstäblich getreu zuerst von TURBA mitgeteilt im Anhange zu seiner Arbeit Die pragmatische Sanktion. S. 188 f. Ihr Faksimile hat er im Jubiläumswerk veröffentlicht. (Tafel XXIII f.)

³² S. 195.

vorgelegt und am nämlichen Tage von ihm dem Hofkanzler übergeben worden sind³³.

Forschen wir in den Akten des Reichstages 1722—23, so ergibt sich eine interessante Geschichte dieser dem König überreichten Artikeltexte. Sie scheinen bereits am 16. Juli, gleich nach ihrer Annahme, gedruckt worden zu sein. Wie wir aber oben gesehen haben, wurden über Sinzendorffs Antrag am 17. Juli an dem am 16. Juli verlesenen, fertigen Texte Veränderungen vorgenommen, insofern am Schlusse des Artikel 1 hinsichtlich der zum König entsendeten feierlichen Deputation einige Worte eingefügt wurden. So waren die Exemplare vergeblich gedruckt worden, von denen doch jeder Teilnehmer des Reichstages eines hätte erhalten sollen. Im Landesarchiv Budapest sind zwei Exemplare vorhanden; eines, feierlich ausgestattet, war wahrscheinlich einer hervorragenden Persönlichkeit bestimmt. Es ist in einen auf herrlicher Lilagrundlage reich vergoldeten und mit roten Tulpen verzierten Karton gebunden, darauf eine weiße Vignette mit der Aufschrift „Successio“. Auf der mit einer Kopfleiste ver-

³³ Im Jubiläumswerk 1913 (S. 165) nimmt TURBA die erste Erklärung an. (Ebenda veröffentlicht er das Faksimile der angeführten Dorsualschrift.) Zu dieser Behauptung veranlaßte ihn zwar irriger-, doch notwendigerweise die Annahme, daß die Dorsualschrift von dem österreichischen Hofkanzler Sinzendorff stamme, dessen Wirken am Hofe Karls die erste Erklärung natürlicher erscheinen läßt. Die Reichtagsschriften der Hofkanzleiabteilung des Landesarchivs Budapest lassen jedoch darauf schließen, daß die Aufzeichnung die Züge der Handschrift des ungarischen Kanzlers trägt. (Bei meinen diesbezüglichen Forschungen bot mir Herr Vizearchivar BÉLA BARANYAI hilfreiche Hand, der mich in meiner Arbeit auch anderweitig wertvoll unterstützte, so daß ich es nicht unterlassen kann, ihm auch hier meinen Dank auszusprechen.) — Die bezügliche Stelle der erwähnten Quittung des Primas lautete folgendermaßen: „... Secundo. Duos Articulos Successionem utriusque Sexus Augustissimae Domus Austriacae tangentes, Altefatae Suae Majestati Sacratissimae in Arce Posoniensi per antelatos Status et Ordines regni die 17. Julii aequae Anni labentis infrascripti praesentatos et eadem die praelibato Domino Comiti Cancellario per modofatam Suam Majestatem Sacratissimam extradatos, ...“ Konzept im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. Canc. Hung. 1722. No. 30“.

sehenen ersten Seite ist auf beiden Exemplaren folgendes gedruckt zu lesen: „Hi duo Articuli Suae Sacratiss. Caesar. Regiaeque Majestati fuerunt porrecti in publica Audientia ab Eminentissimo, et Serenissimo Primate Cardinale de Ducibus Saxoniae in praesentia omnium Statuum, et Ordinum Regni Hungariae in Arce Poseniensi die 17. Julij 1722.“ Die Namen des Primas und Palatins sind ebenfalls gedruckt und unter ihren Namenszügen stehen zweimal die Buchstaben L. S. (Locus Sigilli.) Daneben befindet sich auch das Originalkonzept, an dessen Rand Franz Szluha eigenhändig die über Antrag Sinzendorffs eingefügten Worte angemerkt hatte³⁴. Die gedruckten Exemplare gelangten also nicht vor den König, sondern von dem von Szluha berichtigten wurde ein kalligraphiertes Exemplar angefertigt, dieses vom Primas und Palatin unterzeichnet und gesiegelt, und dies ist das im Jahre 1900 zum Vorschein gekommene interessante Dokument, dessen Text, abgesehen von den orthographischen Abweichungen, fast unverändert in die Gesetzartikel vom Jahre 1723 übernommen worden ist.

2. Warum können diese beiden Artikel noch nicht Pragmatische Sanktion genannt werden? Was nun den weiteren Verlauf der Geschichte der Gesetzartikel betrifft, so war, damit sie Gesetz werden sollen, deren königliche Bekräftigung und Verkündigung notwendig. Dazu kam es jedoch erst ein Jahr später, als die während der ganzen Dauer des Reichstages erbrachten 129 Artikel dem König unterbreitet wurden. Bisher bestand also sowohl von Seiten des Hofes wie auch der Stände die Möglichkeit einer Abänderung des Textes der beiden Artikel vom 17. Juli 1722. Dazu kam es jedoch nicht, obzwar die beiden ersten Artikel samt den übrigen bis zur Sanktio-

³⁴ Im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. 1722—23. Lad. M., Fasc. Q., Nr. 18“. — Im K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sub „Hung. Fasc. 403“ sind ebenfalls zwei Exemplare davon vorhanden.

nierung mehrmals den Weg zwischen dem Hof und den Ständen zurückgelegt hatten³⁵.

Aber auch sonst könnte weder formell, noch materiell von einer Pragmatischen Sanktion die Rede sein.

Formell deshalb nicht, weil die bei der Ausfertigung der Gesetze gebräuchliche Vorrede, sowie die königliche Einleitung und der Schluß erst viel später abgefaßt wurden. Die Vorrede erscheint erst in den Postulaten³⁶ der Stände vom 10. Oktober 1722, in denen dem König 67 Artikel unterbreitet werden, und unter diesen sind unverändert auch die beiden Artikel vom 17. Juli 1722³⁷. Ein Konzept der Vorrede befindet sich im

³⁵ Sie wurden sogar in der Ministerkonferenz vom 27. November 1722, dann in der Beratung vom 13. Februar 1723, in der Karl III. den Vorsitz führte, verlesen und neuerdings bestätigt. S. im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. Canc. Hung. 1722—23. No. 44“. Im königlichen Reskript vom 18. Februar ist zu lesen: „Et quidem articulos 1^{mo} et 2^{do} loco positos in ea forma, qva sub ipsum statim modernae Diaetae initium concinnati ac die 17. Mensis Julij ejusdem proxime praeteriti anni altissime fatae Suae Majestati Sacratissimae humillime praesentati ac praeallegatae etiam Parti Primae Postulatorum inserti fuerant, Publicis Constitutionibus Regniqve Articulis inserendos esse.“ Konzept im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. Canc. Hung. 1722—23. No. 45“. — Dasselbe im Allgemeinen Archiv des k. k. Ministeriums des Innern Wien sub „Fremde Gegenstände 2 ex 1723 (Karton 26)“. — Dasselbe in der K. k. Hofbibliothek Wien sub „Mss. 14.997, II, fol. 472, I, fol. 1051“. Die angeführte Stelle mitgeteilt von TURBA, Die pragmatische Sanktion. S. 199. — In der Konferenz vom 12. April gelangten die beiden ersten Artikel von neuem zur Besprechung. S. die Resolution vom 12. April 1723 im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. Canc. Hung. 1722—23. No. 53“. — Der Beschluß der königlichen Kommissäre vom 20. April verordnet ebenfalls die Eintragung der beiden ersten Artikel in die Landesverfassung. S. daselbst sub „Acta Diaet. Anni 1722—23. Lad. M., Fasc. Z., No. 127“.

³⁶ S. das Original im Allgemeinen Archiv des k. k. Ministeriums des Innern Wien sub „Fremde Gegenstände 2 ex 1723 (Karton 26)“. — Infolgedessen ist die Annahme TURBAS, daß die Vorrede schwerlich vor dem Juni 1723 entstanden ist, irrig. Jubiläumswerk. S. 166.

³⁷ SALAMON besaß den Text der Unterbreitung vom 10. Oktober nicht, deshalb folgert er auf die damalige Unterbreitung der Vorrede bloß aus

Landesarchiv Budapest³⁸. Darauf eine Dorsualnote Szluhas: „Præfatio Articulorum.“ Die innerhalb ersichtlichen, ebenfalls von ihm stammenden Verbesserungen, die sämtlich in den Originalgesetzestext aufgenommen wurden, sowie die Abweichungen zwischen diesem Text und dem des Gesetzes beweisen, daß sie des Öftern korrigiert worden sind³⁹. Die bekräftigende königliche Einleitung und der Schluß sind jedoch im Juni 1723, als der handschriftliche Text vom König sanktioniert wurde, von der ungarischen Hofkanzlei verfaßt worden. Ja wir werden vielmehr sehen, daß dieser Schluß sogar nach der Sanktionierung insofern noch mehrfache Veränderungen erlitt, als infolge des inzwischen erfolgten Todes des Kanzlers Illésházy die gewohnte Formel der Datierung von der Hand des Kanzlers fehlt, ferner die gedruckten Exemplare anstatt seiner vom Vizekanzler Adam Ladislaus Grafen Erdödy unterfertigt und schließlich der Form des feierlichen Privilegiums entsprechend erst später, bei der Verkündung eingetragen worden sind, als die Exemplare zur Versendung gedruckt wurden. Erst nach der Sanktionierung und Verkündung kann eigentlich von einem Gesetze und somit auch von einer Pragmatischen Sanktion die Rede sein.

Materiell ist die Pragmatische Sanktion erst mit dem 3. Gesetzartikel vollständig geworden. Die Abfassung desselben

einer späteren Antwort des Königs. Er hat das Original der Unterbreitung vom 2. Dezember, das insgesamt den Text der Artikel 68—145 enthielt, nicht gesehen (s. ebenda), sondern hatte wahrscheinlich bloß eine Abschrift aller 145 Artikel in der Hand. In der Unterbreitung vom 2. Dezember war nämlich, wie er irrigerweise behauptet, die Vorrede nicht enthalten. Vgl. a. a. O. S. 201 f.

³⁸ Sub „Acta Diaet. Anni 1722—23. Lad. M., Fasc. Qu., Nr. 17“.

³⁹ Die Abweichungen zwischen der Unterbreitung vom 2. Dezember und dem sanktionierten Gesetzestext, welche SALAMON (a. a. O. S. 202) auf Grund des Textes der im Handschriftenarchiv des Ungarischen Nationalmuseums befindlichen vierbändigen gemischten Sammlung von NIKOLAUS JANKOVICH festgestellt hat, finden wir auch zwischen dem Konzept des Landesarchivs Budapest und dem Gesetzestexte.

geschah jedoch erst ganz am Schlusse des Reichstages und ist der Ausgangspunkt mancher Debatte geworden.

Als nämlich die Stände am 10. Oktober 1722 dem König ihre auf die ersten 67 Artikel bezüglichen Beschwerden und Forderungen (*gravamina et postulata*) unterbreiteten, wollte die ungarische Hofkanzlei dem Herrscher die in Artikel 4 und 6 der „*gravamina*“ enthaltenen Wünsche der besseren Form wegen mit den beiden ersten Thronfolgeartikeln verschmolzen unterbreiten⁴⁰. Auf diese Art wollten die Stände ein Grundgesetz schaffen, welches der im Königseid enthaltenen Revisionsklausel vom Jahre 1687 gegenüber auch für spätere Reichstage unabänderliche Gültigkeit besitzen sollte. Dieses Grundgesetz hätte im Sinne der obigen Artikel die Regulierung der Thronfolge, Punkt für Punkt die Bekräftigung der Adelsprivilegien und den Wirkungskreis der Palatinalgewalt enthalten und hätte sich nicht mit der allgemeinen Bekräftigung der Adelsprivilegien im Artikel 1 begnügt. Mannagetta gab sich jedoch bei Hof alle Mühe, das am 17. Juli im Hinblick auf die Thronfolgeartikel erzielte Resultat zu verteidigen. So erregte er hauptsächlich deswegen in dem König hinsichtlich der Umänderung des Textes nicht geringe Bedenken, weil die Stände von einem gegenseitigen, beide Teile bindenden Vertrag sprachen, d. h. sie forderten für die Annahme der Thronfolge vom Könige hinwieder die Bekräftigung der Adelsprivilegien⁴¹. Nach Mannagetta hätte dies jedoch der

⁴⁰ S. die Bemerkungen MANNAGETTAS zu den am 10. Oktober 1722 unterbreiteten Beschwerden. Auf verschiedene Blätter eigenhändig geschrieben im Allgemeinen Archiv des k. k. Ministeriums des Innern Wien sub „Fremde Gegenstände 2 ex 1723 (Karton 26 und 27)“. In zwei Exemplaren, die nur in orthographischer Beziehung abweichen. Mitgeteilt von TURBA, Die pragmatische Sanktion. S. 196.

⁴¹ „*Interea tamen addidit [sc. Cancellaria Hungarica] particulam vicissim, id est, quod erga declaratam et oblatam a Statibus successionem Sua Majestas vicissim confirmet privilegia nobilitaria: quod non saperet liberam et spontaneam oblationem, sed contractum ultro citroque obligatorium: facio, ut facias*“. Ebenda. S. 197.

freiwilligen Anbietung der Thronfolge widersprochen (auf deren nachträgliche Eintragung Sinzendorff, wie wir gesehen haben, ein so großes Gewicht legte!), während doch die Thronfolgeartikel vom ungarischen Reichstag selbst verfaßt und bei einer feierlichen Audienz dem König überreicht worden waren, der sie für sich und sein Haus bereits angenommen hatte, und so kommen sie als gesetzlicher, beendeter und abgeschlossener Akt in Betracht⁴².

Diesen Schlußfolgerungen Mannagettas kann jedoch keine staatsrechtliche Bedeutung beigelegt werden; Tatsache ist, daß es zu dem oben geplanten Grundgesetze nicht kam, statt dessen wurden im Gesetzartikel 3 die Rechts- und Freiheitsbriefe, sowie die Privilegien des Adels vom König neuerdings gesichert, sodaß er in der Gestalt, in welche er infolge der Unterhandlungen von Seiten des Hofes zusammenschumpfte, den Gesetzesartikeln 1 und 2 gegenüber mehr nichts Neues bot. Da er jedoch mit den beiden ersten in engem Zusammenhange steht, sich direkt auf sie beruft und als solcher die Thronfolgebedingungen enthält, so muß er als materiell zur Pragmatischen Sanktion gehörig betrachtet werden, umso eher, als der Gesetzartikel XII: 1867 ebenfalls alle drei Artikel ausdrücklich Pragmatische Sanktion nennt⁴³.

⁴² „... hinc ambo isti articuli et in his libere ac sponte declarata, oblata et acceptata successio tanquam actus legitimus, perfectus et consumatus.“ A. a. O.

⁴³ Im Hinblick auf die sich vom 10. Oktober 1722 bis 17. Juni 1723 erstreckende verwickelte Geschichte des Artikel 3 s. SALAMON a. a. O. S. 205 f. — TURBA, Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. Bd. I, S. 185 f. — Ausführlicher und auf Grund neuerer Quellen CSEKEY, A magyar trónöröklési jog. [Das ungarische Thronfolgerecht.] § 15.

Hier ist zu bemerken, daß der Ausdruck „*pragmatica sanctio*“ für die GA. 1, 2 und 3: 1723 zuerst vom Reichstage 1790—91 gebraucht wurde. Von unseren Gesetzen zuerst in der Vorrede der Gesetze vom Jahre 1848 und im GA. XVIII: 1848. Von den Siebenbürger Gesetzen erwähnt diese Bezeichnung bereits der GA. III: 1744, durch den der Szebener Reichstagsbeschluß vom 30. März 1722 inartikuliert wurde. Im Hinblick auf diesen Ausdruck vgl. die Literaturangaben oben Anm. 3. Seine Unrich-

3. Die Sanktionierung der Gesetzartikel vom Jahre 1723 und ihre Vorlegung im Reichstag. Emsiges Tun und Treiben herrschte am 18. und 19. Juni 1723 in Wien am Alten Fleischmarkt, wo sich die königlich-ungarische Hofkanzlei befand, denn am 17. Juni wurden den königlichen Kommissären von den Ständen die Artikel übergeben und am 18. vom Grafen Stahrenberg dem König⁴⁴ unterbreitet; am andern Tage siegelte und unterschrieb König Karl das aus 129 Artikeln⁴⁵ bestehende sogenannte II. Dekret vom Jahre 1723, was

tigkeit wurde bereits von EMERICH RÉVÉSZ in seiner am 31. Mai gehaltenen Rede betont. (RÉVÉSZ IMRE beszéde. Tartatott majus 31-én K. l. Pest, 1861, S. 9 f.) Ebenso „KALMAR ANTAL könyve ‚Beksiacs Gusztáv történetés közjogirása‘ című elkobzott könyv második kiadása.“ [„Das Buch ANTON KALMARS, die zweite Auflage des konfiszierten Buches ‚Geschichts- und Staatsrechtsschreibung des Gustav Beksiacs.‘.] Budapest 1903, S. 294 f. Jüngst wurde diese Frage in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Dezember 1915 von GÉZA POLÓNYI aufgeworfen in seiner Interpellation an den Ministerpräsidenten in der Angelegenheit der neueren Regulierung der Wappenfrage. (S. Országgyűlési Értesítő. [Reichstagsanzeiger.] Nr. 279, S. 6 f.). Vgl. dagegen im Hinblick auf den richtig gebrauchten Sinn des Ausdruckes „pragmatica sanctio“ für die GA. 1, 2 und 3: 1723 die Rede FRANZ DEÁKS vom 4. Juni 1861. (S. Deák Ferencz beszédei. [Die Reden Franz Deáks.] Gesammelt von EMANUEL KÓNYI. 2. Aufl. Budapest 1903. Bd. III, S. 93.) — Kossuth és a pragmatica sanctio. (Budapesti Szemle. Bd. XXV, Buda-Pest 1881.) S. 242 f. Dasselbe deutsch Kossuth und die pragmatische Sanktion. (Ungarische Revue. Jahrg. I, Budapest 1881.) S. 89 f. — SALAMON, Mi az a „pragmatica Sanctio“ az 1867-iki törvényekben? [Was ist diese „pragmatica Sanctio“ in den Gesetzen vom Jahre 1867?] (A Hon. Jahrg. XIX, Budapest 1881.) Nr. 78, S. 1 f. — PAUL GYULAI, Még egyszer Kossuth és a pragmatica sanctio. [Noch einmal Kossuth und die Pragmatische Sanktion.] (Budapesti Szemle, Bd. XXVI, Buda-Pest 1881.) S. 144 f. — Die Antwort des Ministerpräsidenten STEFAN Grafen TISZA im Abgeordnetenhaus vom 1. Dezember 1915. (Országgyűlési Értesítő. [Reichstagsanzeiger.] Nr. 279, S. 17.)

⁴⁴ S. Beilage II, S. 87, Zeile 10 f. Die Unterbreitung geschah ganz so, wie am 17. Juli 1722. Sie wurde vom Primas und Palatin im Namen der Stände unterzeichnet. Vgl. hierüber unten Anm. 185.

⁴⁵ Die in der Unterbreitung vom 2. Dezember 1722 erscheinenden 145 Artikel schmolzen auf 129 herab. Ein solches Exemplar mit 145 Artikeln

heutzutage mit dem Namen „Gesetzartikel vom Jahre 1723“ bezeichnet zu werden pflegt. Die Riesenarbeit konnte in so kurzer Zeit nur derart bewältigt werden, daß der in mehrere Teile zerlegte Text von fünf Kanzlisten zu gleicher Zeit kopiert, sodann zusammengestellt und gebunden wurde. Damals ward auch die Vorrede und der Schluß in der ungarischen Hofkanzlei verfaßt und zwar nach dem Gebrauch der Hofkanzlei des heiligen römisch-deutschen Reiches, weil nach dem Datum einfach bloß der Name des Hofkanzlers Illésházy enthalten und die Aufzählung der Namen der Reichswürdenträger unterblieben ist, was bei uns bei den feierlich ausgefertigten Privilegien stets gebräuchlich war, und auch die Dekrete erblickten in Form solcher Privilegien das Licht der Welt. Außer dem König unterfertigten den am 19. sanktionierten Text Hofkanzler Graf Illésházy und Hofkanzleireferendar Josef v. Sigray.

Währenddessen war der Reichstag noch beisammen, und am 2. Juli legte der zu diesem feierlichen Akte besonders entsandte und bevollmächtigte Kommissär Graf Stahremberg den im Hause der oberen Tafel versammelten Magnaten und Ständen mit einer feierlichen Ansprache und unter entsprechenden Formalitäten die vom König genehmigten und bekräftigten (*ratificatione firmata*) Gesetzartikel vor, wofür ihm der Primas im Namen aller Versammelten Dank sagte⁴⁶. Zwei Tage nachher, am 4. Juli 1723 wurde der auf Grund des in Laxenburg am 1. Juni 1722 ausgestellten Einberufungsschreibens für den 20. Juni 1722 einberufene Reichstag aufgelöst, der somit länger als ein Jahr tagte.

Der am 2. Juli dem Reichstage feierlichst vorgelegte (*solennis editio*) Text war somit das erste sanktionierte Exemplar der Gesetzartikel vom Jahre 1723, das aber, um in Kraft zu treten, noch entsprechend verkündet werden mußte. befindet sich im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. Canc. Hung. 1722—23. No. 126“.

⁴⁶ S. den Bericht über diese interessante Sitzung in der Beilage I und teilweise II, S. 84 f., 88, Zeile 5 f.

4. Die Kundmachung der Gesetzartikel. Wie die Kundmachung der Gesetze damals vor sich ging, ist aus einer Zuschrift der königlich-ungarischen Hofkanzlei an die kaiserliche Hofkammer vom 29. Juli 1723 zu ersehen, in welcher es, nachdem erzählt ist, daß der König das ihm unterbreitete wirkliche Exemplar (*genuinum exemplar*) der Artikel genehmigt und mit seiner Unterschrift bekräftigt hatte, heißt: „Die Kosten dieser Reichstagsgesetze, beziehungsweise -beschlüsse, nachdem sie in gewohnter Weise gedruckt⁴⁷, und, mit der Unterschrift und dem Siegel seiner allerheiligsten Majestät in Gnaden beglaubigt, zusammengeheftet und gebunden, dann sämtlichen Ständen des Landes, die auf diesen Reichstage einberufen zu werden pflegen, zugesendet und auf diese Art kundgemacht worden sind, werden gewöhnlich aus der kaiserlich-königlichen Schatzkammer von der kaiserlichen Kammer bestritten“⁴⁸.

Ebendeshalb ersucht die königlich-ungarische Hofkanzlei die kaiserliche Hofkammer, ein Abkommen mit irgendeiner Druckerei

⁴⁷ Bei uns wurde das größere Dekret Matthias' I. vom Jahre 1486 zuerst im Jahre 1488 in Druck gelegt. Behufs Versendung wurde die Drucklegung von Dekreten jedoch zuerst 1572 bewerkstelligt, was dann seit 1595 regelmäßig geschah. Die vollständige Sammlung der gedruckten Gesetze befindet sich vom Jahre 1604 angefangen im Ungarischen Nationalmuseum. Vgl. FRANZ TOLDY, *A magyar nemzeti irodalom története*. [Geschichte der ungarischen Nationalliteratur.] Pest 1862, Bd. II, S. 60. — FRAKNÓI, *Monumenta comitialia regni Hungariae*. T. I., p. VI. — THALLÓCZY a. a. O. S. 675 f. (Er verlegt die konsequente Vervielfältigung durch die Presse statt 1595 auf 1593. Dies scheint ein Druckfehler zu sein. Vgl. JOSEPHUS NICOLAUS KOVACHICH, *Lectiones variantes decretorum*. Pestini 1816, p. 12. — DERSELBE, *Notitiae praeliminares ad syllogem decretorum comitialium*. Pesthini 1820, p. 11.)

⁴⁸ Das Original im K. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv Wien sub „Hung. 1723. Jul. 29“. Mitgeteilt von THALLÓCZY a. a. O. S. 682 f. — Zwei Konzepte davon im Landesarchiv Budapest sub „Conc. Exp. Canc. Hung. N. 30. ex Julio 1723“. — Vgl. Beilage IV, S. 90, Zeile 4f.

im Hinblick auf die Drucklegung der Gesetze zu treffen und die Kanzlei hievon zu verständigen, damit die Drucklegung je eher beendet und die Beschlüsse zur Unterfertigung dem König in Prag unterbreitet werden können. Was das Binden der Gesetzartikel betrifft, kann dies auch in Prag vollzogen werden; in dieser Hinsicht werde die Hofkanzlei die gegenwärtig beim König weilende Hofkammer (*camera ad latus existens*)⁴⁹ verständigen und sie ersuchen, das Nötige zu verfügen.

Noch zehn Tage vor dem Ansuchen der ungarischen Hofkanzlei am 19. Juli 1723 richtete die kaiserliche Hofkammer ebenfalls ein Schreiben an die ungarische Hofkanzlei⁵⁰ und bemerkte, man müsse in Sachen der Reichstagsgesetzartikel schon im eigenen Interesse Verfügungen treffen, da man im Hinblick auf die in den Gesetzartikeln festgestellten Schatzkammerv Verfügungen je früher vorgehen muß, schon deshalb, weil ein Wiener Buchdrucker bereits um die Drucklegung der Beschlüsse eingekommen sei. Dieser wäre geneigt, die Artikel kostenfrei zu drucken und auch die Ausstattung der zur Versendung gelangenden einigen hundert Exemplare zu übernehmen. Da dieses Angebot vorteilhaft scheint, ersuche sie die ungarische Hofkanzlei, ihr die Anzahl und die Ausstattungsmodalitäten der zur Versendung gelangenden Exemplare mitzuteilen. Zugleich urgiert sie die für die Druckerei bestimmte Reinschrift der Beschlüsse (*descriptionem ut vocant ad purum*)⁵¹; sowie ein Teil fertig ist, möge er sofort hergesendet wer-

⁴⁹ Die in Wien hinterlassene Kammer war jedoch eine *camera relicta*, die während der Abwesenheit des Königs von der Residenzstadt in der Zentrale die Angelegenheiten versah. Ebenso wirkten auch die übrigen Hofämter.

⁵⁰ Das Original im K. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv Wien sub „Hung. 1723. Jul. 19“.

⁵¹ TURBA meinte in einer im Morgenblatte der Neuen Freien Presse vom 10. Juni 1914 (S. 6) veröffentlichten Erklärung (Die Auffindung eines angeblichen Originals der Pragmatischen Sanktion), daß dieses am 6. Juni 1914 zum Vorschein gekommene handschriftliche Original diese für die Druckerei bestimmte Reinschrift gewesen wäre. Daraufhin veröffentlichte

den, um die Drucklegung beginnen zu können⁵².

Der Antragstellende war der Universitätsbuchdrucker Johann Baptist Schilgen⁵³, der beabsichtigte, tausend Exemplare für die Hofkammer kostenfrei zu drucken und davon ein-

FEJÉRPATAKY bereits am 11. Juni 1914 im Az Est eine Erklärung und bemerkte, daß dies ein Irrtum sei, denn das der Druckerei übergebene Exemplar pflegte weder vom König, noch vom Kanzler unterfertigt, noch mit dem königlichen Siegel versehen zu werden. (Dieselbe Erklärung im Abendblatt der Neuen Freien Presse vom 10. Juni 1914. Die Auffindung eines Dokumentes zur Pragmatischen Sanktion. S. 2.) — Später gelang es mir, das für die Druckerei bestimmte Exemplar aufzufinden, ja sogar eine frühere Form desselben, in der die eigenhändigen Korrekturen Karls und des ungarischen Hofkanzlers Illésházy sichtbar sind. Es ist sogar wahrscheinlich, daß davon das sanktionierte Exemplar abgeschrieben wurde, worauf nicht nur daraus geschlossen werden kann, daß auch darin, wie im Original, die Worte „per solennem . . . deputationem“ und „et ejusmodi oblationem“ nachträglich eingeschaltet sind, sondern auch daraus, daß sein Schluß (conclusio) vollständig mit der des Originals übereinstimmt. Davon wurde dann auch der für die Druckerei bestimmte Text abgeschrieben. Auf dessen Titelblatt ist zu lesen: „Articuli Diaetales frustatim compositi, secundum quos Typis mandati sunt“. 23 lose Bogen, 91 Seiten. Mit den Fingerflecken der Setzer und Randnoten, wie „cursivis!“, „NB. quod subductum est, ponatur cursivis!“. Daß es von dem früheren Exemplar abgeschrieben wurde, erhellt daraus, daß je ein von den Abschreibern stammender Teil mit dem Abschluß eines Bogens im früheren Exemplar zusammenfällt. In das letztere wurden jedoch bloß die Worte „et ejusmodi oblationem“ nachträglich eingeschaltet. Dies enthält bereits die Namen der Reichswürdenträger, ja sogar im Datum den Namen des ungarischen Hofkanzlers Illésházy, der dann wegen seines inzwischen eingetretenen Todes ausgestrichen wurde. Beide sind vorhanden im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. Canc. Hung. 1722—23. No. 128“.

⁵² Im K. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv Wien sub „Hung. 1723. Jul. 19“. — Vgl. THALLÓCZY a. a. O. S. 678 f.

⁵³ Die Druckerei des Buchdruckers der Universität und der niederösterreichischen Stände Johann Baptist Schilgens († 1743) befand sich in der Weihburggasse gegenüber dem Gasthofs „Zum goldenen Engel“; sein Laden jedoch in der Kärntnerstraße im Hause des Hofapothekers gegenüber dem „Wilden Mann“. Das Geschäft erwarb er 1720, als er die Witwe nach dem Buchdrucker Simon Schmid heiratete, dessen angesehenere Buchdruckerei von den Behörden stark begünstigt wurde. Vgl. ANTON MAYER, Wiens Buchdrucker-Geschichte 1482—1882. Wien 1883—87, Bd. II, S. 18.

bis zweihundert auf eigene Kosten in verschiedener Ausstattung binden zu lassen, je nachdem es dieser oder jener Persönlichkeit galt. Doch stellte er die Bedingung, daß ihm die obersten Behörden, und zwar sowohl die Reichs-, als auch die österreichische, ungarische und böhmische Hofkanzlei ein ausschließliches Privileg (*privilegium impressorium*) gegenüber den übrigen Druckern und Buchhändlern sichere.

Die königlich-ungarische Hofkanzlei willigte ein, bemerkte jedoch⁵⁴, ihm erstens ein ausschließliches Privileg nicht sichern zu können, weil sie ihre eigenen Buchdrucker nicht übergehen könne, und übrigens die Nagyszombater Druckerei die weitgehendsten Privilegien (*amplissima imprimendi privilegia*) genießt⁵⁵.

⁵⁴ Noten vom 13. und 17. August 1723 im K. und K. Gemeinsamen Finanzarchiv Wien sub „Hung. 1723. Aug. 16“. Die in der ersten enthaltenen Anmerkungen sind übrigens aufgenommen in dem Protokoll über die Sitzung der in Sachen der Herausgabe der Gesetze entsendeten Hofkammerkommission. (Ebenda unter derselben Signatur.) Mitgeteilt von THALLÓCZY a. a. O. S. 684 f.

⁵⁵ Die Druckerei in Nagyszombat wurde vom Großpropst in Esztergom Nikolaus v. Telegdy errichtet, nachdem er die seit vierzehn Jahren brach liegende Druckerei der Jesuiten 1577 für tausend Gulden angekauft und in seinem eigenen Haus hatte aufstellen lassen. Diese Druckerei erhielt 1584 von Rudolf ein besonderes Privileg. 1586 ging sie nach dem Tode Telegdys in das Eigentum des Kapitels Esztergom über, im Jahre 1615 schenkte sie der Erzbischof von Esztergom Franz v. Forgách den Jesuiten, von denen sie 1635 den Titel einer „akademischen Druckerei“ erhielt. Im Jahre 1644 kam ein großer Teil der Pozsonyer Druckerei dazu. Aus der Klage des Konsistoriums Nagyszombat vom Jahre 1716 an die kgl. ungarische Hofkanzlei geht hervor, daß die Nagyszombater Druckerei sorgfältig auf ihr Privileg achtete; sie trachtete nämlich zu verhindern, daß der Salzburger Buchdrucker Johann Paul Royer in Pozsony gegenüber der „Infolge erzbischöflichen Erlasses errichteten akademischen Buchdruckerei Nagyszombat“ das Drucklegungsrecht erhalte. Vgl. ALADÁR BALLAGI, *A magyar nyomdászat történelmi fejlődése 1472—1877*. [Die geschichtliche Entwicklung des ungarischen Buchdruckwesens von 1472—1877.] Budapest 1878, S. 68 f., 120 f. — FRANZ PUSZTAI, *Könyvnyomtatás*. [Buchdruckwesen.] (Pallas Nagy Lexikona. Bd. X, Budapest 1895.) S. 909. — KARL STEINHOFER, *A könyv története*. [Geschichte des Buches.] Teil I, Budapest 1915, S. 22 f., S. 36.

Zweitens bezögen sich diese Gesetze auf Ungarn und stammen von den Ungarn, weshalb der Palatin oder die übrigen Stände nach Belieben Exemplare drucken lassen können. Wäre von einem allgemeinen Privileg die Rede, so stände darauf eine Taxe von einigen hundert Gulden. Im übrigen wurde die Hofkammer von der Hofkanzlei ersucht, mit Rücksicht darauf, daß sie keinen Buchdrucker besitze, und die Drucklegung der Gesetze dringend sei, das Geschäft mit Schilgen abzuschließen⁵⁶.

In der Sitzung der von der Hofkammer in dieser Sache entsendeten Kommission am 16. August 1723 willigte Schilgen selbst bei Möglichkeit eines Nachdruckes ein, tausend Exemplare für 200 Gulden zu drucken. Daraufhin stellte die königlich-ungarische Hofkanzlei Schilgen durch den Hofkanzleiregistrator Johann Tarnóczy das für die Druckerei bestimmte Exemplar zur Verfügung. „Wir verstehen das Vorgehen der ungarischen Hofkanzlei — bemerkt THALLÓCZY richtig — nur dann, wenn wir betrachten, daß die Nagyszombater Druckerei ärmlich ausgestattet und die Sendung der Korrekturen durch die Post mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden war; in Wien ging die Korrektur rascher von statten“⁵⁷. Aus sämtlichen Verhandlungen über die Drucklegung erhellt, daß die Sache wegen der Inkraftsetzung der hochbedeutenden Gesetzwerke außerordentlich rasch betrieben wurde. Am 2. Oktober 1723 kam das Geschäft mit Schilgen zustande, und die anwesende Prager Hofkammer genehmigte die Verfügungen der in Wien hinterlassenen Hofkammer noch am selben Tage⁵⁸.

Nach Inangriffnahme der Druckarbeiten reiste Schilgen nach Pozsony, um bei den ungarischen Behörden Abonnenten zu sammeln. Außer den tausend Exemplaren wurden nämlich noch fünfhundert gedruckt, um durch deren Verkauf die Kosten hereinzubringen, denn mit den 200 Gulden war kaum der Preis des Papiers

⁵⁶ S. THALLÓCZY a. a. O. S. 680.

⁵⁷ Ebenda S. 680 f.

⁵⁸ S. Beilage III, S. 89.

gedeckt. Die Hofkammerkommission forderte in ihrer Sitzung vom 16. August zwar 250 Gulden für die Arbeit, doch handelte die Kommission 50 Gulden davon ab. In Pozsony erfuhr er jedoch zu seiner höchsten Überraschung, daß ihn die Nagyszombater Druckerei in der Drucklegung bereits eingeholt habe. Hierauf ließ er durch seine Frau ein Gesuch an die Hofkammer einreichen, sie möge der ungarischen Druckerei den Verkauf der Gesetze verbieten, solange er seiner Exemplare nicht ledig geworden wäre. Ob dieser Bitte willfahren wurde, ist nicht bekannt⁵⁹.

⁵⁹ Soviel steht fest, daß die Hofkammer im Interesse Schilgens ein Schreiben an die Hofkanzlei richtete, in welchem sie im Hinblick auf die Kosten eine Dämpfung der Arbeit in der Druckerei Nagyszombat forderte. (Im K. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv Wien sub „Hung. 1724. Mart. 1.“) Es ist mir jedoch bisher nicht gelungen, über das weitere etwas von Beweiskraft zu ermitteln. Tatsache ist jedoch, daß die Exemplare der Nagyszombater Druckerei in Verkehr gebracht wurden. Es ist mir auch gelungen, fünf Exemplare davon aufzufinden. (Auf eines hat mich Herr BÉLA BARANYAI aufmerksam gemacht.) Das eine befindet sich in der Universitätsbibliothek Budapest (Signatur „Be. ivr. 43“), das andere in der Universitätsbibliothek Kolozsvár (Signatur „35 052“), drei in der Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Alle fünf Exemplare stimmen darin überein, daß ihr Format 2° ist mit 74 Seiten, ohne Bezeichnung des Jahres, des Ortes und der Druckerei. Der Unterschied zwischen den beiden ersten Exemplaren, sowie zwischen den Exemplaren der Akademie „M. Jog. F. 2“ und andererseits zwischen den Exemplaren der Akademie „M. Jog. F. 19“ und „M. Jog. Qu. 140“ ist, daß auf dem ovalen Schilde der Kopfleiste der beiden letzten Exemplare das ungarische Wappen sichtbar ist, während wir auf den ersteren Exemplaren an dessen Stelle den einköpfigen Adler finden, der auf dem Reichsapfel sitzt und das Schwert und das Szepter hält. Diese Exemplare unterscheiden sich ferner darin, daß auf Seite 2 von einigen (so auf dem sub „M. Jog. F. 2“) am Ende des Textes eine Schlußverzierung ist, welche auf den anderen fehlt. Diese Unterschiede in den Verzierungen der Kopfleisten und des Schlusses können wir auch bei anderen Gesetzausgaben finden; als Ursache dieser Erscheinung kann angenommen werden, daß die Gesetze mehrmals nachgedruckt wurden. Daß diese Drucke jedoch von Nagyszombat stammen, war durch Vergleich mit den späteren Ausgaben leicht festzustellen. Denen sub „F. 2“ und „F. 19“ sind die Gesetze vom Jahre 1715 und 1729

Schilgen beendigte den Druck noch Ende 1723. Daraufhin schrieb die königlich-ungarische Hofkanzlei am 30. Dezember 1723

beigeheftet, und aus dem Titelblatt der Gesetze vom Jahre 1729 erhellt, daß sie mit den akademischen Buchstaben von Friedrich Gall in Nagyszombat gedruckt worden sind. Außerdem ist den ersten der zu den drei Dekreten gehörige Index beigegeben, der ebenfalls in Nagyszombat von Leopold Josef Berger im Jahre 1732 mit den Buchstaben der Akademie gedruckt worden ist. Dem Exemplar sub „Qu. 140“ sind die Nagyszombater Ausgabe des Tripartitums und die Gesetze vom Jahre 1729 beigegeben. Dasselbst erschien 1740 eine neue Auflage. „Articuli Diaetales Anni 1723. Reimpresi typis Academicis Societatis Jesu. Tyrnaviae, 1740.“ 2°, 44 S. Davon sind zwei Exemplare im Ungarischen Nationalmuseum vorhanden. (Dem einen ist beigegeben die Nagyszombater Ausgabe des Corpus Juris vom Jahre 1734.)

Auch von den durch Schilgen in Verkehr gebrachten Exemplaren habe ich fünf gesehen. Eines befindet sich im Ungarischen Nationalmuseum (sub „Hung. j. 348“), eines in der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften (sub „M. Jog. F. 3“), eines in der Universitätsbibliothek Kolozsvár (sub „51025“) und zwei im K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sub „35/2“ und „XXVIII f 5/2“, 2°, 100 S. s. a. Die Ausstattung ist die der Originale, jedoch mit dem Unterschiede, daß auf dem Titelblatt der ersteren zu lesen ist: „Viennae Austriae, Typis et Sumptibus Joannis Baptistae Schilgen, Almae Universitatis Viennensis Typographi. Superiorum Permissu, ac Privilegio.“ Dieser letztere Passus wollte der Nagyszombater Druckerei gegenüber das „copyright“ betonen. Es sind auch im Satz der Seite 1 und 2, sowie an der Kopfleiste Abweichungen vorhanden. Auf dem amtlichen Exemplar ist nämlich zwischen den Ornamenten das Wappen mit dem Doppeladler zu finden, während auf den für den Privatgebrauch bestimmten Exemplaren der das Schwert und Szepter tragende fliegende Adler steht. Die letzte (100.) Seite unterscheidet sich bloß dadurch, daß auf den letzteren auch die Unterschriften gedruckt sind und an Stelle des Siegels sich die gewohnten Buchstaben L. S. befinden.

Von den Gesetzen des Jahres 1723 erschienen dann rasch viele Auflagen. Schilgen scheint, als er für das ausschließliche Verlagsrecht zuerst ein billiges Angebot stellte, nicht schlecht kalkuliert zu haben. Es erschien eine Auflage ohne Angabe des Ortes, Jahres und der Druckerei in 2°, mit 58 Seiten. (Exemplare davon im Nationalmuseum und in der Universitätsbibliothek Budapest.) — Später von dem Pozsonyer Buchdrucker Landerer mehrere Stereotypauflagen. 8°, 5 Bl., 138 S. und 13 Bl. (Nationalmuseum, Universitätsbibliothek Budapest

an die Hofkammer, daß, da die Gesetze „bereits gedruckt seien, nichts anderes übrig wäre, als sie in gewohnter Art und Weise heften und binden zu lassen“⁶⁰. Da jedoch nach dem Beispiele früherer Zeiten die Heftung und das Binden der Gesetze auf Kosten der kaiserlich-königlichen Schatzkammer zu geschehen pflegte, möge sie sich auch über diese Frage mit Schilgen einigen. Die Exemplare mögen in weißen Karton gebunden werden, aber wenn es der Hofkammer erwünscht wäre, könne sie für den König eines mit Golddruck (in Auritexto) anfertigen lassen, ja einige Exemplare für die hohen Würdenträger könnten auch mit anderweitigen Einbänden versehen werden.

und Kolozsvár.) — Ebenfalls von Landerer in Pozsony ohne Jahresangabe. Klein 8°, 11, 128 und 25 S. (In denselben drei Bibliotheken.) — Ebenfalls von ihm mit den Artikeln vom Jahre 1715 ohne Jahresangabe. 8°, 5 Bl., 170 S. und 11 Bl.; 11, 128 und 25 S. (Nationalmuseum.) — Ebenfalls von Landerer samt den Gesetzen vom Jahre 1715 und 1729. In mehreren Stereotypauflagen. 8°, 5 Bl., 128 S. und 11 Bl.; 6 Bl. 138 S. und 13 Bl.; 4 Bl., 75 und 7 S. (Nationalmuseum und Akademie.) — Es gibt ferner noch eine Royersche Pozsonyer Ausgabe, Klein 8°, 5 Bl., 144 S. und 18 Bl. (In den Bibliotheken des Nationalmuseums, der Akademie und der Universität Budapest.) Dann eine Debrecener Ausgabe ohne Angabe des Ortes, Jahres und der Druckerei. Klein 8°, 11, 131 S. und 16 Bl. (Nationalmuseum, Universitätsbibliothek Budapest und Kolozsvár.) — Samt den Gesetzen vom Jahre 1715 und 1729, sowie der Ausgabe des Corpus Juris Zagreb 1736, die bei Johann Michael Sattner erschien und im Hinblick auf die Typen, Einteilung und Form mit den Gesetzen vollständig übereinstimmt, so daß diese Ausgabe der Gesetze höchstwahrscheinlich von ebendasselbst stammt. 4°, 187 S. (Im Nationalmuseum und der Bibliothek der Akademie.) GÉZA PETRIK (Magyarország bibliographiája 1712—1860. [Bibliographie von Ungarn von 1712—1860.] Budapest 1888—91, Bd. I, S. 120) erwähnt diese Ausgabe nicht. (Bei der Zusammenstellung der hier gegebenen Bibliographie genoß ich die gütige Unterstützung der Herren BÉLA BARANYAI, Landesvizearchivar Budapest, WOLFGANG GYALUI, Kustos der Universitätsbibliothek Kolozsvár, ÁRPÁD GYÖRY, Sektionsrat des Hofarchivs Wien und STEFAN HEINLEIN, Universitätsprofessor und Kustos der Bibliothek der Akademie Budapest, wofür ich ihnen auch hier herzlichen Dank ausspreche.)

⁶⁰ S. Beilage IV, S. 90, Zeile 3 f.

Die gedruckten 1500 Exemplare wurden nunmehr folgendermaßen verteilt. 900 erhielt zu ihrem vorher angemeldeten Bedarf die königlich-ungarische Hofkanzlei, 100 die Hofkammer, 500 bestimmte Schilgen zum eigenen Verkauf⁶¹. Von den 900 amtlichen Exemplaren wurden 500 ohne Namen gedruckt, damit sie dann vom König unterzeichnet und so den Teilnehmern des Reichstages übersendet werden können, 400 jedoch mit dem Namen des Königs, ferner des Bischofs von Nyitra, Vizekanzlers Ladislaus Adam Grafen Erdödy⁶² und des Expedientreferendars der königlich-ungarischen Hofkanzlei Josef v. Sigray⁶³ und der Stelle des königlichen Siegels. (L. S.)

Aus der von Tarnóczy am 27. März 1724 für Schilgen ausgestellten Quittung⁶⁴ über die von ihm übernommenen 900 Exemplare geht hervor, daß ein Exemplar für den König in drap d'or mit reinem Golddruck⁶⁵ gebunden wurde, zwei in rotem Samt für die beiden Reichstagskommissäre Graf Stahremberg⁶⁶ und Graf Kinsky⁶⁷; schließlich das vierte in französischem Leder (in Corio Gallico) für den Palatin⁶⁸, die übrigen in einfachem weißen Karton⁶⁹.

⁶¹ Auf diesen ist auch seine Firmenmarke ersichtlich, auf den früheren nicht. Vgl. oben Anm. 59.

⁶² Die auf dem bieferbezüglichen Kanzleikonzepte angebrachte Bemerkung nach dem Namen Ladislaus Graf Erdödy erwähnt in der Klammer, daß deshalb sein Name unter den Gesetzen steht, weil der eigentliche Hofkanzler Nikolaus Graf Illésházy infolge seines inzwischen eingetretenen Todes an der Unterzeichnung verhindert wurde. Diese Bemerkung scheint begründen zu wollen, daß unter dem am 19. Juni 1723 sanktionierten ersten Texte Nikolaus Illésházy und unter dem gedruckten der Name Ladislaus Erdödy steht. S. Beilage IV, S. 90, Z. 32 f.

⁶³ Er versandte aus der Hofkanzlei die Gesetze.

⁶⁴ S. Beilage V, S. 91, Zeile 32 f.

⁶⁵ Wo sich dieses Exemplar heute befindet, ist mir unbekannt.

⁶⁶ Befindet sich im Fürstlich Stahremberg'schen Familienarchiv Efferdeng.

⁶⁷ Befindet sich im Gräfllich Kinskyschen Familienarchiv Chlumec.

⁶⁸ Ich konnte ihm nicht auf die Spur kommen.

⁶⁹ Von diesen gedruckten Exemplaren gelang es mir, zwölf Stück in

Am nächsten Tage, am 28. März legte die in dieser Sache entsendete Hofkammerkommission in einer neueren Sitzung unter Augenschein zu nehmen. Eines befindet sich im Landesarchiv Budapest sub „Lad. H., Nr. 59“. Dieses erhielt die königlich-ungarische Hofkanzlei als amtliches Exemplar. Auf der weißen Pergamenteinbandtafel ist mit gezeichneten Buchstaben zu lesen: ARTICVLÍ DIAETAE POSONIENSIS ANNI MDCCXXIII PRO I:[NCLYTA] C:[AESAREO-] R:[EGIA] H:[UNGARICA] C:[ANCELLARIA]: . . . Darunter das kaiserliche Wappen. Auf der Rückseite das ungarische Wappen stark verzerrt mit sieben Flüssen. Die beiden Wappen sind gepreßt.

Im Ungarischen Nationalmuseum konnte ich bisher fünf Exemplare entdecken. Das erste stammt aus der Sammlung Nikolaus Jankovichs. Das innere Titelblatt ist verloren gegangen und so fehlt, wem es galt. Der Einband ist aus glattem weißem Pergament. Vorhanden im Handschriftenarchiv sub „Fol. Lat. 577“. — Das zweite „Pro Fideli nostro Egregio Adalberto Sandor de Szlavnicza, Comitatus Nitriensis Vice Comite, et Tabulae nostrae Regiae Judiciariae Assessore.“ Beigebunden auch andere Schriften, in rotem Leder, darauf die gepreßten Wappen ganz wie auf dem Hofkanzleiexemplar. Im Archiv, Erwerb vom Jahre 1903 sub „Nr. 54“. — Das dritte „Pro fideli nostro Magnifico Paulo Libero Barone Maithény de Kesselökö etc.“ Ungebunden. Sub detto. Deposit des Baron Josef Eötvös-Kollegs. Geschenk des Dionys Baron Mednyánszky. — Das vierte „Pro fideli Nostro . . . Francisco Ladislao Mednyánszky etc.“ Späterer Einband. In der Bibliothek sub „Hung. j. 341“. — Das fünfte „Pro fideli Nostro Magnifico Josepho Libero Barone Maholányi etc.“ In der Bibliothek sub „Hung. j. 346“.

Eines in der Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften „Pro . . . Comite Joanne Pethő de Gerse, Equite Aurato.“ Beigebunden ein Originalexemplar der Gesetze vom Jahre 1715. Signatur „M. Jog. F. 18“.

In der Universitätsbibliothek Budapest befindet sich ein Original, dem das Titelblatt fehlt, auf dem auch die Widmung war. Sub „Be. ivr. 43“.

Im Archiv des Komitates Sopron „Pro . . . Henrico Josepho Comite a Daun, Generalis Campi Mareschalli Locumtenente, etc.“ (Bei den Landesgrenzenregulierungsschriften vom Jahre 1793.)

Im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien waren drei Exemplare zu finden. Das erste für die Reichshofkanzlei: „Pro Cancellaria nostra Imperiali Aulica. Insinuatium viva voce per cancellariam Hungarico aulicam 9: febr. 1724“. Ungebunden. (Ohne Signatur.) Das zweite für die böhmische Hofkanzlei. Ungebunden. — Das dritte ohne Titelblatt, ungebunden, Original, samt dem früheren im Ausstellungs-

dem Vorsitze des Grafen Lewenburg Rechenschaft ab: 900 Exemplare waren gedruckt, die gebundenen übernommen und außerdem 100 Exemplare für die Hofkammer abgeliefert worden. Auf Grund dieses Berichtes wurden Schilgen 200 Gulden für den Druck und 104 Gulden für Heftung und Binden ausgezahlt⁷⁰.

Wie wir also sehen, spielte die kaiserliche Hofkammer bei der Herausgabe der Gesetze bloß insofern eine Rolle, daß sie, wie gewöhnlich (*uti moris est*) über Ansuchen der königlich-ungarischen Hofkanzlei für Drucklegung und Binden Sorge trug und die Kosten bestritt. Im übrigen geschah jedoch die Expedition aus der ungarischen Hofkanzlei, wohin die Exemplare von Schilgen geliefert wurden und sie verfaßte die königliche Einleitungs-, Schluß- und saale. Sub „Urkunden Rep. XVI“. (Hier bemerken wir, daß das vorhin erwähnte erste Exemplar zweifellos der Reichshofkanzlei, und nicht, wie TURBA im Jubiläumswerk vom Jahre 1913 [S. 166, Anm. 1] unrichtigerweise schreibt, der österreichischen Hofkanzlei übergeben wurde. Das erhellt nicht nur aus der eben erwähnten lateinischen Aufschrift, aus der TURBA unbegreiflicherweise die Stelle „*Cancellaria nostra Imperiali Aulica*“ weggelassen hat, sondern auch daraus, daß in diesem Satze das Wort *nostra* von fremder Hand stark unterstrichen und dazu folgende ebenfalls am Titelblatt ersichtliche Bemerkung gesetzt worden ist: „*Cancellariae Regio-Hungaricae non competit, de Cancellaria Imperiali-Aulica dicere nostra, sic censeo ejusdem Secretarius intimus et Referendarius atque Consilarius Caesareo Aulicus P W J de Georgenthal mp.*“ Dieser Philipp Wilderich Johann Georgendiel, der am 8. Januar 1721 mit dem Prädikat de Georgenthal zum Reichsritter erhoben wurde, hatte in dieser Zeit in der Reichshofkanzlei [und nicht in der österreichischen Hofkanzlei] die Stelle eines „geheimen Sekretärs und Referendars lateinischer Expedition“ inne. Die obige Bemerkung Georgenthals ist auch deshalb interessant, weil sie bezeugt, daß im Jahre 1724 die Zentralisation und das Streben nach einer solchen selbst in den kaiserlichen Ämtern fehlte, weil die an das Wort *nostra* geknüpfte Bemerkung nur auf diese Art richtig ausgelegt werden kann. Dieser ganz geringe Beleg ist auch charakteristisch für das Vorgehen der modernen österreichischen Zentralisten.)

⁷⁰ S. die Zuschrift der Hofkammer vom 3. April 1724 an die Universal-Bancalität, Schilgen 304 Gulden anzuweisen. (Im K. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv sub „Hung. 1724. Apr. 3.“) — Vgl. THALLÓCZY a. a. O. S. 681 f.

Bekräftigungsformel, in der letzteren auch die das Datum und die Aufzählung der Reichswürdenträger enthaltende Klausel.

Szilgen scheint die Exemplare in Räten übergeben zu haben, und wahrscheinlich dauerte das Binden der feierlichen Exemplare länger. Die Drucklegung war nämlich, wie aus der Zuschrift der ungarischen Hofkanzlei zu ersehen ist⁷¹, vor dem 30. Dezember 1723 beendigt. Und vielleicht war die Lieferung der einfach gehefteten Exemplare schon früher geschehen, und so konnte auch die Expedition rascher begonnen werden, denn auf dem für die Reichshofkanzlei angefertigten Exemplar ist zu lesen: „Durch die ungarische Hofkanzlei viva voce am 9. Februar 1724 übergeben“⁷². Hinwieder ist die Bestätigung der Übernahme sämtlicher und unter diesen auch der Exemplare in Prachtband von Seiten Tarnóczys ebenfalls vom 27. März 1724 datiert.

II.

Die rechtliche Natur der auf die weibliche Thronfolge des Hauses Habsburg bezüglichen ungarischen Urkunden.

1. Die rechtliche Natur der Unterbreitung vom 17. Juli 1722. Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß wir bei der Regulierung der weiblichen Thronfolge des Hauses Habsburg drei Urkunden unterscheiden müssen. Die erste derselben ist der bei der feierlichen Audienz vom 17. Juli 1722 im Pozsonyer Schloß dem König vom Primas im Namen der Stände überreichte Text der zwei Vorlageartikel. Die zweite ist das erste handschriftliche Originalexemplar der vom König am 19. Juni 1723 in Wien sanktionierten und am 2. Juli dem Reichstag in Pozsony feierlichst vorgelegten 129 Gesetzartikel, von welchen die drei ersten nichts anderes sind, als die sogenannte ungarische Pragmatische Sanktion. Und schließlich die dritte, die

⁷¹ S. Beilage IV, S. 90, Zeile 3.

⁷² Vgl. oben Anm. 69.

gedruckten, vom König unterzeichneten und gesiegelten und den zum Reichstag einberufenen Magnaten und Munizipien gesendeten Exemplare der 129 Gesetzartikel.

Wir wollen nunmehr die rechtliche Natur dieser drei Urkunden einer Untersuchung unterziehen.

Was die rechtliche Natur der ersten anbelangt, so kann diese vom ungarischen Rechtsstandpunkte überhaupt noch nicht Pragmatische Sanktion genannt werden. Wie wir schon oben⁷³ gesehen haben, formell schon deshalb nicht, weil noch gewisse Formalitäten fehlten, ohne welche sie nicht Gesetz werden konnte: nämlich die Textfassung der Vorrede und des Schlusses, die Sanktionierung, sowie die Vorlegung im Reichstage und die Verkündigung. Und in materieller Hinsicht fehlte noch der dritte Artikel, der in engem Zusammenhange mit den beiden ersten steht und die Bedingungen der Thronfolge enthält.

Hier wollen wir gleich bemerken, daß von manchen der GA. 3:1723 nicht in den Begriff der ungarischen Pragmatischen Sanktion einbezogen wird. So von FRANZ SALAMON⁷⁴, weil er seiner Meinung nach bloß eine überflüssige Zugabe zu den Gesetzartikeln vom Jahre 1723 ist. Von TURBA⁷⁵ hinwieder einerseits, weil er besonders und weit später entstanden ist, als die beiden ersten Artikel, andererseits, weil in diesem Falle mehrere Artikel, hauptsächlich jedoch auch der Artikel 4 hierher gerechnet werden könnten, der gleichsam auf die ersteren hinweist⁷⁶.

Dem gegenüber geht aus der Geschichte des Gesetzartikels 3

⁷³ S. S. 23 f.

⁷⁴ A magyar királyi szék betöltése. [Die Besetzung des ungarischen Königsstuhles.] S. 213.

⁷⁵ Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. Bd. I, S. 185 f.

⁷⁶ „Et quia inter praevio modo clementissime confirmatas statuum et ordinum regni, partiumque eidem annexarum libertates; in regno Hungariae de antiqua ejusdem consuetudine et lege, autoritas quoque, et praerogativa palatini, et simul etiam locum tenentis, sensu articulorum 5. et 33. Anni 1715. in iisdemque citatorum, ac aliorum superinde conditorum comprehenderetur; . . .“ Abs. 1 des GA. IV: 1723.

hervor, daß dessen zur Wiederholung zusammengeschrumpfter Inhalt eigentlich gegen den Willen der Stände entstanden ist. Wäre der Artikeltext vom Hofe in seiner ursprünglichen Gestalt belassen worden, so hätten die Bedingungen der Thronfolge mehr Details aufzuweisen.

Daß der Artikel 3 später entstanden ist, als die anderen, kann ebenfalls nicht als Argument gegen den Anschluß desselben an die ersteren vorgebracht werden. Wir haben ja gesehen, daß gerade die Stände die drei Artikel insgesamt zu einem Grundgesetze machen wollten. Doch war, wie wir wissen⁷⁷, gerade Managetta derjenige, der bestrebt war, den Herrscher zu überzeugen, daß es gefährlich sei, die Bekräftigung der Adelsprivilegien mit der Thronfolge in Verbindung zu bringen, weil dies dann kein freiwilliges Anerbieten zu sein scheine, sondern ein Vertrag. Noch nachdrücklicher wird dieses Bedenken in einem Memorandum der Grafen Erdody vom 8. März 1723 zum Ausdruck gebracht, worin ausgeführt ist, daß man am Reichstage gegen die Errichtung von Distriktstafeln war, weil man darin eine Annäherung an die Art und Weise der Regierungsart der nichtungarischen Länder sah. Und GA. 2 beruft sich auf den GA. 3:1715, in welchem ausgesprochen ist, daß Ungarn nicht nach Art anderer Länder regiert werden könne. Sie fürchteten also, daß durch diese Neuerung die Grundlage der Sukzession ins Verderben gerate, so daß sie von der Nachwelt wird bezweifelt werden können. Gott behüte, daß einmal jemand sagen könne, der König hätte durch Umstürzung des GA. 3 den GA. 2, d. i. die weibliche Sukzession aufgehoben⁷⁸.

Diese Einwendungen zeigen aufs Nachdrücklichste, wie sehr unsere Ahnen den dritten Artikel als zu den beiden ersten ge-

⁷⁷ S. oben S. 25 f.

⁷⁸ Im K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sub „Hung. Fasc. 404“. — Vgl. MARZALI a. a. O. S. 222. — TURBA, Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. Bd. I, S. 185 f.

hörig geplant hatten. Die Geschichte des Gesetzartikels überzeugt uns von jedem Gegenteil. Doch wir gehen noch weiter. Während der Verhandlungen des Reichstages 1790/91 beruft man sich immer insgesamt auf die GA. 1, 2 und 3:1723, als auf die weibliche Thronfolge regulierende Gesetze⁷⁹. Im GA. 2: 1791 heißt es wörtlich folgendermaßen: „... status et ordines inclyti regni Hungariae, ... peroptime recordantur, qualiter vigore articulorum 1., 2. et 3. 1723. jus haereditariae successionis in regno Hungariae, ... in sexum foemineum augustae domus Austriacae translatum fuerit, ...“

Schließlich werden im GA. XII:1867 unverkennbar alle drei Artikel Pragmatische Sanktion genannt. Aus der Geschichte der Artikel ist demnach klar ersichtlich, daß die Verbindung der drei Artikel kein Werk der neueren Rechtstheorie ist.

Um nunmehr zu unserem Ausgangspunkte zurückzukehren, hält TURBA die beiden Artikeltexte vom 17. Juli 1722 unrichtigerweise für die Pragmatische Sanktion Ungarns⁸⁰, und hat dies auch so in das im Auftrage des österreichischen Minister-

⁷⁹ S. Diarium Comitiorum Regni Hungariae. Budae 1791. (Ein gedrucktes Exemplar in der Bibliothek der Rechtsakademie Kecske-mét sub „D. 7.“) T. I., p. 135.; t. II., p. 108., 122., 134., 161., 284. etc.

⁸⁰ A. a. O. Bd. I, S. 187. — DERSELBE, Jubiläumswerk. S. XIV, 164. — DERSELBE im Morgenblatte der Neuen Freien Presse vom 10. Juni 1914 (S. 6). Die Auffindung eines angeblichen Originals der Pragmatischen Sanktion. — DERSELBE zuletzt im Morgenblatte des Pester Lloyd vom 17. Januar 1916 (S. 6) im Zusammenhange mit meinem Aufsätze im Morgenblatte vom 11. Januar 1916 desselben Blattes, der den Auszug meines Vortrages in der Akademie enthält. Das handschriftliche Original der ungarischen Pragmatischen Sanktion. (S. 10.) S. meine Antwort Zum handschriftlichen Original der ungarischen Pragmatischen Sanktion. (Pester Lloyd vom 24. Januar 1916, Morgenblatt.) S. 6. TURBAS Rückantwort ebenda vom 30. Januar 1916, Morgenblatt S. 9. — TURBAS eingehendere Widerlegung s. dann im Zusammenhange mit der detaillierenden Geschichte des GA. 3: 1723 CSEKEY, A magyar trónöröklési jog. [Das ungarische Thronfolgerecht.] § 15.

präsidenten angefertigte Jubiläumswerk aufgenommen⁸¹. Aus Obigem geht jedoch hervor, daß die beiden Artikel, die vom Primas am 17. Juli 1722 im Pozsonyer Schlosse bei der feierlichen Audienz im Namen der Stände dem König überreicht wurden, um uns modern auszudrücken, bloß eine Vorlage waren und daß die ganze Unterbreitung nur wegen der vorläufigen Sanktionierung oder besser gesagt: wegen der Genehmigung geschah⁸², wenn sie nicht gerade eine feierliche Demonstration sein wollte, um den Herrscher von diesem namhaften Werke des Reichstages zu verständigen⁸³. Ebenso irrig ist die Ansicht TURBAS, daß dieser Text vom 17. Juli den König und den Reichstag gebunden hätte. Wie sehr beiderseits die Möglichkeit einer Abänderung vorhanden war, erhellt am besten daraus, daß die beiden Artikel ein Jahr lang, bis die Sanktionierung erfolgte, mit den Postulaten zusammen fortwährend den Weg zwischen dem Hof und den Ständen zurücklegten, daß sie sogar bei den Hofkonferenzen neuerdings verlesen, daß Beschlüsse über sie gefaßt wurden, und ihre Eintragung in die Landesverfassung verordnet ward⁸⁴, und daß die Stände, solange die Artikel nicht bekräftigt wurden, nicht wissen konnten, ob nicht der Hof im weiteren Verlaufe der Reichstagsverhandlungen etwaige Abänderungen an denselben wünschte⁸⁵. Wäre Karl zwischen dem 17. Juli 1722

⁸¹ S. XIV, 164.

⁸² Vgl. CSEKEY, A *pragmatica sanctio* írott eredetijérol. [Über das handschriftliche Original der Pragmatischen Sanktion.] *Pesti Hirlap* vom 14. Juni 1914, S. 35.

⁸³ In der Zeit unserer Standesreichstage waren nämlich die von der gemischten Sitzung des Reichstages an den König gerichteten und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Tafeln enthaltenden Unterbreitungen nicht als Gesetzentwurf verfaßt, sondern bloß in Form einer „*humillima supplicatio*“, die vom Primas und vom Palatin unterzeichnet und im Namen der Stände dem König unterbreitet wurden. — Vgl. KÉRÉSZY a. a. O. S. 61.

⁸⁴ S. oben Anm. 35.

⁸⁵ Vgl. SALAMON, A magyar királyi szék betöltése. [Die Besetzung des ungarischen Königsstuhles.] S. 200.

und dem 19. Juni 1723 (d. i. dem Tage der Sanktionierung der Gesetze durch Unterfertigung und Siegelung) gestorben, so wäre die Thronbesteigung in Ungarn unbedingt im Sinne der GA. 2 und 3:1688 erfolgt. Es kann somit bis zum 19. Juni 1723 in Ungarn von einer Pragmatischen Sanktion keine Rede sein.

2. Die rechtliche Natur des am 19. Juni 1723 sanktionierten handschriftlichen Gesetzurtextes. Was nunmehr die rechtliche Natur des am 19. Juni 1723 sanktionierten und am 2. Juli dem Reichstage feierlichst vorgelegten handschriftlichen Originalexemplares betrifft, müssen wir, um diese erwägen zu können, vor allem mit den formellen Erfordernissen der Gesetze jenes Zeitalters ins Reine kommen, da bei uns eine alte konstitutionelle Auffassung herrscht, laut welcher der Begriff des Staatsgesetzes durch die Form seiner Entstehung bestimmt wird. Vor 1848 verstand man laut der ungarischen Verfassung unter Gesetz einen in Schrift gefaßten Staatswillen, der von dem gesetzlich versammelten Reichstage unter Beibehaltung der gesetzlichen Formalitäten geäußert und von dem gekrönten König sanktioniert und dann verkündigt wurde. Eigentlich entsteht der allerhöchste Staatswille bereits bei der Sanktionierung. Ein sanktionierter Reichstagsbeschluß ist eigentlich ein Gesetz. Aber die Sanktionierung hat keine selbständige Kraft. Sie geschieht nämlich nicht öffentlich, und so erhält vor der Verkündigung niemand Kenntnis davon. Um die gewünschten Wirkungen zu erzielen, muß das Gesetz öffentlich zur Kenntnis gebracht, das heißt, es muß verkündigt werden. Ebendeshalb wird der Verkündigung die Rechtswirkung beigemessen, daß von da an die Gültigkeit des Gesetzes beginnt. (Tripartitum Teil II, Titel 5, § 5.)

Vor 1868 gab es kein Reichsgesetz, wodurch die Kundmachung geregelt wurde, doch war es bis zur Schlacht bei Mohács gebräuchlich, die auf dem Reichstage erbrachten Gesetze in einen

Königs- oder Reichsbeschluß (*decretum regis seu regni*) zu fassen, der (im Hinblick auf die äußere Form) in Gestalt eines Privilegiums⁸⁶ vom König gesiegelt (später auch unterfertigt), d. h. sanktioniert und dem Reichstage feierlichst übergeben wurde. Das war die sogenannte *solennis editio*, d. h. *promulgatio* (Ausfertigung) der Gesetze, die in der Überprüfung des Zustandekommens, der materiellen Identität des Gesetzes und in der authentischen Feststellung seiner Wahrhaftigkeit bestand⁸⁷. Auf diese Art und Weise konnte sich der Reichstag von der Gesetzmäßigkeit des ganzen Gesetzgebungsaktes überzeugen, sowie auch davon, ob der verkündigte Gesetzestext mit dem von ihm gefaßten Beschlusse übereinstimmt. Diese *solennis editio* oder *promulgatio* bedeutete aber bei uns damals zugleich die rechtskräftige Verkündigung des Gesetzes, auch die Publikation der Gesetze im heutigen Sinne, d. h. von hier an zählte die Gültigkeit derselben. Die Rechtsgrundlage der Publikation auf dem Reichstage war die, daß man die Verkündigung vor dem Reichstage, der die Gesamtnation vorstellte, als eine vor der ganzen Nation geschehene betrachtete⁸⁸. Freilich verordnet der GA.

⁸⁶ Vgl. hiezu JOSEF ILLÉS, *Bevezetés a magyar jog történetébe*. [Einführung in die Geschichte des ungarischen Rechts.] Budapest, 1910, S. 59. — STEFAN R. KISS, *Az első magyar közbjog*. [Das erste ungarische Staatsrecht.] (Századok. Jahrg. XLVIII, Budapest 1914.) S. 368.

⁸⁷ JULIUS JOÓ, *A magyar törvény fogalma és jogi természeté*. [Der Begriff des ungarischen Gesetzes und seine rechtliche Natur.] Kecskemét 1908—10, S. 24, 214 f. — Über die Besprechung dieses Werkes s. CSEKEY, *A magyar törvény*. [Das ungarische Gesetz.] (Magyar Társadalomtudományi Szemle. Jahrg. VI, Budapest 1913.) S. 57 f. — Die Ansicht LIEBENOWS (Die Promulgation. Berlin 1901, S. 73.), daß die Vorlegung und Verlesung der sanktionierten Gesetze im Reichstage bei uns nicht zugleich die Feststellung ihres Zustandekommens auf verfassungsmäßigem Wege, sondern einfach ihre Verkündigung war, stimmt bloß für die Zeit von 1836—1868.

⁸⁸ Ein derartiges formelles Verkündigungsverfahren fand auf dem alten deutschen Reichstage statt und ist auch heute im englischen Parlament gebräuchlich. (S. hierüber ausführlicher LABAND, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*. 5. Aufl. Tübingen 1911—14, Bd. II, S. 14 f. — LIEBENOW

31 : 1471, daß „das Dekret für jedes einzelne Komitat abzuschreiben und an den Sitz des Gerichtshofes der Komitate zu senden ist, damit es in den einzelnen Sitzungen der Adelligen zur Hand sei“, Abschriften von den Dekreten wurden den Komitaten sogar schon früher gesendet⁸⁹, dies ward jedoch nicht als Verkündigung betrachtet, war zur Erwachung des Gesetzes in Rechtskraft nicht erforderlich, es geschah einfach zur Bekanntmachung des authentischen Gesetzestextes⁹⁰. Früher geschah diese Kundgebung in den Komitaten

a. a. O. S. 65 f. — LUKAS, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. Graz 1903, S. 29 f. — Joó a. a. O. S. 86, 108 f.) Nach LABAND ist diese solennis editio unserer Gesetze deutschen Ursprungs. (A. a. O. Bd. II, S. 15 f.) Dies mag wohl ein Versehen sein. Die feierliche Vorlegung ist ein uralter Zug unserer Verfassung, ja im Anfang, in der Zeit der königlichen Gesetzgebung, wurde der Reichstag in dieser Hinsicht zu nichts anderem gebraucht, als zur Verkündigung der Beschlüsse des Königs vor demselben. Wie KARL KMETY richtig bemerkt: „Die königlichen Dekrete stützen sich scheinbar ausschließlich auf die königliche Gewalt; dem Volke scheint eher eine passive Rolle zugeteilt zu sein (cum testimonio populi).“ A magyar közzog tankönyve. [Lehrbuch des ungarischen Staatsrechtes.] 5. Aufl. Budapest 1911, S. 4. — Ebenso GEJZA FERDINANDY, Magyarország közzoga. [Das Staatsrecht Ungarns.] Budapest 1902, S. 67. LABAND wurde höchstwahrscheinlich irregeführt dadurch, daß unter den Königen aus dem Hause Habsburg die solennis editio erst später wieder angewendet wurde, nachdem sie eine Zeitlang außer Gebrauch war. Er hatte unsere Verfassung vor der Schlacht bei Mohács wahrscheinlich nicht studiert. Dieses Versehen LABANDS übernahm auch LIEBENOW. A. a. O. S. 72. — Vgl. Joó a. a. O. S. 215 f. — Über die Verkündigungen auf den Reichstagen in der Zeit der Árpáden vgl. GEORGIUS FEJÉR, Codex diplomaticus. Budae 1829—44, t. X., vol. 2., p. XXVII. squ. — KERÉSZY, A magyar országgnyűlések eredete. [Der Ursprung der ungarischen Reichstage.] Debrecen 1898, S. 103.

⁸⁹ Vgl. den GA. 30: 1459 und später den GA. 1: 1475. (Mitg. von JOSEPHUS NICOLAUS KOVACHICH, Sylloge Decretorum Comitatum. Pesthini 1818, t. I., p. 171., 221.)

⁹⁰ Vgl. AKUSIUS TIMON, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1909, S. 639 und Joó a. a. O. S. 215. — Der GA. 10: 1500 fordert bloß: „... illi . . . consuetudines, et jura regni, quae in iudiciis allegari consueverunt, explanare. et conscribi facere; ad futurasque conventiones regnicolarum generales, juxta seriem decreti celebrandas, semper coram regia majestate, ac dominis praelatis

sogar mündlich durch Herolde⁹¹. Doch wurde bereits die arany bulla (Goldene Bulle) vom Jahre 1222 in sieben Exemplaren ausgestellt, und von dem Dekret Ludwigs des Großen vom Jahre 1351 wissen wir, daß es den Munizipien in beglaubigten Duplikaten zur Aufbewahrung übersendet wurde⁹².

Von der Schlacht bei Mohács angefangen bis zum XVIII. Jahrhundert wird kein einziges Gesetz dem Reichstage vorgelegt, und so bleibt auch die in der solennis editio enthaltene promulgatio ebenso wie die publicatio weg⁹³. Eben deshalb wird, gleich-

et baronibus, universitateque regnicolarum exhibere, et praesentare teneantur.“ (§ 5.)

⁹¹ S. Comes ANTONIUS MOYSES CZIRAKY, Ordo Historiae Juris Civilis Hungarici. Pestini 1794, p. 69. — DERSELBE, Conspectus Juris Publici Regni Hungariae. Viennae 1851, t. II., p. 53. — Vgl. GEORGIUS PRAY, Historia Regum Hungariae. Budaë 1801, t. I., p. LXL. — STEFAN KRIS, Magyar közjog. [Ungarisches Staatsrecht.] 4. Aufl. Budapest 1888, S. 7. — Im alten deutschen Reich war die Verkündigung ebenfalls nicht geregelt. Die Bekanntmachung des Reichsabschiedes war die Aufgabe der heimkehrenden Stände, der zwar ebenfalls der Name Publikation beigelegt wurde, obzwar sie, wie LABAND bemerkt, nur eine Insinuation oder Intimation war. A. a. O. Bd. II, S. 17. — Vgl. ZOEPFL, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Braunschweig 1871—72, Bd. II, S. 386.

⁹² JOSEPHUS NICOLAUS KOVACHICH, Lectiones variantes decretorum. P. 16. — DERSELBE et MARTINUS GEORGIUS, Astraea. T. I., p. 23. — CZIRAKY, Conspectus. T. II., p. 53. squ. — Daß die Dekrete anfänglich nicht in Schrift gefaßt wurden, beweist die Vorrede zum ersten Buch der Gesetze König Kolomans vom Kompilator Alberik, die an den Erzbischof Seraphin von Esztergom gerichtet ist, der ihm befahl, die Verordnung der königlichen Beratungen zu sammeln oder die Dekrete der Versammlungen des ganzen Landes mit einfachen Worten darzulegen. S. Corpus Juris Hungarici. Millennarausgabe. Bd. d. J. 1000—1526, S. 93.

⁹³ Seit 1526 wurde im XVI. Jahrhundert kein einziges Gesetz auf dem Reichstage promulgiert und publiziert. (Vgl. die betreffenden Stellen der Monumenta comitialia regni Hungariae.) Die Gesetze der Jahre 1536, 1553, 1555, 1569, 1572, 1574, 1576, 1578, 1582, 1593, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603 und 1604 wurden insgesamt nach Auflösung des Reichstages sanktioniert. (S. ebenda.) Die Genehmigung der Gesetze des Jahres 1552 brachte der König zwar selbst den Ständen, die bei ihm zur Abschiedsaudienz erschienen waren, zur Kenntnis, doch geschah die Verkündigung

sam um die Verkündigung im Reichstage zu ersetzen, der Schwerpunkt der Verkündigung auf die Übersendung an die Komitate übertragen⁹⁴. Im XVIII.

auch damals nicht auf dem Reichstage; der König hielt die Stände, wie er sich ausdrückte, aus anderen Ursachen zurück. (S. ebenda, Bd. III, S. 344.) Die Gesetze vom Jahre 1563 sanktionierte der König am Tage der Auflösung des Reichstages, doch geschieht von einer Verkündigung auch dort keine Erwähnung. (Ebenda, Bd. IV, S. 438.) Aus alledem erhellt, daß die Reichstage bereits aufgelöst waren, als die Sanktionierung der Dekrete geschah, und so konnten sie dem Reichstage nicht vorgelegt und auch dort nicht verkündigt werden. Vgl. Joó a. a. O.

⁹⁴ Ein lebhafter Beweis dafür ist der GA. 11:1550, woraus zugleich der von der rechtskräftigen Publikation abweichende Begriff der Promulgation ersichtlich ist. Seinerzeit war die rechtskräftige Verkündigung eine solennis editio auf dem Reichstage, hier jedoch schreibt das Gesetz vor, das vom König bekräftigte Dekret solle unter seinem Siegel den Komitaten zugeschickt werden. (Übrigens scheint in dieser Zeit die Siegelung das wesentlichste Element der Sanktionierung gewesen zu sein, was auch das Schicksal des Tripartitums von WERBÖCZY zeigt. Vgl. TIMON a. a. O.) Die den Komitaten übersendeten Exemplare waren also sämtlich vom König unterzeichnete und gesiegelte Originalexemplare. Der GA. 11:1550 sagt übrigens an hierauf bezüglicher Stelle wörtlich folgendes: (§ 3.) „Tandemque his peractis, absolutisque, generalem conventum omnibus regni statibus majestas sua indicat, in eo que conventu recognitum, atque absolutum opus decretorum hujusmodi reformatorum, publice coram cunctis perlegendum, promulgandumque exhibeat. (§ 4.) Atque ita omnibus omnium ordinum, et statuum suffragiis, unanimique consensu, voluntate, atque approbatione, si quae adhuc in ipsis decretis sic recognitis addenda, minuenda, vel aliter videbuntur esse immutanda; addantur, minuantur, atque immutentur, totumque opus ipsum perficiatur, ac per suam majestatem demum confirmetur, in singulosque comitatus sub sigillo suae majestatis transmittatur; ad solidam, perpetuamque omnium temporum observationem.“ — Laut dem GA. 15:1553: „... autoritate sua regia approbet, confirmet, et promulget.“ (§ 2.) — Laut dem GA. 30:1563: „... et postea in proxime futura diaeta, publico regni consensu et approbatione, publicare, et clementer confirmare.“ Es scheint sogar vor der Schlacht bei Mohács zu Beginn des XVI. Jahrhunderts Gebrauch gewesen zu sein, die authentischen Exemplare der Gesetze an die Komitate zur Verkündigung zu senden. Dies erhellt aus dem Vorwort zum Tripartitum von WERBÖCZY, wonach der König je ein auf Pergament geschriebenes Exemplar desselben

Jahrhundert beginnt man dann die Gesetze neuerdings dem Reichstage vorzulegen, doch weicht dies in seiner Rechtswirkung von der alten *solennis editio* ab, die damals mit der rechtskräftigen Verkündigung der Gesetze zusammenfiel. Die rechtskräftige Verkündigung verblieb in der Übersendung der Originalgesetzexemplare an die Komitate, und das nannte man damals *Promulgation*, obzwar dies im Sinne der modernen Terminologie nichts anderes als Publikation ist, während „*promulgatio*“ den Sinn von „*solennis editio*“ deckt. So verändert sich und wechselt bei uns auf bloß gewohnheitsrechtlicher Grundlage der Begriff der „*solennis editio*“ und der „*promulgatio*“⁹⁵.

an die Komitate senden wollte, doch unterblieb dies wegen der Schwierigkeiten der Abschrift in fünfzig Exemplaren, dann wegen der plötzlichen Abreise des Königs und wegen seines Dahinscheidens. (Vgl. hiezu das Vorwort KOLOMAN CSIKYS zu der von ihm übersetzten lateinisch-ungarischen Spaltenausgabe des *Tripartitum*. Budapest 1894, S. XX.) — Wir haben aber ein Gesetz, welches im Hinblick auf das *Tripartitum* sagt: „... quod universa decreta, jam rectificentur, et in unum comportentur, juraque regni scripta, regia majestas statim perlegi facere, et perlecta confirmare; confirmataque, et sigillata, ad singulos regni comitatus remittere dignetur.“ (GA. 63:1514.) Daß unter diesen „*jura regni scripta*“ das *Tripartitum* zu verstehen ist, darüber vgl. das Vorwort ALEXANDER KOLOSVÁRIS und KLEMENT ÓVÁRIS zu der von der Akademie veranstalteten Ausgabe des *Tripartitum*. Budapest 1894, S. XXIV. — TIMON a. a. O. S. 643. — ILLÉS a. a. O. S. 132.

⁹⁵ Auf die Schwierigkeiten wegen der vielfachen Auslegung des Wortes *Promulgation* macht schon LABAND aufmerksam. (S. a. a. O. Bd. II, S. 21 f. — Vgl. ferner GEORG JELLINEK, *Gesetz und Verordnung*. Freiburg 1887, S. 321 f. — LIEBENOW a. a. O. S. 61 f.) Die *Promulgation* wird bald mit der Sanktionierung (*sanctio*), bald mit der rechtskräftigen Verkündigung (*publicatio*) verwechselt. Es wird gewöhnlich der zwischen die Sanktionierung und Verkündigung fallende Akt, bei dem der Gesetzestext auf dem Reichstage in feierlicher und glaubwürdiger Form festgesetzt wurde, außer Acht gelassen (*solennis editio* = *promulgatio*). Solche verworrene Begriffe von der *Promulgation* sind aber auch in anderen Staaten vorherrschend. Auch die französische Rechtsentwicklung schuf im Gesetze vom 9. November 1789 die Grundlagen der Lehre von der *Promulgation*. (S. VALETTE et BENAT ST.-MARSY, *Traité de la confection des Lois*. Paris 1839, p. 205 suiv. — ROSSI, *Cours de droit constitutionnel*. Paris 1866—67, t. IV, p. 235

Was nun die Gesetze vom Jahre 1723 anbelangt, wurde deren Inschriftfassung und Versehung mit der Einleitung und mit

suiv. — LABAND a. a. O. Bd. II, S. 17 f. — Joó a. a. O. S. 98 f. — Über den Begriff der Promulgation s. noch FLEISCHMANN, Der Weg der Gesetzgebung in Preußen. Breslau 1898, S. 68 f. — LIEBENOW a. a. O. S. 61 f. — LUKAS a. a. O. S. 4 f.)

Noch schwieriger sind die Verhältnisse bei uns, wo archivarische Beweise für den auch sonst nicht einheitlichen Gebrauch der früheren Zeiten fehlen. Die Geschichte unserer Reichstage im XVIII. Jahrhundert jedoch ist noch nicht vollständig bearbeitet und die ganze Frage ist bisher kaum beachtet worden. Joó allein war es, der sich bis jetzt bei unseren Gesetzen an die obigen scharfen Unterscheidungen heranwagte, obzwar auf diese Notwendigkeit bereits KISS aufmerksam macht. A. a. O. S. 4. — Eine ganz besondere Beachtung schenkt dieser Frage KMETY, der sie auf rechtsgeschichtlichen Grundlagen behandelt. A. a. O. S. 10 f.

Die Rechtsverhältnisse, die sich im XVIII. Jahrhundert gestalteten, dauerten bei uns bis 1836, wann die rechtskräftige Verkündung wiederum mit der solennis editio zusammenfällt, indem das Gesetz mit der Anzeige der Sanktionierung und der Verlesung im Reichstage in Kraft tritt. Die Versendung der beglaubigten Abschriften an die Munizipien bleibt zwar auch fernerhin aufrecht, aber ihr Zweck ist bloß die authentische Bekanntmachung, und als Verkündung liegt ihr nunmehr keine rechtliche Bedeutung bei. (S. Joó a. a. O. S. 216.) — FRANZ DEÁK sagt 1865, daß die entstandenen Gesetze bei uns nicht von den Gerichten pflegen kundgemacht zu werden, sondern nach deren Sanktionierung sofort auf dem Reichstage selbst, und dies wird als ihre wirkliche Publikation betrachtet; dann werden sie in den vom König unterfertigten Originalexemplaren sämtlichen Munizipien des Landes im Wege der betreffenden obersten Regierungsbehörden versendet. (Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Pest 1865, S. 198.) — Der gründliche Kenner des ungarischen Rechtes IGNAZ FRANK schreibt 1845: „Bei uns geschieht die Verkündung der Gesetze auf dem Reichstage und neuerdings in Begleitung eines königlichen Reskriptes bei jedem Munizipium in der Generalversammlung.“ „Schon seit 1695 werden die Gesetze in gedruckten Exemplaren durch die königliche Hofkanzlei versendet, jedoch unter großem Siegel und mit den gewohnten Unterschriften. Früher ist dies nur einmal mit dem IV. Gesetz des Königs Maximilian geschehen. [Vgl. darüber JOSEPHUS NICOLAUS KOVACHICH, Lectiones variantes decretorum. P. 12.] Wegen der doppelten Verkündung kann jedoch auch die Frage aufgeworfen werden, ob jemand, wenn er ein günstigeres Gesetz wünschte, dies vor der zweiten Verkündung fordern könne. Darauf kann geantwortet werden, daß in zweifel-

dem Schlusse von der königlich-ungarischen Hofkanzlei besorgt, und am 19. Juni wurden dieselben vom König unterfertigt und

haften Fällen die Begünstigung des Gesetzes eher erweitert werden muß. (*Favores legum ampliandi, odia restringenda sunt.*) „A' közigazság törvénye Magyarhonban. [Das Gesetz der allgemeinen Gerechtigkeit im Ungarlande.] Buda 1845, T. I, S. 53 f.

Die Verkündung wurde zuerst vom GA. III: 1868 geregelt und zwar derart, daß die Rechtswirkung des Gesetzes mit der Eintragung in das zu diesem Zwecke begründete Gesetzblatt begann, im übrigen wurde auch die Verkündung auf dem Reichstage belassen, jedoch ebenso der rechtlichen Bedeutung der rechtskräftigen Verkündung beraubt, wie im XVIII. Jahrhundert die *solemnis editio*. D. h. das Kontrollrecht des Reichstages und die Verkündung wurde wiederum voneinander getrennt. Danach ist die Promulgation des Gesetzes ein Gesetzgebungsakt, seine Publikation jedoch eine Handlung der vollziehenden Gewalt geworden. (Vgl. ARTHUR JELLINEK, A törvények kihirdetése a magyar közjog szempontjából. [Die Verkündung der Gesetze vom Gesichtspunkte des ungarischen Staatsrechtes.] [Jogtudományi Közlöny. Jahrg. VI, Budapest 1881.] S. 435 f.) — Im GA. XIII: 1870 fiel die rechtskräftige Verkündung von Neuem mit der *solemnis editio* zusammen. Doch wurde die Versendung der beglaubigten Abschriften der Gesetze und je eines Exemplares des Reichsgesetzblattes (*Országos Törvénytár*) von Amtswegen an die Municipien belassen, ohne daß dieser irgendwelche Rechtswirksamkeit zugeschrieben wurde. — Schließlich wurde vom GA. LXVI: 1881 wieder die Verkündung im Wege des Gesetzblattes ins Leben gerufen und die Kundmachung auf dem Reichstage abgeschafft. Kein Wunder, wenn diese mannigfaltigen Abänderungen in der Art der Verkündung zu so verworrenen Begriffen führten.

Heutzutage fällt in den konstitutionellen Monarchien der Akt der Promulgation mit dem der Sanktionierung zusammen. Indem der König das Gesetz in eine Urkunde faßt, bezeugt er dadurch nicht nur, daß er den Beschluß des Reichstages genehmigt und bekräftigt, d. h. sanktioniert hat sondern auch, daß das Gesetz unter Beibehaltung der verfassungsmäßigen Formalitäten zustande gekommen ist. Deshalb wird auch in den monarchischen Verfassungen die Sanktionierung und Promulgation nicht besonders erwähnt. Demgegenüber ist nach der deutschen Reichsverfassung (Art. 17) und der französischen Verfassung Sanktionierung, Promulgation (Ausfertigung, *promulgation*) und Kundmachung (Verkündung, *publication*) streng voneinander getrennt. Das deutsche Reichsgesetz wird vom Bundesrat sanktioniert, dagegen steht dem Kaiser das Recht der Ausfertigung und Verkündung zu. In Frankreich besitzen die Kammern das Recht, die Gesetze zu sanktionieren, während die Promulgation vom Präsidenten und die Publikation vom

gesiegelt, d. h. sanktioniert. Wie es damals gebräuchlich war, unterzeichnete sie auch der Kanzler und der Kanzleireferendar, der die Artikel zu verschicken pflegte. Das auf diese Art und Weise ausgestellte Exemplar wurde dann am 2. Juli von einem, vom König besonders zu diesem Zwecke entsendeten Kommissär in des Königs Namen auf dem Reichstage den Ständen feierlichst übergeben. Der ganze Verlauf der feierlichen Sitzung vom 2. Juli beweist diese *solemnis editio legis*⁹⁶. Daß dies aber auch zugleich eine *promulgatio* war, d. h. die Überprüfung des Zustandekommens, der materiellen Identität und der Wahrhaftigkeit der Gesetze, das erhellt aus dem Tagebuch über die Sitzung vom 2. Juli und aus dem Berichte Stahrembergs.

Diesem zufolge hat Managetta das für alle Stände abgeschriebene Dekret, welches er von der ungarischen Hofkanzlei erhalten hatte, noch am 1. Juli nach althergebrachter Sitte den zur Sitzung versammelten Ständen überreichen lassen. „... *me sequenti die [in der Festsitzung] ad ipsos venturum ac . . . articulos . . . eis, ut promulgentur, exhibiturum fore.*“ In dieser Sitzung hatte Szluha den Ständen berichtet, daß er die Gesetzartikel kollaudiert und inwiefern er dieselben auf Grund der Bevollmächtigung des Kommissärs Stahremberg modifiziert hatte. Hierauf hatten die Stände erklärt, es sei nicht notwendig, von den Artikeln mehr als die Modi-

Minister vollzogen wird. (Art. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1875 und Art. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1875.)

Auf Grund des oben Gesagten können wir behaupten, daß bei uns das Recht der Gesetzesverkündung früher nicht allein das Recht des Königs war, insofern die Verkündung der Gesetze im Reichstage bloß mit des letzteren Einwilligung geschehen konnte. Während heute die Verkündung ausschließlich das Recht des Königs ist, war es früher geradeso zwischen dem König und dem Reichstage geteilt, wie die Gesetzgebung überhaupt. Vgl. ARTHUR BALOGH, *A magyar államjog alaptanai*. [Die Grundlehren des ungarischen Staatsrechtes.] Budapest 1901, S. 245. — Joó a. a. O. S. 215 f.

⁹⁶ S. Beilage I und II, S. 84 f. Nach dem Berichte Stahrembergs: „*ut . . . Articulos . . . ratihabitione firmatos, pro ita vigente usu, in vulgus ederem . . .*“

fikationen zu verlesen. Daraus folgt, daß sie die Artikel als verlesen betrachteten. Dieses Verfahren wich gewiß nicht bedeutend ab von der heutigen dritten Lesung der Gesetze oder von den Nachmittagsverhandlungen der Komitatsgeneralversammlungen. Die Promulgation ging aber prinzipiell dennoch regelrecht vor sich. Donnernde Vivatrufe schlossen den feierlichen Akt, in dessen Rahmen die Gesetze aus der Hand des königlichen Kommissärs durch die Hand des Primas zu demjenigen gelangten, der der gesetzliche Hüter derselben war: zum Palatin⁹⁷.

Die Gültigkeit der Gesetze vom Jahre 1723 begann aber sonder Zweifel mit deren rechtskräftiger Verkündung, und nicht mit der solennis editio, der Vorlegung im Reichstage. Nach dem damaligen Gebrauch bestand jedoch diese rechtskräftige Verkündung (publicatio) darin, daß die vom König unterfertigten und gesiegelten Original Exemplare den Komitaten, den Behörden und den kirchlichen und weltlichen Würdenträgern zugesandt wurden, die eine Einberufung zum Reichstage erhalten hatten⁹⁸. Die Bedeutung dieses Verfahrens war, den Zuhausegebliebenen gleichsam zur

⁹⁷ S. ebenda. — Aufklärung über die solennis editio des XVIII. Jahrhunderts finden wir bei STEPHANUS KAPRINAI, Hungaria Diplomatica Temporibus Mathiae de Hunyad Regis Hungariae. Pars I. Vindobonae 1767, p. 316. squ. Hier ist in liber II., dissertatio I., caput I. unter der Überschrift „De Comitibus Hungarorum generatim“ (p. 311. squ.) der Bericht eines Jesuitenpaters über die Beratungsform der Reichstage im XVIII. Jahrhundert zu lesen, der als Ablegat an dem Reichstage 1764/65 teilgenommen hatte. — Vgl. KERÉSZY a. a. O. S. 62.

⁹⁸ Ebenso TIMON a. a. O. S. 638 f. Die Richtigkeit unserer Ansicht wird auch bewiesen durch folgende Stelle aus der Zuschrift der ungarischen Hofkanzlei (s oben Anm. 48): „Cuiusmodi diaetales articuli seu constitutiones . . . universis statibus regni ad ipsam diaetam convocari solitis transmitti sicque publicari deberent, . . .“ Vgl. noch oben S. 29. — Nach JOHANN KIRALY wurden die Dekrete nur den Magnaten zugesendet, die auf dem Reichstage persönlich nicht erscheinen konnten. Magyar alkotmány-és jogtörténet. [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte.] Bd. I. Budapest 1908, S. 579.

Kenntnis zu bringen, was auf dem Reichstage beschlossen worden war.

Das am 19. Juni 1723 sanktionierte und am 2. Juli dem Reichstage feierlichst vorgelegte handschriftliche Exemplar der Gesetze vom Jahre 1723 war demnach formell zwar noch kein Gesetz, weil die rechtskräftige Verkündung noch ausstand, wesentlich aber war es ein solches, weil das Zustandekommen des höchsten Staatswillens eigentlich bereits durch die Sanktionierung geschehen war, nur hatte es noch keine bindende Kraft. In Wirklichkeit beruht aber diese bindende Kraft ebenfalls nicht auf der Verkündung, sondern wiederum auf der Sanktionierung, die wiederhin eine Folge der Promulgation und Publikation ist. Die Gesetze erlangen ihre bindende Kraft nur scheinbar durch die Verkündung. Dies ist bloß ein praktisches Erfordernis⁹⁹.

Das am 2. Juli 1723 dem Reichstage promulgierte, d. i. auch im Hinblick auf seine Glaubwürdigkeit überprüfte Exemplar der Gesetze vom Jahre 1723 ist somit die erste Originalurkunde desselben, wodurch es eine körperliche Existenz erlangte¹⁰⁰.

⁹⁹ S. HAENEL, Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne. (Studien zum Deutschen Staatsrechte. Bd. II.) Leipzig 1888, S. 159. — GEORG JELLINEK, Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880, S. 35. — LABAND a. a. O. Bd. II, S. 57. — Nach BENJAMIN GROSSCHMID folgt daraus, daß niemand verpflichtet ist, sich vor der Verkündung an das ansonst geschaffene und sanktionierte Gesetz zu halten, nicht, „... daß das sanktionierte Gesetz nicht endgiltig geschaffen wäre, bevor es verkündigt ist, sondern daß vor der Verkündung der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit desselben nicht eintreten kann“. Magánjogi előadások. Jogszabálytan. [Privatrechtliche Vorlesungen. Rechtsnormenlehre.] Budapest 1905, S. 101. — Vgl. dagegen KELSEN, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. Tübingen 1911, S. 419 f.

¹⁰⁰ Vgl. LABAND a. a. O. Bd. II, S. 52. — GEORG JELLINEK, Gesetz und Verordnung. S. 327. — Nach TEZNER ist der promulgierte, erste, sanktionierte handschriftliche Text eigentlich das „leibhaftige Gesetz“. Über die gehörige Kundmachung von Gesetzen nach österreichischem Verfassungsrechte. (Juristische Blätter. Jahrg. XVI, Nr. 4–9, Wien 1887.) S. 49 f.

In Bezug auf seine rechtliche Natur war es dasselbe, wie heute der vom König unterfertigte und gesiegelte, somit sanktionierte Text des ihm unterbreiteten Reichstagsbeschlusses. Dies ist das erste, sanktionierte Gesetzexemplar. Heute wird bloß dieses einzige vom König unterschrieben und kommt dann in das Landesarchiv, wo es mit den übrigen, sanktionierten Originalgesetzartikeln zusammen besonders bewahrt wird¹⁰¹. Dazu, daß dieses sanktionierte Gesetz in Rechtskraft erwachse, dient noch ein Verwaltungsakt: die Verkündigung. Diese geschieht heute durch Eintragung in das Reichsgesetzblatt (Országos Törvénytár)¹⁰², während sie im Jahre 1723 durch Versendung an die Komitate und Behörden vor sich ging. Nur ist es heute, da das Reichsgesetzblatt (Országos Törvénytár) allgemein glaubwürdig

¹⁰¹ § 5 des GA. LXVI: 1881.

¹⁰² Die wörtliche Übersetzung von Országos Törvénytár heißt Reichsgesetzsammlung. Die vom kgl. ung. Ministerium des Innern veranstaltete deutsche Ausgabe der ungarischen Gesetze führt auch den Titel Reichsgesetzsammlung. (Früher unrichtig: Landes-Gesetzsammlung.) Dem ungarischen ország entspricht im Deutschen eher der Ausdruck Reich (obwohl dies sonst birodalom bedeutet); während das Wort Land in der Bedeutung von tartomány den Begriff der Provinz deckt. Land kann für den Ausdruck ország nur in der Bedeutung gebraucht werden, wie Deutschland = Deutsches Reich. (Es wird z. B. gesagt: Landesarchiv = Országos Levéltár, aber Reichstag = országgyűlés. Landtag heißt schon tartománygyűlés. Z. B. der Landtag von Kroatien. TURBAS Ansicht, daß von einem ungarischen Reichstag erst seit dem Beitritt Siebenbürgens [1848] gesprochen werden kann, ist demzufolge nicht beizupflichten. [Im Pester Lloyd vom 30. Januar 1916, Morgenblatt, S. 9.] Im ungarischen Sprachgebrauch wird der Ausdruck Reichstag sowohl für den ungarischen, als auch für den damaligen siebenbürgischen Gesetzgebungskörper angewendet. Die Schwierigkeit stammt daher, daß die Ausdrücke Reich und Land überhaupt keine Rechtsbegriffe sind. Vgl. FERDINANDY, Ország és királyság. [Land und Königreich.] [Budapesti Szemle. Bd. CXV, Budapest 1903.] S. 53 f. — Vgl. noch die nicht ganz einwandfreien Auslegungen ŽOLGERS, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Leipzig 1911, S. 96 f. — BERNATZIK, Unsere neuen Wappen und Titel. [Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Jahrg. II, Wien 1915—16.] S. 627 f.)

ist (§ 3 des GA. LXVI: 1881), nicht notwendig, daß der König die darin eingetragenen Gesetze noch einmal besonders unterzeichne. Für die Identität des sanktionierten Originalexemplares und des in das Reichsgesetzblatt eingetragenen Textes ist der Minister des Innern verantwortlich, der jede einzelne Nummer des Blattes unter seinem Siegel herausgibt. So ist der alte Brauch, die vom Könige durch Unterfertigung und Siegel sanktionierten Originalexemplare der Gesetze den Munizipien zu übersenden, überflüssig geworden. Wie wir also sehen, stand an Stelle der Eintragung in das Országos Törvénytár in früheren Zeiten die Versendung der Duplikate, Triplikate und so weiter an die Munizipien.

Vom rechtlichen Standpunkte ist also das am 19. Juni 1723 sanktionierte handschriftliche Gesetzexemplar naturgemäß dasselbe, wie heutzutage das vom König sanktionierte Original exemplar.

3. Die rechtliche Natur der im Jahre 1724 versendeten gedruckten Originalexemplare. Was die rechtliche Natur der vom Februar 1724 angefangen versendeten gedruckten, jedoch vom König unterzeichneten und gesiegelten Gesetzestexte betrifft, unterliegen sie der nämlichen Beurteilung, wie der in das Reichsgesetzblatt (Országos Törvénytár) eingetragene allgemein glaubwürdige Text. Die Rechtswirkung ist bei beiden Arten dieser Texte dieselbe: die Rechtsgültigkeit des Gesetzes zählt von ihrem Erscheinen¹⁰³, und außerdem haben sie eine formelle Beweiskraft. Der ganze Unterschied zwischen ihnen ist ein formeller. Die im Jahre 1724 herausgegebenen gedruckten Texte als Duplikate usw. sind gleichfalls Originale. Das ist

¹⁰³ Das ist die formelle Gesetzeskraft; die materielle Gesetzeskraft kann auch später eintreten, wenn nämlich das Gesetz nicht am Tage der Verkündung in Kraft tritt. Vgl. darüber GROSSCHMID a. a. O. S. 112f. — VIKTOR JASZI, A magyar közigazgatási jog alapvonalai. [Grundzüge des ungarischen Verwaltungsrechtes.] Bd. I. Debrecen 1907, S. 123. — CSEKEY, A magyar törvény. [Das ungarische Gesetz.] S. 61 f.

eben der Unterschied zwischen Abschrift und Duplikat, daß die erstere nicht zugleich ein Original ist. Der im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Text ist jedoch eine beglaubigte Abschrift, somit kein Original, doch muß wiederholt werden, daß er im Hinblick auf seine Rechtsgültigkeit und Rechtswirkung nichts weniger ist, als wenn er ein vom König unterfertigtes und gesiegeltes Duplikat wäre.

Ginge zum Beispiel heute irgendein, vom König sanktionierter Originaltext zugrunde, so änderte dies an der Rechtsgültigkeit des in das Országos Törvénytár eingetragenen Textes ebensowenig, wie irrelevant die Existenz des sanktionierten handschriftlichen Originalexemplares neben den in Duplikaten usw. vorhandenen gedruckten Originaltexten der Gesetze vom Jahre 1723 ist.

4. Folgen der rechtlichen Natur des handschriftlichen Originalexemplares. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß dies das erste Original der Gesetze vom Jahre 1723 ist. Die Bedeutung dieses Exemplares verliert nichts dadurch, daß daneben dem damaligen Verkündigungsbrauch entsprechend gedruckte Originale, Duplikate herausgegeben wurden. Um es noch einmal zu betonen, unterliegt dieses erste handschriftliche Originalexemplar derselben Beurteilung, wie heute das mit der Unterfertigung und dem Siegel des Königs sanktionierte einzige Original.

Und gesetzt den Fall, Karl wäre nach der Sanktionierung oder nach der feierlichen Vorlegung im Reichstage gestorben, ohne die von den sanktionierten handschriftlichen Originalexemplaren angefertigten Druckexemplare zu unterzeichnen, zu siegeln und den Munizipien zu versenden und auf diese Art zu verkündigen¹⁰⁴: wären die Gesetze vom Jahre 1723 trotzdem in Rechtskraft erwachsen? Hätte dann Maria Theresia im Sinne der

¹⁰⁴ Auf diesen interessanten Umstand hat mich der Konzipist im Ministerium des Innern, Herr NIKOLAUS UDVARDY freundlichst aufmerksam gemacht.

Pragmatischen Sanktion den Thron bestiegen? Die Antwort kann ohne Bedenken nur bejahend sein, denn das Gesetz existierte ja wesentlich, die Einigung des Königs- und Reichstagswillens war mit der Tatsache der Sanktionierung geschehen, all dies war unter den gesetzlichen Formen vor sich gegangen, davon hatte sich der Reichstag durch die solennis editio legis überzeugt. Die Municipien hätten in diesem Falle die Gesetze wahrscheinlich von Karls Nachfolger erhalten. Es wäre derselbe Fall gewesen, wie wenn heutzutage der Herrscher zwischen der Sanktionierung eines Gesetzes und seiner Verkündung im Országos Törvénytár stürbe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das sanktionierte Gesetz dennoch Gesetz, und daß die Verkündung als Vollziehungsakt auf entsprechende Art durchgeführt würde.

Doch gehen wir weiter. Es können analoge Fälle aus der Gegenwart ebenso, wie aus der Vergangenheit angeführt werden für die oben behandelte Inkrafttretung des sanktionierten handschriftlichen Gesetzestextes vom Jahre 1723.

Heutzutage kann ein Gesetz rechtsgültig zustandekommen auch vor seinem tatsächlichen Erscheinen im Reichsgesetzblatte. Das Gesetz wird nämlich als verkündigt und rechtsgültig zustandekommen betrachtet an dem im Reichsgesetzblatte ersichtlichen Tage seines Erscheinens¹⁰⁵. Dieser Tag beginnt mit Ablauf der letzten Stunde des vorhergehenden Tages, und so ist das rechtsgültige Zustandekommen des Gesetzes von da an zu rechnen, d. h. von einem Zeitpunkte, in welchem die öffentliche Kundmachung¹⁰⁶

¹⁰⁵ Laut § 4 des GA. LXVI: 1881: „Inwieferne der Zeitpunkt, an welchem die Wirksamkeit irgend eines Gesetzes beginnt, in dem Gesetze selbst nicht bestimmt, oder die Festsetzung des Termines dem Ministerium nicht überlassen worden ist, beginnt die bindende Kraft eines jeden Gesetzes am 15. Tage nach der Kundmachung des Gesetzes in der Landes-Gesetzsammlung, weshalb auch auf jeder Nummer der Gesetzssammlung der Tag der Hinausgabe desselben anzusetzen ist“. (Amtliche Übersetzung des kön. ung. Ministeriums des Innern. Landes-Gesetzsammlung für das Jahr 1881. [Später richtiger: Reichsgesetzsammlung!])

¹⁰⁶ Im Sinne des § 1 des GA. LXVI: 1881: „Jedes Gesetz wird, sobald

nach menschlicher Berechnung noch gar nicht geschehen konnte. Wenn nun das Gesetz verfügt, daß es am Tage seines Erscheinens in Kraft tritt, dann fällt nicht nur die formelle Gesetzeskraft, sondern auch die materielle Wirkungskraft auf einen Zeitpunkt, nämlich auf den ersten Augenblick des ersichtlichen Erscheinungstages, in dem das Gesetzblatt tatsächlich noch gar nicht erschienen ist. In allen diesen Fällen stehen wir also rechtsgültig zustandegekommenen Gesetzen gegenüber, die noch gar nicht erschienen, noch gar nicht kundgemacht worden waren¹⁰⁷. „Laut dem ungarischen Staatsrecht — bemerkt sehr treffend JULIUS JOÓ — ist die rechtskräftige Verkündung keine wahrhaftige, sondern bloß eine formelle Verkündung, die Rechtskraft ist nicht an die tatsächliche Kundmachung, sondern an einen gewissen Zeitpunkt gebunden, in der Voraussetzung, daß die Verordnung des Gesetzes, durch welches das tatsächliche Erscheinen des Gesetzblattes befohlen wird, zu gehöriger Zeit auch durchgeführt werde“¹⁰⁸.

Per analogiam können wir sagen, daß, als Karl das von ihm sanktionierte Exemplar der Gesetze vom Jahre 1723 seinem zu diesem Zwecke entsendeten königlichen Kommissär zur solennis editio auf dem Reichstage, dann zur Übergabe an den Hofkanzler behufs Drucklegung und Versendung an die Munizipien übergeben hatte, darin ein Verkündigungsbefehl enthalten war, und daß auf diese Art das Gesetz auch im Falle seines etwa inzwischen eingetretenen Todes in Rechtskraft erwachsen wäre in der Voraus-

es mit der Sanktion Seiner Majestät versehen ist, durch die Regierung in der Landes-Gesetzsammlung allsogleich kundgemacht“. Was unter dieser Kundmachung oder unter diesem Erscheinen zu verstehen ist, ob z. B. das tatsächliche Erscheinen oder die Vollziehung der Versendung usw., darüber schweigt das Gesetz.

¹⁰⁷ S. die scharfsinnigen Erörterungen von GROSSCHMID (a. a. O. S. 107f.) und Joó (a. a. O. S. 217f.).

¹⁰⁸ A. a. O. S. 220. — Über den Begriff der materiellen und formellen Verkündigung vgl. LIEBENOW a. a. O. S. 57. — LUKAS a. a. O. S. 7 f.

setzung, daß dieser Akt seinem Verkündigungsbefehl entsprechend auch nach seinem Tode durchgeführt werden wird.

Viel handgreiflicher, als diese scheinbar ein wenig gezwungene Analogie, um nicht zu sagen: *argumentatio ad absurdum*, woran die Ahnen im gegebenen Falle freilich nicht denken konnten (bei einer derartigen Beurteilung dieser Frage wären wahrscheinlich sehr bald anderweitige, als juristische Gesichtspunkte, wie Macht- und Gefühlsmotive, in den Vordergrund getreten), ist das Vorbild aus früheren Zeiten, als die rechtskräftige Verkündigung bereits mit der Vorlegung im Reichstage abgemacht war, d. h. mit der *solennis editio* zusammenfiel. Und da dies 1723 geschah, so hätte die Rechtsgültigkeit dieser Gesetze auch mangels anderweitiger Verkündigung von der Reichstagspromulgation am 2. Juli an gerechnet werden können.

Wir wollen uns des weiteren auf die Worte des ausgezeichneten ungarischen Rechtsgelehrten IGNAZ FRANK berufen, der da schreibt: „Wegen der doppelten Verkündigung [nämlich auf dem Reichstage und bei den Munizipien] kann jedoch auch die Frage aufgeworfen werden, ob jemand, der ein günstigeres Gesetz wünschte, dies vor der zweiten Verkündigung fordern könnte. Darauf kann geantwortet werden, daß in zweifelhaften Fällen die Begünstigung des Gesetzes eher erweitert werden muß. (*Favores legum ampliandi, odia restringenda sunt.*)“¹⁰⁹

Trotzdem sind alle diese Theorien unnötig zum Beweis dessen, daß das handschriftliche Original der Gesetze vom Jahre 1723 im Hinblick auf seine rechtliche Natur derselben Beurteilung unterliegt, wie heutzutage das vom König sanktionierte Gesetzexemplar.

Um aber als Endresultat darüber ins Reine zu kommen, müssen wir auch die Schlußfolgerungen aus der Sache ziehen.

¹⁰⁹ A. a. O. T. I, S. 54.

Eine derartige Schlußfolgerung ist, daß der sanktionierte Originaltext und der des verkündigten Gesetzes buchstäblich übereinstimmen müssen. Heute, wo die Verantwortung für die buchstäbliche Übereinstimmung des im Reichsgesetzblatt (Országos Törvénytár) erschienenen, allgemein glaubwürdigen Gesetzestextes mit dem sanktionierten Originalgesetze, dessen beglaubigte Abschrift das Reichsgesetzblatt bringt, der Minister des Innern trägt, ist die Übereinstimmung durch die ministerielle Verantwortlichkeit gesichert. Freilich kommen trotzdem auch bei der größten Vorsicht sog. „Druckfehler“ vor, die verschiedener Natur sein können, doch interessieren uns hier bloß diejenigen, die in dem im Gesetzblatte abgedruckten Texte erscheinen, wodurch ein Unterschied zwischen diesem und dem sanktionierten Originaltexte entsteht.

Die Verfassungen verfügen nirgends im Hinblick auf die Gesetzespublikationsfehler. Bei uns und im Deutschen Reiche ist es Brauch, daß in solchen Fällen einer folgenden Nummer des Gesetzblattes ohne jedwede Unterschrift ein Berichtigungszettel beigelegt wird. Dies ist unstatthaft, da der im Gesetzblatte eingetragene Text allgemein glaubwürdig ist, wofür gerade der Minister des Innern haftet, weswegen er jede Textänderung mit seiner Unterschrift beglaubigen müßte. Daß bei solchen Gelegenheiten kein neues Gesetz gefordert wird, beruht wiederum gerade auf jener Auffassung, wonach die Durchführung der Verkündigung nicht als streng genommenes Gesetzgebungsverfahren, sondern bloß als Vollziehungsakt: als Vollziehung des Verkündigungsbefehles des Herrschers betrachtet wird¹¹⁰. Bei uns war in letzter

¹¹⁰ Ein besonders großes Aufsehen erregte seinerzeit die Berichtigung der deutschen Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 in einer Nummer des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1898, also nach sieben Jahren. — S. über den Druckfehler LABAND a. a. O. Bd. II, S. 58 f. — TEZNER a. a. O. S. 52 f. — FLEISCHMANN a. a. O. S. 98 f. — LUKAS a. a. O. S. 232 f. — DERSELBE, Fehler im Gesetzgebungsverfahren. (S.-A. aus dem „Recht.“) Hannover 1907. — JOÓ a. a. O. S. 237 f. — ANSCHÜTZ, Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Berlin 1911, S. 2 f.

Zeit der rote Fehlerberichtigungszettel im Országos Törvénytár eine besonders häufige Erscheinung, was die Regierung in sehr richtiger Weise bewog, neuerdings seit dem GA. LII:1913 (der GA. XLIX und L:1913 waren mit Schreibmaschine geschrieben) dem König keinen handschriftlichen Text zu unterbreiten, sondern den für das Országos Törvénytár bestimmten Druckbogen, und zwar auf Schöpfungspapier in Großbogenformat gedruckt, der den Promulgationstext: die Einleitung und die Sanktionierungsklausel lithographiert enthält. Seine Majestät unterfertigt und siegelt dieses Exemplar und so kann nun der Fall, daß der sanktionierte und kundgemachte Text voneinander abweichen, nicht mehr eintreten¹¹¹.

Was nun die Exemplare der Gesetze vom Jahre 1723 betrifft, so folgt aus Obigem naturgemäß, daß auch bei diesen keine Abweichungen zwischen dem Texte der sanktionierten handschriftlichen Original- und der verkündigten Druckexemplare sein dürfen. Der Unterschied ist insgesamt der, daß hier auch die vom König ausgefertigten, unterzeichneten und gesiegelten Druckexemplare Originale waren, so daß eine Abweichung von dem sanktionierten handschriftlichen Originaltexte keiner juristischen Beurteilung unterliegen kann.

Vom rechtlichen Standpunkte ist es nämlich eine sich aus dem oben vorausgeschickten Ausgangsprinzip ergebende Folge daß die Rechtsgültigkeit sowohl heute, wie früher an den verkündigten Gesetzestext geknüpft ist. Heute wird also der im Gesetzblatte erscheinende Text in Rechtskraft erwachsen, selbst wenn er von dem sanktionierten Originale abweicht. Während es aber heute notwendig ist, daß die Berich-

¹¹¹ Hie und da finden sich auch schon vor dem GA. LII: 1913 gedruckte Originalexemplare. So der GA. LXVI: 1912 und XLIII: 1913. — Vgl. CSÉKEY, A pragmatica sanctio írott eredetiéről. [Über das handschriftliche Original der Pragmatischen Sanktion.] Pesti Hirlap vom 14. Juni 1914, S. 35.

tigung der Abweichung auf dem Rechtswege geschehe, und zwar als Regierungsakt der vollziehenden Gewalt: war im Jahre 1723 eine Abweichung rechtlich nicht einmal möglich, denn die verkündigten Exemplare, an die die Rechtskraft geknüpft war, waren keine beglaubigten Abschriften, wie heute die Texte des Gesetzblattes, sondern Originale, Duplikate usw., deren alleinige Glaubwürdigkeit außer durch die Unterschrift und das Siegel des Königs noch bekräftigt wurde durch den Umstand, daß mit ihnen der Gesetzgebungsakt beendet war, und daß von ihnen die bindende Kraft des Gesetzes ausging.

Auf Grund all dessen ist es unsere endgültige Folgerung, daß das Vorhandensein des sanktionierten handschriftlichen Originalen exemplares irrelevant ist, was aber seinen Wert für die Urkundenlehre und Verfassungsgeschichte, den sämtliche sanktionierte Originalen exemplare unserer Gesetze besitzen, nicht im geringsten beeinträchtigt¹¹².

¹¹² Zu derselben Schlußfolgerung kam ich in meiner oben erwähnten Abhandlung im Pesti Hirlap vom 14. Juni 1914 ohne den Inhalt der im Oktoberheft 1897 der Századok erschienenen äußerst wertvollen Studie THALLÓCZYS „Az 1722/3. magyar országgyűlés törvényeinek közzétételéről [Über die Kundmachung der Gesetze des ungarischen Reichstages 1722/3] gekannt zu haben. Von der Studie selbst besaß ich Kenntnis, doch interessierte mich, der ich mich mit dem ungarischen Thronfolgerechte befaßte, diese Frage nicht näher. Als dann in der ersten Hälfte des Juni 1914 mit dem Auftauchen des ersten handschriftlichen Originals der Gesetze vom Jahre 1723 auch mein Name in die Tagespresse geriet, sah ich mich, um die Irrtümer zu zerstreuen, zu einer kleineren und rasch gefertigten Äußerung gezwungen, in der ich andeutete, daß weder die kurze Zeit, noch der Ort zur wissenschaftlichen Erörterung der Frage geeignet seien, doch versprach ich, von dem Ergebnis meiner diesbezüglichen Forschungen an entsprechendem Orte in einer wissenschaftlichen Abhandlung Rechenschaft zu geben. So geschah es, daß ich mich in meinem Artikel auf die oben erwähnte Studie THALLÓCZYS, welche dieser Frage gewidmet ist und die Wirkungen erwägt, die sich an ein etwaiges Auftauchen des handschriftlichen Originals der Gesetze vom Jahre 1723 knüpfen, nicht berufen habe. Umso größer war aber meine Freude, als ich später mit dem Inhalte der Studie bekannt

III.

Die ungarischen Urkunden über die weibliche Thronfolge des Hauses Habsburg vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre.

1. Die Unterbreitung vom 17. Juli 1722 vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre. Nach Untersuchung der rechtlichen Natur der auf die weibliche Thronfolge bezüglichen drei ungarischen Urkunden können wir auf ihre Betrachtung vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre übergehen.

In Bezug auf die Beschreibung der Urkunde, die den Text der am 17. Juli 1722 unterbreiteten beiden Artikel enthält, habe ich das Nötige bereits oben, bei der Entstehungsgeschichte dieses Textes behandelt¹¹³. Jetzt will ich bloß, abgesehen von der Interpunktion und Orthographie auf die wesentlicheren Abweichungen zwischen den am 17. Juli 1722 unterbreiteten zwei Artikeltexten und den beiden ersten Artikeln der am 19. Juni 1723 sanktionierten Gesetze hinweisen.

In der Überschrift des Artikel 1 der Unterbreitung fehlt das Wort „*Sacrae*“¹¹⁴, das sonst immer vor „*Majestas*“ gesetzt wurde. Sein Wegbleiben ist wahrscheinlich ein Schreibfehler. Ebenda geht das Wort „*Coronam*“ dem „*Hungariae*“ voraus, während es im handschriftlichen Original gerade umgekehrt ist¹¹⁵. Letzteres ist jedenfalls feierlicher. Auch fehlt in diesem Texte nach „*vocatum*“ das „*et*“¹¹⁶, was jedoch unbedingt notwendig ist. Ähnlicherweise vermissen wir nach „*Partibus*“ das „*Regnis et Provinciis*“¹¹⁷, das notwendigerweise ebenfalls dort stehen sollte.

wurde und feststellen konnte, daß ich in meinem Artikel vom 14. Juni 1914 zu demselben Endresultate gelangte, wie THALLÓCZY in seiner Abhandlung im Oktober 1897.

¹¹³ S. S. 19f.

¹¹⁴ S. Beilage VI, S. 96, Zeile 25.

¹¹⁵ S. ebenda S. 97, Zeile 22.

¹¹⁶ S. ebenda S. 97, Zeile 26.

¹¹⁷ S. ebenda S. 97, Zeile 30.

Nach „partiumque“ ist „Regnorum et Prouinciarum“¹¹⁸ weggeblieben. Im Artikel 2 steht in der Unterbreitung „proque“, im Original richtiger „proue“¹¹⁹. Ebenda fehlt in der Unterbreitung nach „Partesque“ „Regna et Prouincias“¹²⁰. Ebenso lesen wir im Artikel 2 der Unterbreitung „Regiaequae“, im Original „et Regiae“¹²¹, was jedoch bloß eine Variante ist. Ebendasselbst geht in der Unterbreitung „pertinentes“ dem „Partes“ voran, während dies im Original mit besserem Latein umgekehrt erscheint¹²²: In demselben Artikel steht in der Unterbreitung unrichtig „descendentem“, im Original „descendentes“¹²³. In der Unterbreitung geht „Regnantem“ dem „Regiam“ voran, im Original feierlicher umgekehrt¹²⁴. In der Unterbreitung steht „ejusdemque“, im Original „ejusdem“¹²⁵. Dies ist bloß eine Variante. Im Original fehlt am Schluß des Artikel 2 zwischen „Statuum“ und „Ordinum“ fehlerhafterweise das „et“¹²⁶.

Wir sehen also, daß der am 17. Juli 1722 dem Könige unterbreitete Text, dem TURBA den Namen ungarische Pragmatische Sanktion verliehen hatte, noch Veränderungen erlitt, bevor er am 19. Juni 1723 sanktioniertes Gesetz ward. Wie aber aus obiger Zusammenstellung erhellt, waren diese Abänderungen bloß stilistischer Natur, zeigen aber unbedingt, daß die Unterbreitung vom

¹¹⁸ S. ebenda S. 98, Zeile 2.

¹¹⁹ S. ebenda S. 98, Zeile 24.

¹²⁰ S. ebenda S. 98, Zeile 27.

¹²¹ S. ebenda S. 99, Zeile 4.

¹²² S. ebenda S. 99, Zeile 6.

¹²³ S. ebenda S. 99, Zeile 12. — Vgl. TURBA, Die pragmatische Sanktion. S. 193, Anm. 15 und FELIX SCHILLER, Die österreichischen Hausgesetze und das ungarische Staatsrecht. (Ungarische Rundschau. Jahrg. III, München und Leipzig 1914.) S. 12, Anm. 33.

¹²⁴ S. ebenda S. 99, Zeile 14.

¹²⁵ S. ebenda S. 99, Zeile 24. — TURBA berief sich dem Text des Corpus Juris gegenüber unrichtig hierauf. Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. Bd. II, S. 235, Anm. 39. — Auf seinen Irrtum macht bereits SCHILLER aufmerksam. A. a. O.

¹²⁶ S. ebenda S. 99, Zeile 34.

17. Juli 1722 noch nicht als unabänderlicher (pragmatischer!), endgültiger Text betrachtet wurde.

Obige Abänderungen sind ebenso in den kundgemachten gedruckten Texten enthalten.

Natürlich fehlt im Gesetze der ganze Absatz nach dem Schlußworte „intelligendam“ des Artikel 2 der Unterbreitung, d. h. das Datum, die Huldigung und die Unterschriften des Primas und des Palatins, sowie auch deren kleine Rotwachssiegel, mit welchen der die vier Foliobogen heftende orangegelbe Faden an beiden Enden festgemacht ist. Die Auflösung der fünf großen Buchstaben im Siegel des Palatins ist diese: C[OMES] N[ICOLAUS] P[ÁLFFY] V[ELLERIS] E[QUES]¹²⁷.

2. Das handschriftliche Originalexemplar vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre. Betrachten wir nunmehr das am 19. Juni sanktionierte und am 2. Juli dem Reichstage feierlich überreichte Exemplar der Gesetze vom Jahre 1723.

Die äußere Ausstattung ist gerade nicht sehr feierlich. Der auf gelbes, dickes Papier in Folioform geschriebene Text umfaßt 124 Seiten und ist in halbhartes Marmorpapier gebunden¹²⁸. Auf der Einbandtafel von späterer, archivordnender Hand herrührend: „Articuli Diaetales Anni 1723 N. 112. Fasc: Z. Lad: M.“ Fortlaufende Handschrift von fünf Kanzlisten¹²⁹. Auf der letzten (124.) Seite drei Unterschriften: Carolus, Comes Nicolaus Illeshazy, Josephus Sigray. Die erste ist die des Königs, die nicht, wie gewöhnlich, mit Goldstaub bestreut ist, so wie z. B. auf sämtlichen gedruckten Exemplaren. Die zweite ist die des ungarischen Hofkanzlers und die dritte die des kgl. ungarischen Hofrates und

¹²⁷ Im Hinblick auf die Dorsualnote der Urkunde s. oben S. 20.

¹²⁸ In solches wie es heute von den Buchbindern als Vorsatzpapier verwendet wird.

¹²⁹ S. diese Kanzlisten „Kaiserlicher und Königlicher, wie auch Erzherzoglicher, Und Dero Residenz-Stadt, Wien, Staats- und Stands Kalender, Auf das Jahr MDCCXXI. Mit einem Schematismo gezieret. Cum Privilegio Caesareo. Wien, Reichs- und Hof-Buchdruckerey.“ S. 135 f.

Kanzleireferendars Josef v. Sigray¹³⁰. Unter dem Namen des Königs sein kleineres Geheimsiegel sigillum secretum minus) mit weißem Papierdeckblatt, in dessen Mitte der mit Glorien gekrönte, doppelköpfige römisch-deutsche kaiserliche Reichsadler, auf seiner Brust im Schilde die Wappen der Erbländer und des österreichischen Herzogshauses, in deren Mitte auf dem Herzschild das ungarische Staatswappen; den Schild umgibt das Abzeichen des Ordens vom goldenen Vliese; über den Adlerköpfen die offene Kaiserkrone, links von den Glorien 17, rechts 12 (= 1712, das Jahr der Gravierung des Typariums)¹³¹; die Umschrift lautet: „CAROLVS VI: D: G: EL: RO: IMPER: SE: AVG: GER: HISP: HVNGA: BOHE: REX ARCH: AVST: DVX BVR: CO: TYR:“ (= CAROLUS VI., DEI GRATIA ELECTUS ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS, GERMANIAE, HISPANIARUM, HUNGARIAE, BOHEMIAE REX, ARCHIDUX AUSTRIAE, DUX BURGUNDIAE, COMES TYROLIS.)¹³²

¹³⁰ 1722/23 als Sekretär der ungarischen Hofkanzlei eigentlich Referendar des Königs und Vortragender des auf dem Reichstage wirkenden königlichen Kommissariats. Als Belohnung für seine Verdienste erhielt er die Baronie und 10000 Gulden. Vgl. hiezu den angeführten Bericht Stahrembergs (Beilage II), in dessen Schluß die Belohnungen aufgezählt sind, ferner die bei THALLÓCZY mitgeteilten Urkunden. A. a. O. S. 686 f.

¹³¹ In dieser Hinsicht ging mir Herr Vizearchivar HORVÁTH mit Aufschlüssen gütigst an die Hand.

¹³² Die Anbringung des kleineren königlichen Geheimsiegels an den Gesetzen war unregelmäßig; da sie, in Form eines feierlichen Privilegs ausgefertigt, nur mit dem größeren königlichen Siegel versehen werden konnten (vgl. § 3 des GA. 15: 1546). Das erste sanktionierte Original-exemplar des Dekretes der Maria Theresia vom Jahre 1765 zum Beispiel ist sogar mit einem Ringsiegel versehen; sogar schon früher, auf dem Dekret Leopolds I. vom Jahre 1659 ist das Ringsiegel des Königs und des Grafen Franz Wesselényi zu sehen. Im großen und ganzen mangelt es im Hinblick auf die Siegelung der Dekrete ebenfalls an systematischem Vorgehen. In der Zeit der Könige aus dem Hause Árpád und aus den gemischten Häusern wird größtenteils das Doppelsiegel als hängendes Siegel verwendet, später abwechselnd mit dem Geheimsiegel, von der Zeit Wladislaus' II. angefangen jedoch ist sozusagen ständig das Ge-

Die wichtigeren Unterschiede zwischen diesem ersten Original-exemplar und den beiden am 17. Juli 1722 unterbreiteten Artikeltexten haben wir bereits oben gesehen. Jetzt wollen wir das handschriftliche Original mit dem Texte der gedruckten und 1724 verkündigten Exemplare vergleichen. Auch hier soll von den Interpunktionen und orthographischen Abweichungen abgesehen werden.

Ohne das ganze Dekret einer Untersuchung zu unterziehen, wollen wir bloß die Einleitung und Vorrede der Gesetzartikel, ferner die drei ersten, ungarische Pragmatische Sanktion genannten Artikel und den Schluß betrachten. In ähnlichem Maße, wie in diesen, kommen Abweichungen auch in den übrigen Teilen vor.

Gleich in der königlichen Einleitung steht im handschriftlichen Original nach dem Wort „Ordinibus“ „et“, was als unrichtig aus dem gedruckten Texte weggelassen wurde¹³³. Eben-dasselbst steht im ersteren „Stahrenbergh“, im letzteren „Stahremberg“¹³⁴. Im ersteren ebenfalls in der Einleitung „Kinszki“, im letzteren „Kinsky“¹³⁵. In der Vorrede des handschriftlichen Originals besser lateinisch „e“, im Druckexemplar „de“¹³⁶. Eben-dasselbst steht im handschriftlichen Original unrichtigerweise „stabilitatamque“, was im Druck in „stabilitamque“ verbessert wurde¹³⁷. Ebenda steht vor dem Worte „altissima“ „in“, was als überflüssig

heimsiegel im Gebrauch. — TURBA bezeichnet das königlich-ungarische kleinere Geheimsiegel Karls III. ständig als „des Kaisers Siegel“, was nicht nur vom politischen Standpunkte unrichtig, sondern auch rechtsgeschichtlich irrig ist. — KOLLER schreibt 1734, daß heutzutage das größere Geheimsiegel für diplomatische Urkunden, das kleinere jedoch für „kaiserliche und königliche Reskripte und Privilegien zur Anwendung komme“. *Cerographia Hungariae, seu notitia de insignibus, et sigillis regni Marianopostolici. Tyrnaviae 1734, p. 91.* — Vgl. CSEKÉY, „A pragmatika szankció. [Die Pragmatische Sanktion.] Budapesti Hirlap vom 17. Juni 1914, S. 9.

¹³³ S. Beilage VI, S. 93, Zeile 15.

¹³⁴ S. ebenda S. 93, Zeile 21.

¹³⁵ S. ebenda S. 33, Zeile 26.

¹³⁶ S. ebenda S. 94, Zeile 27.

¹³⁷ S. ebenda S. 94, Zeile 35.

im Drucke weggelassen wurde¹³⁸. Im Artikel 2 blieb im handschriftlichen Original an einer Stelle zwischen den Wörtern „Statuum“ und „Ordinum“ das „et“ weg, im Drucke ward es hinzugesetzt¹³⁹. Interessant ist, daß ich im handschriftlichen Originale zwei Fehlerberichtigungsblätter fand, die wahrscheinlich der für die Druckerei angefertigten Abschrift galten. In diesen bezieht sich auf die angeführten Stellen bloß eine Berichtigung, nämlich das obige „stabilitatamque“ betreffend¹⁴⁰.

Hier sei bemerkt, daß in dem sanktionierten Originaltexte auch kleinere Verbesserungen ersichtlich sind. Einige direkt von der Hand des Hofkanzlers selbst, woraus geschlossen werden kann, daß er die Kollaudierung mit dem auf dem Reichstage festgesetzten Texte nach der Abschrift selbst vorgenommen hat¹⁴¹. So war in dem mitgeteilten Textabschnitte in der Vorrede¹⁴² ursprünglich „assume“ und die eingefügte Silbe „re“ stammt von der Hand Illésházys. Ebenso im Artikel 1 die weggebliebenen Worte „et ejusmodi oblationem“, die über der Zeile eingefügt sind.

Später finden wir eine größere Einfügung, doch nicht von der Hand des Hofkanzlers, sondern von einem Kanzlisten, was aber nur nach gründlicher Prüfung ins Auge fällt. In den Text

¹³⁸ S. ebenda S. 95, Zeile 2.

¹³⁹ S. ebenda S. 99, Zeile 34.

¹⁴⁰ Das erste fehlerberichtigende Blatt sagt hierauf bezüglich folgendes: „In Praefatione Post verba Armorum suorum progressum ponendum stabilitatemque.“ Im gedruckten Text steht jedoch weder „stabilitatamque“, noch „stabilitatemque“, sondern „stabilitamque“.

¹⁴¹ Das war die sogenannte *concertatio*, Kollaudierung, die von einem Ausschusse auf Grund der Reichstagsadressen und der darauf eingelangten königlichen Reskripte vorgenommen wurde. Die Mitglieder dieses Ausschusses wurden vom Vorsitzenden der beiden Tafeln ernannt, und sie stellten mit der Hofkanzlei zusammen den endgültigen Text der Gesetze fest. Die endgültige Textfassung geschah also nicht auf dem Reichstage, wie heute. — Vgl. KÉRÉSZY, Rendi országgyűléseink tanácskozási módja. [Art der Beratungen unserer Standesreichstage.] S. 61. — KMETZ a. a. O. S. 7.

¹⁴² S. Beilage VI, S. 95, Zeile 10.

des Artikel 1 wurde auf den unteren Rand der Seite nachträglich folgender Satz geschrieben: „per solennem Eorundem Statuum et Ordinum ad Sacratissimam Caesaream et Regiam Maiestatem, Vienne expeditam Deputationem vocatum.“ Ursprünglich endigte nämlich diese Seite unten so: „proclamatum, et vocatum.“ Dann wurde das bei der Übertragung auf die andere Seite besonders geschriebene. (ejizierte) Wort: „vocatum“ ausradiert und in zwei vollständigen Zeilen als Fortsetzung des Textes obiger Satz geschrieben, worauf dann unten wiederum „vocatum“ besonders geschrieben (ejiziert) wurde.

Auf den ersten Blick scheint dies ein einfacher Abschriftsfehler zu sein. Denken wir jedoch an die Textabänderung der Sitzung vom 17. Juli 1722 zurück, so wird uns der Zusammenhang sofort klar. Die obige Einfügung enthält nämlich, wenn wir noch die von der Hand des Hofkanzlers Illésházy stammende Einfügung auf der nächsten Seite „et ejusmodi oblationem“ hinzunehmen, gerade die Worte, deren Aufnahme in den Text der österreichische Hofkanzler Sinzendorff am 17. Juli 1722 vorgeschlagen hatte, welcher Bitte die Stände auch willfahrten. Da aber diese Einfügung insgesamt bloß in das dem König übergebene Original exemplar und dessen von Franz Szluha korrigierte Konzept gelangte, in den anderen Abschriften jedoch, sowie in den gedruckten Texten, die am 16. Juli 1722 entstanden und für die Stände bestimmt waren, fehlte:¹⁴³ so können wir zweifellos feststellen, daß ein solcher Text als Grundlage der Abschrift diente. Wenn auch nicht unmittelbar, so doch wenigstens mittelbar derart, daß die Abschrift, als die Artikel mit den Postulaten vom Reichstage dem König zum letztenmal unterbreitet wurden, von einem derjenigen Texte bewerkstelligt wurde, die vor dem 17. Juli 1722 entstanden waren¹⁴⁴.

¹⁴³ Vgl. oben S. 21 f.

¹⁴⁴ S. ebenda. — Es ist übrigens interessant, daß die Worte in sämtliche Konzepte und auch in die für die Druckerei bestimmten Exemplare nachträglich aufgenommen wurden. Vgl. oben Aum. 51.

Schließlich noch eine Verbesserung in dem von uns mitgeteilten Textabschnitte. Im Schlusse des handschriftlichen Textes stand ursprünglich „nostrum consensum“, welche zwei Worte mit übergeschriebenen Zahlen (2. 1.) vertauscht wurden, da es so besser lateinisch klingt, und so kam es dann in den gedruckten Text¹⁴⁵.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem ersten handschriftlichen Original und den gedruckten Originalen ist im Schluß. Im ersteren fehlt nämlich die Aufzählung der Namen der kirchlichen und weltlichen Würdenträger, und in der Bekräftigungsklausel ist neben dem Datum bloß der Name des Hofkanzlers ersichtlich, was entschieden an den Brauch der Hofkanzlei des heiligen römisch-deutschen Reiches erinnert. Es ist jedoch nicht unmöglich, daß die Aufzählung der Reichswürdenträger im handschriftlichen Exemplar nur wegen der großen Eile übergangen ward. Wurde doch die Abschrift, die fünf Kanzlisten an einem Tage anfertigten, mit fieberhafter Eile betrieben. Am 18. Juni sandte Stahremberg die Artikel aus dem Reichstage an den König, und am nächsten Tage sind sie bereits sanktioniert. Außer der je eher zu erfolgenden Erwachung der Thronfolgeartikel in Rechtskraft beschleunigte die rasche Arbeit noch der Umstand, daß der König wegen anderen Staatsangelegenheiten nach Prag reiste. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß man die Aufzählung der Reichswürdenträger diesmal absichtlich für die Zeit der Verkündigung verschieben wollte¹⁴⁶. Konnten doch während des halbjährigen Druckes Änderungen in den Trägern der Reichswürden vorgehen, wie es auch geschah. So starb der Kanzler Illésházy noch am 10. September desselben Jahres. Sein Name fehlt daher auf den gedruckten Exemplaren vollständig, während auf dem handschriftlichen Original allein sein Name steht¹⁴⁷.

¹⁴⁵ S. Beilage VI, S. 100, Zeile 19.

¹⁴⁶ Vgl. CSEKEY, A pragmatika szankció. [Die Pragmatische Sanktion.] Budapesti Hirlap vom 17. Juni 1914, S. 8.

¹⁴⁷ Ich habe die im Landesarchiv Budapest zusammen bewahrten

Es ist nicht wahrscheinlich, daß man auch nur denken konnte an eine Gesetzesverkündung, in der die Aufzählung der Reichswürdenträger fehlt. Ein solches Gesetz erblickte seit dem Dekrete Ferdinands II. vom Jahre 1625 bis zum Jahre 1848 bei uns nicht das Licht der Welt. Die Bedeutung der Aufzählung der Reichswürdenträger liegt darin, daß die Gesetze in der Form eines feierlichen Privilegs entstanden sind. Zu dieser Feierlichkeit gehörte jedoch die Aufnahme des Namens *Praelati et Barones Regni*¹⁴⁸.

Im Zusammenhang damit müssen wir die Bemerkung behandeln, die in dem 1790 erschienenen Werke unseres braven Sammlers MARTIN GEORG KOVACHICH steht, wonach: „Es eigentümlich ist, daß die Bekräftigungsklausel [nämlich die des Dekretes vom Jahre 1723] nicht von der Hand des ungarischen Hofkanzlers stammt, wie die früheren und späteren“¹⁴⁹.

Soviel bemerkt KOVACHICH in Bezug hierauf, ohne seine Behauptung näher zu begründen.

Dies veranlaßte BIDERMANN, die verschwiegenen Begründungen KOVACHICHs zugunsten seines Lieblingsgedankens, der „Gesamtstaatsidee“, zu verwerten. In zwei seiner Werke beruft er sich

übrigen sanktionierten Originale durchgesehen, doch enthalten mit Ausnahme der Exemplare vom Jahre 1715 alle damals schon die Aufzählung der Reichswürdenträger.

¹⁴⁸ Dies war bereits unter den Königen aus dem Hause Anjou allgemein gebräuchlich, obzwar es auch in den letzten Zeiten der Árpáden vorkommt. Doch war es späterhin bloß bei den in feierlicher Form ausgefertigten Dekreten üblich; es gab nämlich auch solche, die nicht feierlich ausgefertigt waren, und bei diesen erschöpfte sich der Schluß im Datum und in den Unterschriften. S. KIRALY a. a. O. S. 579.

¹⁴⁹ „*Peculiare hic est, quod hoc Diploma confirmatorium, uti complura praecedentia, et sequentia non sit Datum per manus Aulae per Hungariam Cancellarii.*“ *Vestigia Comitiorum apud Hungaros.* Budae 1790, p. 821. — Die Bekräftigungsklausel der Gesetze pflegt nämlich so datiert zu sein: „Datum per manus fidelis nostri . . . et per regnum Hungariae aulae nostrae cancellarii“. Vgl. z. B. den Schluß der Gesetze vom Jahre 1715 und 1729.

auf die ihm gelegen gekommene Bemerkung KOVACHICHS¹⁵⁰, welche eine die Gesamtstaatsidee bezeichnende Ausnahme bedeuten sollte.

Seiner Auffassung nach geschah nämlich die Sanktionierung der Gesetze vom Jahre 1723 nicht im Wege der ungarischen Hofkanzlei, wie dies sonst der Brauch war. Darauf kam er wahrscheinlich aus der Stelle der königlichen Einleitung der Gesetzartikel, wonach die Stände die Gesetze vom Jahre 1723 seiner Majestät durch Vermittelung der bevollmächtigten königlichen Kommissäre unterbreitet hatten. Und diese Kommissäre, sowohl Stahremberg, der übrigens Erbmarschall von Ober- und Niederösterreich und Vorsitzender der „Ministerial-Bancodeputation“ war, wie auch Kinsky, der die Würde eines Obersthofmeisters von Böhmen und des böhmischen Oberstkanzlers bekleidete, waren hohe österreichische Hofbeamte¹⁵¹.

Auf diese Folgerungen ist es uns leicht zu antworten. Dies bedeutet ganz und gar nicht die Verschmelzung des ungarischen Herrscherrechtes mit dem österreichischen, sondern insgesamt bloß, daß in jener Zeit die Vertretung des Königs keinem bestimmten staatsrechtlichen Organe zufiel, und daß auf diese Art die Stände denjenigen akzeptierten, den der König mit der Vertretung seiner Person betraute. Diese Vertreter erschienen jedoch abgesehen davon, daß sie zum großen Teil ungarische Indigenaten waren, nicht als österreichische Hofbeamte, sondern als Vertrauensmänner des Königs, die bloß seine Person vertraten¹⁵².

¹⁵⁰ Entstehung und Bedeutung der Pragmatischen Sanction. (GRÜNHUTS Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd II, Wien 1875.) S. 147. — DERSELBE, Geschichte der österreichischen Gesamtstaats-Idee. Innsbruck 1867—89, Abt. II, S. 55, 282 f.

¹⁵¹ Vgl. LUSTKANDL, Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Wien 1863, S. 228 f. — DERSELBE, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht. Wien 1866, S. XI, 284 f., 301 f.

¹⁵² Vgl. DEAK a. a. O. S. 99 f. — JULIUS Graf ANDRASSY, A magyar állam fönmaradásának és alkotmányos szabadságának okai. [Die Ursachen des Fortbestandes und der verfassungsgemäßen Freiheit des ungarischen Staates.] Budapest 1901—11, Bd. III, S. 418 f. — Diesem Reichstagskom-

Ein anderer Beweis BIDERMANNs für die Begründung der Behauptung KOVACHICHs ist, daß in der Bekräftigungsklausel der Gesetze vom Jahre 1723 der ungarische Hofkanzler fehlt, während er in der Klausel anderer Dekrete unter den Trägern der Reichswürden erwähnt zu sein pflegt.

Das zu Vorschein gekommene handschriftliche Original exemplar der Gesetze vom Jahre 1723 hat auch dieses Argument BIDERMANNs über den Haufen geworfen.

Es hat sich nämlich herausgestellt, daß der Name des königlich-ungarischen Hofkanzlers Nikolaus Grafen Illésházy in Wahrheit in der Klausel des sanktionierten Originals der Gesetze vom Jahre 1723 enthalten war, und zwar wörtlich in der nämlichen Form, wie vordem in der der Gesetze vom Jahre 1715, ja nach dem damaligen Gebrauche unterfertigte er auch das vom König sanktionierte Gesetzexemplar. Daraus folgt notwendigerweise, daß die Bekräftigungsklausel der Gesetzartikel vom Jahre 1723 nach wie vor in der königlich-ungarischen Hofkanzlei, d. i. dort verfaßt wurde, wo die königlichen Ausfertigungen überhaupt, und auf dessen Gegenteil kann aus der Tatsache, daß der Name des Kanzlers in den gedruckten Originalen fehlte, nicht gefolgert werden.

Warum der Name des Hofkanzlers aus den kundgemachten gedruckten Originalen der Gesetze vom Jahre 1723 weggeblieben ist, zeigte sich erst, als das handschriftliche Original zum Vorschein kam. Die einfache Ursache ist, daß es damals keinen Kanzler gab. Graf Illésházy war inzwischen gestorben, und die gedruckten Exemplare wurden vom Vizekanzler Ladislaus Adam Grafen Erdody unterfertigt, dessen Name jedoch als Bischof von Nyitra unter den kirchlichen Würdenträgern der gedruckten Exemplare gleich an dritter Stelle steht¹⁵³.

missariate diente der deutsche Reichstag zum Vorbild. Nach dessen Muster wurde es von den Herrschern fremder Abstammung bei uns eingeführt.

¹⁵³ Wie THALLÓCZY in seiner oft angeführten Abhandlung sagt, hat ihn zu deren Veröffentlichung die obige Behauptung KOVACHICHs veranlaßt. (A. a. O. S. 674.) Da er aber bei der Verfassung seiner Veröffent-

KOVACHICHS Bemerkung und BIDERMANNS gesamtmonarchistische Folgerungen wären besser auf die Bekräftigungsklausel des handschriftlichen Originals gemünzt gewesen, in der außer dem Namen des Hofkanzlers auch die Namen der übrigen Reichswürdenträger fehlen. Daraus hätte schon eher auf das Bestreben gefolgert werden können, den Gebrauch der Hofkanzlei des heiligen römisch-deutschen Reiches einzuführen, obzwar früher in der Klausel der in Form von nicht feierlichen Privilegien ausgestellten Dekrete die Aufzählung ebenfalls fehlt. Aber weder KOVACHICH noch BIDERMANN hatten den sanktionierten handschriftlichen Originaltext in Händen gehabt, was daraus erhellt, daß sie, wenn dies der Fall gewesen wäre, keinen Einwand wegen der Weglassung des Hofkanzlers erhoben hätten. Wären sie seiner habhaft gewesen, sie hätten ganz gewiß dieser noch größeren Abweichung und Ausnahme Erwähnung getan. Daß darin jedoch keinerlei böse Absicht war, ist bewiesen durch die Aufzählung der Reichswürdenträger in den kundgemachten gedruckten Exemplaren.

Schließlich liegt der letzte Unterschied zwischen dem sanktionierten Originalexemplar und den gedruckten Originalen in den Unterschriften.

Wie wir bereits oben bemerkt hatten, wurde das erstere von König Karl, vom königlich-ungarischen Hofkanzler Nikolaus Grafen Illésházy und dem vortragenden Kanzleireferendar Josef v. Sigray unterfertigt. Als jedoch die Druckexemplare gegen Ende des Jahres 1723 fertiggestellt waren und im Februar 1724 zur Versendung gelangten, wurden sie, da Illésházy inzwischen am 10. Sep-

lichung das sanktionierte handschriftliche Originalexemplar der Gesetzartikel vom Jahre 1723 nicht besessen hat, konnte er KOVACHICH und BIDERMANN nicht in jeder Beziehung siegreich entgegentreten. Die ausschlaggebenden Argumente gegen ihre Auffassung können eben aus diesem handschriftlichen Originalexemplar geschöpft werden, woraus festzustellen ist, daß die Kundmachung der Gesetze vom Jahre 1723 im Wege der königlich-ungarischen Hofkanzlei regelrecht vor sich gegangen ist.

tember 1723 verschieden war¹⁵⁴, statt ihm vom Bischof von Nyitra, Vizekanzler Adam Grafen Erdödy unterschrieben¹⁵⁵.

3. Die gedruckten Originalexemplare vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre. Oben¹⁵⁶ haben wir einige versandte Druckexemplare beschrieben, die uns gelungen war in Augenschein zu nehmen. Hier wollen wir bloß noch den interessanten Umstand beleuchten, daß sich nicht nur zwischen dem sanktionierten handschriftlichen Text und den verkündigten Druckexemplaren, sondern auch zwischen diesen und den Texten im Corpus Juris Hungarici, auch abgesehen von den Interpunktionen und der Orthographie, Abweichungen zeigen. Und zwar bestanden diese Abweichungen, wie aus den Anmerkungen ALEXANDER KOLOSVÁRI und KLEMENT ÓVÁRI zum Text des Bandes „1657—1740. évi törvényzikkék“ [Gesetzartikel der Jahre 1657—1740] der im Jahre 1900 erschienenen Millenniumsausgabe hervorgeht, zum Teil auch in den früheren Ausgaben des Corpus Juris.

So fehlt in der königlichen Einleitung zum Text im Corpus Juris nach „regnis“ das „et Provinciis“¹⁵⁷. Ebenda steht unrichtigerweise „vigesimam“ statt des ursprünglichen „vigesimum“¹⁵⁸. Am selben Orte im Corpus Juris „Stahrenbergh“, im Original

¹⁵⁴ S. Landesarchiv Budapest. Dignitariorum Regni Hungariae Saecularium Liber. P. 225 a. — Vgl. CSEKEY, A pragmatica sanctio irott eredetijéröl. [Über das handschriftliche Original der Pragmatischen Sanktion.] Pesti Hirlap vom 14. Juni 1914, S. 35.

¹⁵⁵ Die Unterschrift lautet: „Ladislau Adamus C[omes] Erdody Ep[iscop]us Nitrien[sis].“ — Vgl. „Comes Ladislau Adamus Erdödy Episcopus Nitriensis, primarius Cancellariae Assistens, vulgo Vicecancellarius 1706—1725.“ Dignit. Liber. P. 245 a. squ.

¹⁵⁶ Anm. 59.

¹⁵⁷ S. Beilage VI, S. 93, Zeile 13. — Auf diesen Unterschied macht jedoch auch KOLOSVÁRI und ÓVÁRI nicht aufmerksam, so daß daraus eventuell geschlossen werden kann, daß wir hier einen Druckfehler vor uns haben. S. S. 556.

¹⁵⁸ S. ebenda S. 93, Zeile 17. — KOLOSVÁRI und ÓVÁRI tun auch dessen keine Erwähnung. S. ebenda.

„Stahremberg“¹⁵⁹. Ebendasselbst in ersterer „Kinsky“, in letzterer „Kinsky“¹⁶⁰. Die Millenniumsjubiläumsausgabe des Corpus Juris läßt den im Originalgesetzestext und in den bisherigen Ausgaben des Corpus Juris vor der Vorrede stehenden, auf sämtliche Gesetzartikel bezüglichen Titel weg und setzt statt dessen der Vorrede selbst einen Titel vor¹⁶¹. In der Vorrede des Corpus Juris steht nach „insperata“ „tum“, im Original „cum“¹⁶². Ebenda befindet sich im Corpus Juris unrichtigerweise „versus“¹⁶³. Hier steht auch im Corpus Juris vor „reddi“ richtig „se“, was im Original fehlt¹⁶⁴. Ebenso in der Vorrede richtig „domus“, in den gedruckten Originalen „Domui“. Es kann jedoch festgestellt werden, daß in den Druckexemplaren früher richtig „Domus“ stand, was dann ausradiert und nach dem sanktionierten handschriftlichen Original mit Tinte in „Domui“ korrigiert wurde¹⁶⁵. Im Corpus Juris geht dem Artikel 1 „Articulus I.“ voran, während dies im Original dem Titel nachfolgt¹⁶⁶. Ebenda steht im Corpus Juris unrichtig „earundem“, im Original „eorundem“¹⁶⁷. Im Artikel 1 des Corpus Juris findet sich unrichtig „pura“, im Original „puro“¹⁶⁸.

¹⁵⁹ S. ebenda S. 93, Zeile 21. — KOLOSVÁRI und ÓVÁRI, die sonst die Unterschiede in der Schreibweise der Personennamen des Schlusses zwischen dem Corpus Juris und dem Originaltext größtenteils erwähnen, bemerken hiezu nichts. S. S. 558.

¹⁶⁰ S. ebenda S. 93, Z. 26. — Bei KOLOSVÁRI und ÓVÁRI geschieht dessen keine Erwähnung. S. ebenda.

¹⁶¹ S. ebenda S. 94, Zeile 4 f.

¹⁶² S. ebenda S. 94, Zeile 31. — Von KOLOSVÁRI und ÓVÁRI ohne Bemerkung gelassen. S. ebenda.

¹⁶³ S. ebenda S. 95, Zeile 14.

¹⁶⁴ S. ebenda S. 95, Zeile 20.

¹⁶⁵ S. ebenda S. 95, Zeile 22.

¹⁶⁶ S. ebenda S. 96, Zeile 30. — Von KOLOSVÁRI und ÓVÁRI nicht erwähnt. S. S. 562.

¹⁶⁷ S. ebenda S. 96, Zeile 27.

¹⁶⁸ S. ebenda S. 97, Zeile 11. — KOLOSVÁRI und ÓVÁRI erwähnen selbst dies nicht. S. ebenda.

Im Artikel 2 des Corpus Juris geht „Articulus II.“ dem Titel voran, im Original umgekehrt¹⁶⁹. In diesem Artikel ist nach „provincias“ das im Original befindliche „eidem“ weggelassen¹⁷⁰. Ebenda steht im Corpus Juris unrichtig „divo“, im Original „divi“¹⁷¹. Im Schluß des Corpusjuristextes steht „praeattacti“, im Original „praetacti“¹⁷². Hierselbst im Corpus Juris „ac“, im Original „et“¹⁷³. Im Corpus Juris „Eszterházy“, im Original „Esterházy“¹⁷⁴. Im ersteren „Bagics“, im letzteren „Bakics“¹⁷⁵. Im Corpus Juris „Kürtessy“, im Original „Körtessy“¹⁷⁶. Im ersteren „Kiss“, im letzteren „Kis“¹⁷⁷. Im ersteren „Markl“, im letzteren „Marckl“¹⁷⁸. Im ersteren „Eszterházy“, im letzteren „Esterházy“¹⁷⁹. Im ersteren „Keresztszeg“, im letzteren „Keresztszegh“¹⁸⁰. Im ersteren „Dráskovich“, im letzteren „Draskovics“¹⁸¹. Im ersteren „Tráko-styán“, im letzteren „Trakostyán“¹⁸².

¹⁶⁹ S. ebenda S. 98, Zeile 8. — KOLOSVÁRI und ÓVÁRI machen hiezu keine Bemerkung. S. S. 564.

¹⁷⁰ S. ebenda S. 98, Zeile 27. — KOLOSVÁRI und ÓVÁRI machen auch hiezu keine Bemerkung. S. S. 566.

¹⁷¹ S. ebenda S. 99, Zeile 11. — Bei KOLOSVÁRI und ÓVÁRI ohne Bemerkung. S. ebenda.

¹⁷² S. ebenda S. 100, Zeile 13.

¹⁷³ S. ebenda S. 100, Zeile 14. — Von KOLOSVÁRI und ÓVÁRI nicht erwähnt. S. S. 656. — Im Original ist das „et“ an den meisten Stellen mit „&“ bezeichnet.

¹⁷⁴ Bei KOLOSVÁRI und ÓVÁRI in der Anmerkung unrichtig „Esterhazy“. S. S. 658.

¹⁷⁵ S. ebenda.

¹⁷⁶ S. ebenda.

¹⁷⁷ S. ebenda.

¹⁷⁸ Bei KOLOSVÁRI und ÓVÁRI ohne Anmerkung. S. ebenda.

¹⁷⁹ Bei KOLOSVÁRI und ÓVÁRI ist auch dies nicht erwähnt. S. ebenda.

¹⁸⁰ S. ebenda.

¹⁸¹ Bei KOLOSVÁRI und ÓVÁRI in der Anmerkung unrichtig „Draskovits“. S. S. 660.

¹⁸² Von KOLOSVÁRI und ÓVÁRI ohne Bemerkung gelassen. S. ebenda.

Schluß.

Zusammenfassung. Nachdem wir nunmehr die auf die weibliche Thronfolge des Hauses Habsburg bezüglichen ungarischen Urkunden auch vom Gesichtspunkte der Urkundenlehre kennen gelernt haben, wollen wir das bisher Behandelte zusammenfassen und zum Schluß untersuchen, ob sich daraus vom Standpunkte der Verfassungsgeschichte ein Resultat ergibt. Eine besondere Beachtung verdient die Frage, ob und inwiefern dem sanktionierten ersten Originalexemplar der Gesetze vom Jahre 1723 vom Standpunkte der Verfassungsgeschichte oder von anderen Gesichtspunkten eine Bedeutung beiliegt?

Vor allem können wir feststellen, daß aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzartikel vom Jahre 1723, aus ihrer Sanktionierung, aus der feierlichen Vorlegung im Reichstage, aus ihrer Drucklegung und Verkündigung ein lebhaftes Licht auf die Gesetzgebungstechnik des XVIII. Jahrhunderts fällt, was im Hinblick auf unsere Verfassungsgeschichte um so wertvoller ist, weil wir bisher jedwede auf diese Frage abzielende Arbeit vermissen mußten. Wir haben gesehen, wie wenig die im Handel erhältlichen Bücher in Bezug auf die Entstehung des Gesetzes enthalten, wie wenig sie analysieren, und gerade beim Begriff der Gesetzes-sanktionierung, -promulgation und -publikation stehen wir einer fein gegliederten Frage von nicht geringer Bedeutung gegenüber. Um dies ins Klare zu bringen, haben wir uns genötigt gesehen, einerseits auf die frühere Geschichte unserer Gesetze zurückzugreifen, andererseits Analogien aus der Gegenwart herbeizuziehen, hie und da auf vergleichender und internationaler Grundlage.

Im Verlaufe dieser Arbeit hat die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des ersten, sanktionierten handschriftlichen Originalexemplares der Gesetze vom Jahre 1723 Gestalt gewonnen. Es hat sich herausgestellt, daß dies kein einfaches, als Grundlage der

Drucklegung angefertigtes Gesetzexemplar war, auch nicht zu dem Zwecke diente, — den man ihm von anderer Seite unwissenschaftlich beilegen wollte, — bei der Drucklegung den Setzern gleichsam zu beweisen, was es war, dessen Drucklegung und Versendung als Gesetz der König bewilligt hatte. Seine Bedeutung war eine ganz andere. Es wurde so betrachtet, wie heute das vom König unterfertigte und gesiegelte, d. h. auf diese Art sanktionierte, erste, einzige Original der Gesetze mit allen seinen Folgen. Ja es war sogar noch mehr als das, weil es Gegenstand eines feierlichen Gesetzgebungsaktes, der „solennis editio legis“ war, den das ungarische Staatsrecht früher als rechtskräftige Verkündigung der Gesetze betrachtete, was jedoch von unseren Königen aus dem Hause Habsburg abgeschafft und erst im XVIII. Jahrhundert als Promulgation wieder gebräuchlich wurde. Damals bedeutete es die Überprüfung der rechtmäßigen Entstehung und des materiellen Gehaltes durch den Reichstag. Es war dies ein sanktioniertes Gesetz, was auch durch die Benennung des feierlichen Aktes selbst zum Ausdruck gebracht wird. Es war die feierliche Vorlegung des Gesetzes (= solennis editio legis)!

Und daß diese Auffassung richtig ist, haben wir nicht nur durch die Urkundenlehre bewiesen, sondern können uns auf eine erstklassige Autorität, auf einen der besten Kenner unserer alten Gesetze, JOSEF NIKOLAUS KOVACHICH berufen, wonach wir unter Originalen der Gesetze jene Exemplare verstehen, die von der königlichen Hofkanzlei unter Beibehaltung der gewohnten Feierlichkeiten gepflegt herausgegeben zu werden. Ihm zufolge unterscheiden wir jedoch zwei Gattungen derselben. ~~Eigentliche~~ Eigentliche Originale sind diejenigen, die von den Königen zur authentischen Ausfertigung zuerst gepflegt unterschrieben zu werden und die bereits wegen der Sanktionierung durch den König im allgemeinen als authentisch zu

(2)

┌

Ausfertigung: abfertigen!

betrachten sind¹⁸⁸. Eine andere Gattung der beglaubigten Originale sind die, welche von der königlichen Hofkanzlei feierlich ausgefertigt und den betreffenden Parteien oder den Munizipien zur Verkündigung und Danachhaltung zugesandt wurden¹⁸⁹. Er bemerkt ferner im Hinblick auf die in der Zeit der Buchdruckerkunst entstandenen Exemplare, daß die unter solchen althergebrachten Feierlichkeiten glaubwürdig ausgefertigten authentisch sind, doch wären deren Originale diejenigen Exemplare, die in der königlichen Hofkanzlei geschrieben und von den Königen unterfertigt worden sind, oder diejenigen, welche von der königlichen Resolution genehmigt wurden, deren Vorgänger (primordia) hinwieder jene Artikel sind, die vom Palatin und Primas unterfertigt, im Namen der Stände dem König zur Bekräftigung unterbreitet wurden¹⁹⁰.

Das Auftauchen und die eingehende Untersuchung des handschriftlichen Originals der Gesetze vom Jahre 1723 hat noch eine andere verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die unsere Verfassungsgeschichte nicht nur als Detail interessiert, welches ein for-

¹⁸⁸ „Proprie Originalia, vel potius Originaria, ea sunt, quae Reges primum pro expeditione authentica subscribere solent, et quae propter sanctitatem Maiestatis Regiae omnino etiam pro authenticis haberi debent“. JOSEPHUS NICOLAUS KOVACHICH, *Lectiones variantes decretorum*. P. 2.

¹⁸⁹ Alia originalia authentica illa sunt, quae in sede judiciaria, vel Cancellaria Regia Majestatis solenniter expediuntur, et ad concernentes partes, sive etiam Jurisdictiones, sine eorum publicationis, et observationis dimittuntur. Ebenda p. 2. squ.

¹⁸⁵ „Typis impressa, et sub authentico expedita cum solitis solenitatibus, sunt authentica, quarum originalia sunt ea, quae in Cancellaria Regia describuntur, et per reges subscribuntur, aut per resolutionem regiam approbantur, harum autem primordia sunt, quantum ad ipsos articulos, illa, quae per Palatinum, et Primatem subscripta, nomine Statum et OO. Regni, Regi pro confirmatione ex sessione Diaetali repraesentantur, . . .“ Ebenda p. 12. — TURBA hielt unrichtigerweise die diesem Gesetze vorangehende Form (primordium) der beiden ersten Artikel für die ungarische Pragmatische Sanktion. Vgl. oben S. 43 f.

melles Erfordernis des Gesetzes beleuchtet, sondern die Grenzen unseres Landes direkt überschreitet und den österreichischen Zentralisten — auch heute leben noch die Lustkandels! — eines Kampfmittels beraubt¹⁸⁹⁴. Dies geschieht — wie wir gesehen haben — dadurch, daß der irrigen Auffassung, die Sanktionierung der Gesetzartikel vom Jahre 1723 wäre nicht im Wege der königlich-ungarischen Hofkanzlei geschehen, die Spitze abgebrochen wird. Das handschriftliche Exemplar hat diese Auffassung widerlegt und hat zugleich begründet, warum in den Druckexemplaren der Name des königlich-ungarischen Hofkanzlers fehlt.

Ansonst betonen wir schließlich nochmals, daß die Rechts-

¹⁸⁹⁴ Vgl. hiezu neustens: CSEKEY, A dualizmus a miniszterelnök újévi beszédében. [Der Dualismus in der Neujahrsrede des Ministerpräsidenten.] (Magyar Figyelő. Jahrg. V, Bd. I, Budapest 1915.) S. 83 f. — DERSELBE, Az osztrák államminisztérium és a magyar közjog. [Das österreichische Staatsministerium und das ungarische Staatsrecht.] (S.-A. aus dem Jahrg. XLIX der Századok.) Budapest 1915. — DERSELBE, Der Zentralismus und die Neujahrsrede des Ministerpräsidenten. (Pester Lloyd vom 18. Januar 1916, Abendblatt.) S. 6. Auszugsweise übernommen von der Wiener Arbeiter-Zeitung vom 23. Januar 1916, S. 4 f. — JOSEF ILLES, Staatsrechtliche Alchimie. (Pester Lloyd vom 29. August 1915, Morgenblatt.) S. 2. — MARCZALL, A pragmatica sanctio új megvilágításban. [Die Pragmatische Sanktion in neuem Lichte.] (Budapesti Szemle. Bd. CLXIV, Budapest 1915.) S. 190 f. (Derselbe Artikel im Az Ujság vom 31. Oktober 1915, S. 33 f.) — Die beiden letzteren Besprechungen von BERNATZIKS Abhandlung, Neues über die pragmatische Sanction. (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Jahrg. II, Wien 1915.) S. 125 f. — S. dazu von DEMSELBEN, Eine Entgegnung. (Ebenda. Jahrg. II, 1915—16.) S. 653 f. — DERSELBE, Unsere neuen Wappen und Titel. (Ebenda. Jahrg. II, 1915—16.) S. 616 f. — S. noch ZEHNTBAUER, Verfassungswandlungen im neueren Österreich. Heidelberg 1911, S. 1 f. — DERSELBE, Gesamtstaat, Dualismus und Pragmatische Sanktion. Freiburg (Schweiz) 1914, S. 15 f. — WINKLER, Studien über Gesamtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage. Leipzig und Wien 1915, S. 15 f. — VERDROSS, Die Neuordnung der gemeinsamen Wappen und Fahnen in ihrer Bedeutung für die rechtliche Gestalt der österreichisch-ungarischen Monarchie. (Juristische Blätter. Jahrg. XLV, Wien 1916.) S. 121 f., 134 f. — GÜRTLER, Zollgemeinschaft und Pragmatische Sanktion. Graz und Leipzig 1916, S. 9 f. — JULIUS WLASSICS, Köjogi röpiratok. [Staatsrechtliche Flugschriften.] (Budapesti Szemle, Bd. CLXVII, 1916.) S. 1 f.

wirksamkeit allein den versandten und auf diese Art verkündigten gedruckten Originalexemplaren zusteht, ebenso, wie heute nicht dem sanktionierten Original, sondern dem im Reichsgesetzblatte (Országos Törvénytár) erschienenen Texte. Dieses handschriftliche Originalexemplar ist nichts anderes, als das vom König sanktionierte Exemplar der Gesetzartikel und als solches eher Gegenstand der Pietät, was aber seinen Wert vom Standpunkte der Urkundenlehre und Verfassungsgeschichte, den die sanktionierten Originalexemplare aller unserer Gesetze besitzen, nicht im mindesten beeinträchtigt.

Höchstens verleiht ihm besonderen Wert und besonderes Interesse der Umstand, daß es das lange Zeit verloren geglaubte sanktionierte Original jenes Gesetzes ist, welches einerseits die Regeln eines Hauptsatzes unserer Verfassung: der Thronfolge und somit das Anrecht der Mitglieder des Hauses Habsburg an die heilige Krone Ungarns enthält, andererseits wiederum die Grundlagen des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Ungarn und Österreich.

Beilagen.

I.

Das Tagebuch des Reichstagsablegaten Paul v. Prileszky über die Sitzung vom 2. Juli 1723¹⁸⁷.

Die 2^a Julij.

Dominus Vicepalatinus insinuat suam Excellentiam Palatinalem denuntiasse, ut ad Palatium Dominorum Magnatum¹⁸⁸ Domini Status se conferant.

¹⁸⁷ Paul Prileszky war der Ablegat der fernweilenden Wittwe nach Josef Fürsten Esterházy. Dieses Exemplar des Diariums befindet sich in dem Handschriftenarchiv des Ungarischen Nationalmuseums

Quibus insimul inibi congregatis, Dominus Comes Episcopus Agriensis¹⁸⁹ Relationem facit de negotiis die hesterna cum Excellentissimo Domino Commissario Regio¹⁹⁰ tractatis, quod nimirum tam respectu Restantiarum, quam et Supererogatorum supernatantes Quæstiones adjustatæ sint, modalitate heri præstita: quibus pertransitis, prætitulatum Dominum Commissarium Regium mentionem fecisse *hodiernæ articulorum fiendæ resignationis et simul declarasse, in nonnullis tam exiguæ Considerationis, quaspiam modificatiões intervenisse, quæ ut Dominis Statibus constare possunt, Domino Magistro Francisco Szluha ejusmodi articulos eum concredidisse.*

His pertransitis, legit Dominus Bezerédy Suae Excellentie Palatinalis Expeditor seriem Curruum, secundum quem Ordinem, et qui in quibus Curribus procedere obviam Commissarii Regii, ac ad eum deducendum et reducendum procedere debeant.

Dominus Magister Franciscus Szluha refert, qualemnam conportationem eorumdem [sic!] Articulorum fecerit, et qualiter sua Excellentia Dominus Comes a Stahrenberg autoritate sua eos modificaverit, quibus pertransitis dictum fuit, non opus esse dictatione amplius, verum non nisi modificanda conportarentur et corrigerentur.

Tandem procedant Domini Magnates ad medium graduum ordinati pro eodem Domino Commissario Regio, in Palatio processerunt Domini Nobiles, hos secuti Barones, istos Comites et Episcopi, ultimatis sua Excellentia Palatinalis ante ipsum Dominum Commissarium Regium processit, qui etiam umbellam ad sedem in elevatori uno gradu loco appromtatam se collocando ac tam in progressu, quam etiam ubi ad locum semet posuisset, *ipsos Articulos utraque manu gestatos tenendo,*

Budapest sub „Fol. Lat. 566“. T. II., p. 2153—2157. — Ebenfalls von ihm ein anderes Exemplar im Fürstlich Esterházy'schen Generalfamilienarchiv Kismarton unter dem Titel „Diarivm Prileszkianvm Diaetæ Poseniensis Anni 1723“.

¹⁸⁸ Das war das s.g. „Domus viridis“. Vgl. THEODOR ORTVAY, Pozsony város utczái és terei. [Straßen und Plätze der Stadt Pozsony.] Pozsony 1905, S. 644 f. — DERSELBE, Pozsony város története. [Geschichte der Stadt Pozsony.] Pozsony 1892—1912, Bd. III, S. 46 f.

¹⁸⁹ Gabriel Anton Graf Erdődy.

¹⁹⁰ Gundacker Thomas Graf Stahrenberg.

Dominus Episcopus Agriensis Relationem facit super tractatu negotiorum cum Excellentissimo Domino Commissario Regio heri habito.

Series Curruum, in quibus Domino Commissario Regio obviam proceditur, legitur.

Qualiter Articuli modificati sint per Dominum Commissarium, refertur.

pileum vero sinistra sub manu juxta latus servando, exorsus est in hunc sensum Orationem subinsertum:

Oratio Excellentissimi Domini Commissarii Regi Comititis a Stahrenberg ad Excelles Proceres et Inelytos Status Regni habita.

Sacra Cæsarea Regia Majestas Dominus Noster Clementissimus nihil magis optat, nisi ut hæc augusta sub ejusdem præsentia auspicata Comititia pariter summa cum clementia pariter finire posset, id quod et Deputatis Inelytorum Statuum sua Majestas Sacratissima testata est, et sic procul dubio ceteris quoque

jam retulerint, ea enim est innata Augustissimæ Domus Benignitas, non solum bene merita dignis præmiis compensare, sed quod facta agnoscat opere simul, et ore profiteri, unde etiam quæcumque sub hac Diæta laudabiliter acta sunt, desiderabat Clementissimus Princeps, cum ab omnibus processissent, omnibus quoque indelebilem suam gratitudinem contestari.

Quis ignorat, quot et quantis Gloriosissimus Parens Sacratissimæ Suxæ Majestatis olim hoc Regnum cumulaverit beneficiis, hæc ipsa Sua Majestas etiam in eo complevit, dum annuente Divina ope hocce Apostolicum Regnum ad pristinos tandem perduxerit fines, quo facto, cunctas eo direxit vires suas, ut opus ita feliciter adimpletum, quovis etiam debito et condigno modo adornaretur, scilicet, ut hoc Regnum, ubi denuo ad suam integritatem pervenisset, pristino imprimis flori, opulentia et quieti restitueretur, huic profecto salutari operi, hac Diæta solidum ponere fundamentum sua Majestas Sacratissima unice intenderat et Inelyti Status quoque conformiter tam benignæ intentioni inpense cooperatos fuisse, particulari cum solamine agnoscit, quod et acta eorumdem [sic!] satis superque testantur, et in hunc finem *Sacratissima Sua Majestas eadem acta clementissima sua ratificatione firmata, ejusdem summo Nomine Statibus tradenda mihi Benignissime injunxit.*

Me quod attinet, ut exantlato hactenus in clementissime mandato mihi munere labores, Statibus utcumque acceptos fore, confido, ita quoque grata recolo mente, quem durante hac Diæta mihi privatim exhibuerunt singularem affectum et favorem, quo nomine sane me omnibus obstrictum et ad ulteriora officia promptum profiteor.

Qua Oratione absoluta, titulatus Dominus Commissarius e loco surgendo et modicum procedendo ac Eminentissimus Princeps Primas quoque ad ipsum elevatiorem quoque locum, ubi sedes appromtata habebatur accedendo, *consignatos Articulos et specificationem percepit* eisdemque Domino Comiti Palatino resignando, exorsus est pariter in talem sensum, responsoriam Orationem; nimirum: . . . [Hier beginnt der Text der Rede.]

II.

Bericht des königlichen Kommissärs Gundacker Thomas Grafen Stahremberg an Karl III. gelegentlich der Auflösung des Reichstages vom Jahre 1722—23¹⁹¹.

... Majestas Vestra ... perceperit: ... Comitia Regni Hungariæ 5 feliciter terminata, *articuli Dietales perbenigna Majestatis Vestræ Sacratissimæ muniti ratificatione, publici juris facti, cæteraque omnia Mihi quovis modo demandata, in hujus modique actibus intervenire solita, ex voto plane sententia ac solamine Universorum Statuum peracta explicataque fuerint* ... Status ... perduxerint, ut universi a *Primate 10 et Palatino subscripti articuli Dietales per Deputationem eorundem Statuum primo Commissioni Regiæ et ab hac postmodum sub 18^{va} junij ipsimet Majestati Vestræ demississime porrecti fuerint*; Quo facto, Majestas Vestra Sacratissima clementer statuit, ut *dictos Articulos perbenigna sua ratihabitione firmatos, pro ita vigente usu, in vulgus ederem, 15* et hoc pacto, ultimus Diætæ, augusto Majestatis Vestræ nomine figeretur terminus ... Quæ omnia ego quidem confestim executioni mandassem, nisi ab subdelegata Vindobonæ Commissione relectioni articulorum dies aliquot fuissent impensi. Cum iisdem articulis postea Majestatis Vestræ Consiliarius aulicus Mannagetta inito jam Pragam 20 itinere ad Pirniz usque subsequutus est, indeque eosdem a Majestate Vestra clementissime subscriptos, paucis saltem immutatis, penes Litteras a Majestate Vestra Sacratissima ad me exaratas, quarum exemplar hic sub Littera A. annexum, 26^a junij Vindobonam retulit; isthinc ego postridie citra moram redii Posenium, eoque dictus Mannagetta etiam 25 28^{va} ejusdem mensis junij die profectus. Tum ea adhuc ipsissima die Deputationem Statuum advocandum curavi, eique præsentibus Majestatis Vestræ supremus belli Commissario, Comite de Nesselrode, Mannagetta et aulicæ Cameræ Consiliario, Zuana proposui: quod, posteaquam Majestas Vestra Cæsareo-Regia articulos Dietales clementissime ratificatos 30 et subscriptos mihi remisisset, cardo Rei iamiam in eo verteretur: ut Comitia, quanto citius fieri poterit, finiantur, prius tamen et illa, quæ adhuc dubia quidem infectaque essent, concinnarentur ...

¹⁹¹ Original. 15 Folioblätter mit Goldrand, mit einer schwarzgelben Schnur geheftet. Das letzte Blatt, auf dem das Datum, das Siegel und die Unterschrift gewesen sein mußten, abgerissen. Daneben auch die Beilagen. Im Landesarchiv Budapest sub „Acta Diaet. Canc. Hung. 1722—23. No. 129“.

Ubi igitur quæcunque hactenus commemoravi, cum Statibus peracta erant: ego per *Majestatis Vestræ Consiliarium Mannagettam Decretum universis Statibus inscriptum, quod ab Austro-Hungarica Cancellaria acceperam, et sub Littera F. adjacet, pro ita recepto more, ad*
5 *considerentes Status 1^a die Julij perferri unaque indicari iussi: me sequenti die ad ipsos venturum ac, pro benignissimo Majestatis Vestræ mandato, finem Diætæ impositurum simulque articulos Comitiales a Majestate Vestra Sacratissima clementer ratificatos eis, ut promulgentur, exhibiturum fore.* Huc notandum, quod posteaquam Majestati
10 *Vestræ placuit, illos articulos nonnullis in punctis mutare; ego eosdem pridie, quam ad publicam Statuum sessionem me conferrem, per sæpèdictum Mannagettam et Protonotarium Szluha revolvi ac relegi, perque posteriorem Statibus renuntiari curaverim: in quonam plane proprie mutatio consisteret, reliquis autem articulorum textus idem plane ex*
15 *talis remansisset, qualis antea Majestati Vestræ Sacratissimæ a Statibus per Commissionem Regiam oblati. Cujus rei explanatio jucundissima sane Statibus gratissimaque exstitit. . .*¹⁹² *progressus deinde sub umbella ad hoc destinata consedi, habitaque prævie (uti moris est) ad Status oratiuncula quadam, articulos a Majestate*
20 *Vestra clementissime subsignatos Cardinali Primati tradidi, a quo ipsos incontinenter Regni recepit Palatinus; ipse Primas postmodum nomine universorum Statuum grates humillimas referens, inter cætera testatus est: sese omnes unanimiter paratos esse et semper fore, ut, quam Majestati Vestræ Sacratissimæ suapte, sponte ac ultro obtulissent Successionem hæreditariam*¹⁹³ *eam cum corpore, vita, bonis et sanguine suo devotissimi propugnare valeant. Quibus prolatis Universi Status ter iterato Vivat! lætissime applauserunt, et hoc pacto Diætæ felicem plane sortita est finem. . .*

[Außen:] Relatio Comitum a Stahrenberg occasione conclusæ Diætæ
30 facta, cum annexis a Littera A. usque M.

¹⁹² Hier folgt die Beschreibung der feierlichen Sitzung vom 2. Juli 1723, in der die Gesetzartikel vorgelegt wurden. Vgl. darüber oben S. 28.

¹⁹³ Vgl. oben S. 18, 26.

III.

Zuschrift der anwesenden Prager Hofkammer an die in Wien hinterlassene Hofkammer, worin ihre auf die Drucklegung der Gesetze vom Jahre 1723 bezüglichen Verfügungen genehmigt werden. Prag, den 2. Oktober 1723¹⁹⁴.

[Randnote:] An die hinterlassene Kayserliche Hofkammer, das wegen eintrückhung deren hungarischen Diätal Artikuln und Liferung 1000 Exemplarien an denen mit dem Buchtruckher anordirte 200 fl. ganz wohl beschehen seye. 10

P[ræmissis] P[ræmittendis].

Gleichwie durch die mit dem Universitetsbuchdrucker Schilgen wegen eindrückung der hungarischen diätal artikuln und liferung der *ain tausent exemplarien* commissionalliter beschehen, und in pleno approbirte handlung und darfür anordirte *zwey hundert gulden* bey denen benachrichteten umständen *ganz wol beschehen*, als hat es auch darbey ein guts bewenden, so fürr Excellenz und denen herrn auf die unten 11^{ten} septembris eingelangte nachricht wür hiemit in freundschaft unverhalten wollen, unstgesambt denenthalben götlichen obhut empfehlend. 20

Prag, den 2^{ten} Oktobris 1723.

An die hinterlassene Hoffcamer zu Wien.

IV.

Zuschrift der königlich-ungarischen Hofkanzlei an die kaiserliche Hofkammer Wien im Hinblick auf die bei den gedruckten ungarischen Gesetzen vom Jahre 1723 notwendige Buchbinderarbeit. Wien, den 30. Dezember 1723¹⁹⁵.

Sacræ Cæsareæ Regiæque Maiestatis Inclytæ Cameræ Aulicæ hisce per amice insinuandum. Articulos seu Constitutiones ultimario conclusæ 30

¹⁹⁴ Konzept im K. und k. Gemeinsamen Finanzarchiv Wien sub „Hung. 1723. Oct. 2^a. (Für die gütige Mitteilung der Signaturen auf den im K. u. k. Gemeinsamen Finanzarchiv befindlichen Urkunden sage ich Herrn Vizearchivar FRANZ ECKHART meinen verbindlichsten Dank.)

¹⁹⁵ Konzept im Landesarchiv Budapest sub „Conc. Exp. Canc. Hung. No. 64 ex Januario 1724^a“.

Diætæ Poseniensis per Typographum Schilgen veluti ab hac Inclyta Camera Aulica ad requisitionem Cancellariæ istius Regiæ Hungariæ ac æque Aulicæ ad id ordinatum, *jam impressos esse, nihilque aliud restare, quam ut in forma solita colligentur et compingantur.* Cum autem
5 exemplo priorum temporum tam impressio, quam etiam Compactio seu Ligatura ejusmodi Articulorum Diætaliū *impensis Aerarij Cæsareo-Regij fieri assoleret.* Ideo prælibatam Cameram Cæsareo-Aulicam præsentibus per amice requiri, quatenus Eadem etiam ratione antelatæ Compacturæ et quidem ad præcavendam in componendis et suo ordine
10 disponendis Exemplaribus confusionem cum eodem ipso Schilgen convenire, eandemque per illum, saltem *simpliciter in alba Charta* (excepto unico Exemplari pro Augustissima Altefatæ Sux Maiestatis Sacratissimæ Persona, si etiam prætitulatæ Cameræ Aulicæ ita placet *in Auritexto*; ac duobus alijs pro Excellentissimis Dominis Commissarijs Regijs,
15 qui ad eandem Diætam deputati fuerant, *in alia materia*, pro Dignitatis et Status Eorundem Competentia compingendis) perficiendam ordinare haud gravaretur. Qui Typographus omnia ejusmodi Exemplaria modo prævio compacta Cancellariæ huic Regiæ Aulico-Hungariæ, ut primum parata fuerint, administrare debeat, *ab Ejusdem Registratoratus Officio*
20 super forma compacturæ ac etiam Numero Exemplarium tam impressorum, quam ligatorum Quietantiam recepturus. Cæterum prælibatæ Inclytæ Cameræ Cæsareo-Aulicæ manet vicissim Cancellaria hæc Regia Aulico-Hungarica ad quævis grati Officij Studia semper prompta et parata. Ex Consilio Cancellariæ Regiæ Aulico-Hungariæ Viennæ
25 30 Xbris 1723. Chvatalides m. p.

[Links von dem Texte in der Spalte auf der rechten Seite gegen die Mitte der leeren Spalte und von da an nach unten, dann auf der linken Hälfte der zweiten Seite andere Handschrift mit anderer Tinte:]

NB. *Impressa sunt Exemplaria Nongenta, et quidem Quingenta*
30 *ad Subscriptionem Sux Maiestatis Sacratissimæ, residua vero Quagringenta [sic!] cum nominibus prælibatæ Sux Maiestatis Sacratissimæ, Excellentissimi ac Reverendissimi Domini Vice Cancellarij Comitis Ladislai Adami Erdödi Episcopi Nittriensis (siquidem ordinarius Excellentissimus Dominus Cancellarius Comes Nicolaus Illesházi morte præ-*
35 *ventus fuerat) et Expedientis Referendarij Domini Josephi Sigray ac Loco Sigilli altefatæ Sux Maiestatis Sacratissimæ. Compacta autem sunt ex illis unum in puro Auritexto pro Summefata Sua Maiestate Sacratissima, Duo Vero in rubra Purpura pro duobus Excellentissimis Dominis Commissarijs Cæsareo-Regijs ad Eandem Diætam deputatis.*

Et *quartum in Corrio Gallico, seu in Frantzesischen Bund* pro Excellentissimo Domino Regni Hungariæ Palatino; *reliqua* demum omnia saltem *in Alba charta*. Uti hæc omnia ex annexa Copia Quietantiæ introscripto Typographo Schilgen extradata uberior patebunt.

[Außen:] Camera Aulica requiritur, ut etiam ratione Compacturæ 5 Articulorum Diætaliū cum Typographo Schilgen conveniat.

dje 2. Januarij transmisi per Janitorem.

V.

Empfangsschein des pensionierten königlich-ungarischen Hofkanzleisekretärs Johann v. Tarnóczy für den Buchdrucker Johann Baptist Schilgen über die übernommenen 900 Druckexemplare der Gesetze vom Jahre 1723. Wien, den 27. März 1724¹⁹⁶.

Infrascriptus recognosco. Quod postquam Excelsa Camera Cæsareo-Aulica per Inclytam Cancellariam Regiam Hungaricam æque Aulicam 15 Anno adhuc præterito de et super eo, quatenus Eadem pro Conclusionibus seu Articulis Diætæ Inclyti Regni Hungariæ in Anno 1722. publicatæ ac tunc insequenti 1723^{uo} terminatæ Expensis, uti moris est, Aerarij Cæsareo-Regij Typo mandandis ac etiam compingendis, certum Typographum ordinare ac talem ad præfatam Cancellariam Regiam 20 Aulico-Hungaricam pro consignando eidem huiusmodi labore inviare haud gravaretur, debito modo requisita extitisset, ac prælibata quoque Excelsa Camera Aulica Intuitu talismodi requisitionis Dominum Joannem Baptistam Schilgen Antiquissimæ ac Celsissimæ hujatis Universitatis Typographum ad memoratam Cancellariam Regiam Aulico Hungaricam 25 præmissum in finem dirixisset [sic!]; et hæc etiam ejusmodi Laborem eidem medio mei contradidisset consignarique fecisset. Ex tunc præmentionatus quoque Dominus Schilgen successivis Vicibus *nongenta præ-*
declaratorum Articulorum Diætaliū Exemplaria, decenti Typo man-
data ac simul etiam compacta, vicissim medio mei *ad repetitam Can-*
cellariam Regiam Aulico Hungaricam absque omni defectu administrasset:
Ex quibus Unum pro Sua Maiestate Sacratissima Domino Domino
nostro clementissimo in puro Auritexto; Duo autem pro Excellentissimis
Dominis Cæsareo-Regiis ad Eandem Diætā pro tunc deputatis Com-
missariis in rubra Purpura; Et quartum pro Excellentissimo Domino 35

¹⁹⁶ Konzept im Landesarchiv Budapest „Conc. Exp. Canc. Hung. ad No. 64 ex Januario 1724“.

prælibati Incltyi Regni Hungariæ Palatino in Corio Gallico, seu in frantzesischen Bund; reliqua demum omnia saltem simpliciter in albâ charta compacta et ligata fuere. Super qua præspecificatorum nongentorum Exemplarium prævio modo facta administratione memorata Domino Schilgen et ipsomet ita postulante ac etiam æquitate sic exigente præsentibus litteras meas testimoniales extradedi.

Viennæ dje 27. Mensis Martii 1724.

(L. S.)

Joannes Tarnóczy de Alsó Lelócz, prælibatæ Cancellariæ Aulico Hungariæ Emeritus Secretarius Simulque Registrator et Taxator, nec non Archivi ac Secretorum Sigillorum Regiorum Conservator m. p.

NB. Originale huius introscripto Domino Schilgen ipsomet die hodierna consignavi.

VI.

Die Einleitung, Vorrede, die Artikel 1, 2 und 3 (die sogenannte ungarische Pragmatische Sanktion) und Schluß des handschriftlichen Originaldekretes vom Jahre 1723¹⁹⁷.

NOS CAROLVS SEXTVS DEI GRATIA electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniæ Hispaniarum, Hungariæ, Bohemiæ Dalmatiæ, Croatiae, Sclauoniæque etc. Rex Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Comes Habsburgi, Tyrolis et Goritiæ etc. Memoriam commendamus tenore præsentium significantes quibus expedit Universis. Quod posteaquam Nos in proxime conclusa Anni 1715. prælibati Regni nostri Hungariæ Diæta, primo quippe in jdem Regnum nostrum felici aduentu nostro, statim ea, quæ ad pristinam ejusdem Regni olim florentissimi, sed a duobus et quod excidit sæculis Vicini præpotentis Hostis Ottomanni infestis Armis nimium divulsi et dilacerati, ac tandem Victricibus felicis reminiscentiæ Imperatoris et Regis Leopoldi Primi Prædecessoris et Genitoris nostri desideratissimi Armis, potiori in Parte vindicati reducendam felicitatem, tum circa justitiæ administrationem, tum Politicorum Militarium

¹⁹⁷ Das Original im Landesarchiv Budapest sub „Lad. H. No. 59“ zwischen den Originalgesetzartikeln, wo es seit 6. Juni 1914 bewahrt wird. Die alte Signatur war „Lad. M., Fasc. Z., No. 112“. Vgl. oben S. 12 und Anm. 29. — Die Mitteilung dieses Textes ist buchstäblich treu.

et Oeconomicorum accomodationem spectare videbantur, elaboranda clementer ordinassemus et ex post occasione nouissimi feliciter terminati Belli Turcici, per binos Generales, intra Biennium habitos conflictus fuis, fugatisque Hostibus duo nominatissima Fortalitia Belgradum nempe et Temesvarinum Diuino Iusta Arma nostra secundante Numine, gloriose 5 recepissemus, ac per hoc non tantum ipsum prædictum nostrum Hungariæ Regnum a Iugo Turcico totaliter exemissemus, sed in annexa etiam Eidem Regna et Prouincias, Imperium nostrum feliciter extendendo, prædeclaratos Status et Ordines ab Hoste ceruicibus et Fortunis eorundem imminente restituta Regno Alma Pace, plenaque procurata securitate 10 gloriose liberassemus. Sed nec immemores felices Principes, ea, quæ Belli sunt, Pacis tempore curare assolere; Pro stabilienda itaque in omnem Casum etiam contra vim externam, cum Vicinis Regnis et Prouinciis nostris Hæreditariis unione, et Conseruanda domestica Tranquillitate novam antelatis Statibus et Ordinibus, et Generalem Regni, Partiumque eidem annexarum Diætam, in Liberam Regiamque Ciuitatem nostram Poseniensem in diem vigesimum Mensis Iunij, Anni proxime præteriti 1722. clementer iudicissemus, Eidemque Nos etiam a primordio quidem ejusdem Diætæ Personaliter, dein vero medio Plenipotentiariorum Commissariorum nostrorum Regionum, Spectabilium quippe ac Magnificorum Gundakeri Thomæ S. R. I. Comitum a Stahrenbergh Domini Dominiorum Eschelbergh Liechtenhag et Pottendorff, hæreditarij Marechalli in Austria supra et infra Anasum, Aurei Velleris Equitis, Actualis Intimi Status et Conferentiarum Consiliarij nostri, ac Ministerialis Bancalis Deputationis Præsidis, nec non Francisci Ferdinandi pariter S. R. I. 25 Comitum Kinszki, Comitum in Chynicz et Tettau, Domini in Maczen Chotieborsz Clumetz et Cratenau Aulæ nostræ Bohemicæ Præfecti, Consiliarij itidem nostri actualis Intimi, et per Regnum nostrum Bohemiæ Supremi Cancellarij, amborum vero Camerariorum nostrorum, præfuissemus, conclusis tandem mutuis Tractatibus, finitaque Diætali Congregatione, ijdem Domini Prælati Barones Magnates et Nobiles, Cæterique Status et Ordines sæpèfati Regni nostri Hungariæ et Partium Eidem annexarum medio præattactorum Regionum Plenipotentiariorum Commissariorum nostrorum exhibuerunt et præsentarunt Maiestati nostræ certos Articulos in eadem Diætâ communibus Ipsorum Votis et suffragiis parique et unanimi consensu accedente benigna annuentia nostra conclusos: supplicantes Maiestati nostræ humillime, quatenus universos eos Articulos, omniaque et singula in eis contenta ratos, gratos, et accepta habentes, nostrumque Regium Consensum ijs præbentes autoritate 30

nostra Regia clementer acceptare, approbare et confirmare, atque tam nos Ipsi obseruare, quam per alios omnes quorum interest obseruari facere dignemur. Quorum quidem Articulorum tenor talis est.

ARTICULI

5

Dominorum

PRÆLATORUM

Baronum, Magnatum

et

Nobilium, cæterorumque

10

Statuum et Ordinum

REGNI HUNGARLÆ

Partiumque

Eidem annexarum

15

In Generali eorundem Conventu pro die
vigesima Mensis Junij, Anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi in
Liberam Regiamque Civitatem Posonien-
sem indicto, et continuative in præ-
sens usque celebrato, conclusi.

20

PRÆFATIO.

Quam Paterno, quamque sollicito, et simul clementissimo affectu Sua Sacratissima Maiestas in Hæreditarium Hocce Regnum Suum Hungariæ, Partesque Eidem annexas inclinata, benignissime haberetur, præprimis quidem ex benignis Literis Regalibus ad Uniuersos hæreditarii Regni
25 Sui Partiumque Eidem annexarum Fideles Status et Ordines clementissime exaratis, profundissimâ homagialis fidelitatis suæ Deuotione, et nusquam e Cordibus Eorundem extinguenta erga Suam Maiestatem Sacratissimam, et totam Ejus Augustam Domum Austriacam, præconcepta ingenui, et subditalis amoris obligatione, in perpetuum recognoscerent;
30 et per Uniuersos Posterios suos fidelissime recognitum iri; quam maxime confiderent, dum illico ac per insperata cum ab oriente, tum etiam ab occidente, causata grauissima Bella, et post felicem totique Orbi stupendum contra immanes utriusque Hostis Vires, Armorum suorum progressum stabilitatamque [sic] optatam Pacem licuisset, prætermisiss alijs
35 quibusuis Sacrum Romanum Imperium, et Europæam quietem tangentibus maximis Curis, et sollicitudinibus Paternum Conatum Suum, ad Perennem Regni Sui hæreditarij securitatem, et dudum anhelatam Ciuium felicitatem, conuertere; Ac eum in finem Generalem pro Vigesima præ-

teriti Mensis Junij, Anni æque præterlapsi in Liberam et Regiam Ciuitatem Posoniensem Diætam indicere, et in altissima quoque nunquam satis, a Fidelibus Suæ Maiestatis Sacratissimæ Statibus, et Ordinibus Regni, Partiumque Eidem annexarum veneranda in Persona, Eosdem Clementissime consolari dignata fuisset, ut inter tot et tantas Suæ Maiestatis Sacratissimæ erga fideles sibi Status et Ordines exhibitas Gratias ijdem merito dubitauissent, quidnam ex innumeris Regno huic hæreditario Clementissime exhibitis Gratiis, totque de immanis cernicibus Eorundem a longissimo tempore incubantis hostis ad stuporem Orbis Euræpei [sic!] reportatis Triumphis pro gratiarum actionis scopo principaliter assumere 10 conuenisset.

Sive enim intra biennium raro magnorum et felicissimorum etiam Monarcharum Exemplo numeratos, de tam validis Hostibus Triumphos, seu gloriosis Armis Suis antiquos Limites versus extensam Patriam perpendissent, non nisi immortalis digna memoria, in Publicum Regni 15 bonum exantlata Trophea, unanimi applaudentium Regnicolarum Voto testatum reddere, cogebantur.

Cumque pro tam immortalis gloria, totque Beneficijs ijdem Fideles Status et Ordines, nullo alio præclariori gratitudinis signo Suæ Maiestati Sacratissimæ obnoxios reddi posse, arbitrabantur, quam si semet, 20 ac Posteris suos Uniuersos præprimis Suæ Maiestati Sacratissimæ, Ejusdemque utriusque sexus successoribus, dein Augustæ quoque Domui Suæ Austriacæ Posteris, conformitate immediate subsequentium Articulorum in omne tempus deuoverent, et humillime subjicerent, DEUM Ter Optimum maximum pro diuturno Suæ Maiestatis Sacratissimæ, et præmissorum uniuersorum successorum perenni, et felicissimo Gubernio, ardentibus Votis suis demississime exoraturi.

Ex quo vero ad plenam fidelium Ciuium, et Suæ Sacratissimæ Maiestatis deuotorum subditorum securam felicitatem, antiqua etiam Regni Consuetudine, et Patrijs Legibus exigentibus Diætale hoc remedium Sua 30 Maiestas Sacratissima clementissime ordinare, et admittere dignata fuisset: Ut proinde futuris quibusuis temporibus ab omni Confusione, et periculis, hæreditarium hoc Suæ Maiestatis Sacratissimæ Regnum præseruari, et non minus aduersus omnem vinn [sic!] exteram, quam quosuis etiam fatales internos motus ipsis Statibus et Ordinibus Regni partiumque 35 Eidem annexarum plurimum damnosos saluari, et Diætaliter stabilienda modalitate, in omnes euentuales Casus, tutum et prouisum reddi, ac per id cum reliquis etiam Suæ Maiestatis Sacratissimæ Regnis et Prouincijs hæreditarijs, mutua Cointelligentia et Unio, adeoque publica Reipublicæ

Christianæ Quies Pax constans imperturbata Tranquillitas, sub pio, justo, forti felici Suæ Maiestatis, et Augustæ Domus Austriacæ Clementissimo Gubernio, in ævum perdurare, ac continua Augustæ Domus in Regno, et Sacra Ejusdem Corona utriusque Sexus exoptata, et Communi Regnicolarum Voto proclamata, Suæque Sacratissimæ Maiestati prompte et fideliter oblata successio, melius obfirmari valuisset, et deinceps omnes, et quælibet inconuenientiæ præcauerentur [sic!], Fidelesque Status et Ordines Regni, Partiumque Eidem annexarum, in Universis Eorundem tam Diplomaticis, quam alijs quibusuis Iuribus, Libertatibus, 10 Priuilegijs, Immunitatibus, antiquis Consuetudinibus, Prærogatiuis et Legibus hactenus habitis, ac in præsentī quoque Diæta Conditis, et in futurum etiam Diætaliter condendis permaneant, stabiliantur et conseruentur, eademque et eædem ab omnibus indispensabiliter obseruentur, Ius et Iustitia omnibus et singulis sancte secundum Leges Patrias, hac 15 etiam in Diæta conditas imperturbate administrarentur, benignaque eum in finem ad Fideles Status et Ordines Regni Partiumque Eidem annexarum clementissime facta propositio, et Paterna Mens ac Intentio secundaretur, attacti Status et Ordines Regni, Partiumque Eidem annexarum demississime supplicant, ut infrascriptos Articulos, ex Grauaminibus, et 20 humillimis Statuum et Ordinum Postulatis, penes benignam Suæ Maiestatis Sacratissimæ resolutionem, erutos, unaniquæ Voto et Consensu, accedente benigna ejusdem annuentia, conclusos, clementer acceptare; Regique Sua Authoritate, ratificare et confirmare; ac tam ipsa benigne obseruare, quam per alios quoscunque, obseruari facere, dignetur.

25 *Status et Ordines Regni, Partiumque Eidem annexarum, Sacræ Cæsareæ et Regiæ Maiestati pro Libertatum et Prærogatiuarum Eorundem Paterna, et Clementissima Confirmatione, et Suae in medium Statuum, Sacratissimæ Personæ aduentu, Gratias quam maximas referunt.*

30

Articulus 1.^{mus}

Paternam sane et Clementissimam Sacratissimæ Cæsareæ et Regiæ Maiestatis erga Status et Ordines Regni, in præsentī Diæta felicissime, et in frequentissimo vix aliquando viso numero, Congregatos propensionem, et ad permansionem Eorundem, ac Incrementum publicī Status 35 Regni Hungariæ, Partiumque Eidem annexarum, proque Stabiliendo in omnem Casum etiam contra Vim externam, cum Vicinis Regnis, et Prōuincijs Hæreditarijs, unione, et conseruanda Domestica Tranquillitate, directam curam, et sollicitudinem, ex benignis Ejusdem Sacratissi-

mæ Cæsareæ et Regiæ Maiestatis, ad Status et Ordines Regni, Partium-
que Eidem annexarum, Clementissime emanatis Literis Regalibus, ac
nouissime factis Propositionibus, deuoto sane homagialis fidelitatis Eorundem
zelo, et constanti feruore humillime intelligentes; pro hoc, erga Eos-
dem Clementissime exhibito, Paterni affectus gratiarum singulari voto, 5
quodue non obstantibus in aduersum quibusuis grauissimis, Sacrum Ro-
manum Imperium, et Europæam quietem tangentibus curis, et laboribus,
in medium Fidelium Statuum suorum semet conferre, et Eosdem in altis-
sima ijsdem summe veneranda Persona sua, Paterne consolari, et primum,
ac ante omnia nullaque præuia Fidelium Statuum et Ordinum eatenus 10
præmissa humillima supplicatione, ex puro erga Eosdem Paterno affectu
Uniuersos Status et Ordines Regni sui hæreditarij Hungariæ, Partium-
que Regnorum et Prouinciarum Eidem annexarum, in omnibus tam
Diplomaticis, quam alijs quibusuis Iuribus, Libertatibus, Priuilegijs, im-
munitatibus, Consuetudinibus, Prærogatiuis et Legibus hactenus concessis 15
et conditis, ac in præsentî Diæta, et in futurum etiam Diætaliter con-
dendis conseruaturam offerre, et easdem ac earundem singulas, clemen-
tissime confirmare dignata fuisset, humillimas et quam possunt maximas
Sacratissimæ Cæsareæ ac Regiæ Maiestati ideo etiam gratias referunt,
quod Fœmineum [sic!] quoque Sexum, Augustissimæ Domus Sûæ Au-
striacæ, usque ad ejusdem et ab eodem descendentium defectum, ad Re-
giam Hungariæ Coronam, Partesque Regna, et Prouincias, ad eandem
Sacram Coronam pertinentes, unanî Uniuersorum Statuum et Ordinum
Regni Partiumque Eidem annexarum libero Voto proclamatum et per
solennem Eorundem Statuum et Ordinum ad Sacratissimam Cæsaream 25
et Regiam Maiestatem, Viennam expeditam Deputationem vocatum et
eiusmodi oblationem tam pie et clementer, gratoque animo acceptare, et
Fidelium Statuum et Ordinum Suorum, pijs ac salutaribus Votis, non
tantum annuere dignata esset, sed ejusmodi in Sacra Regni Hungariæ
Corona, et Partibus, Regnis et Prouincijs Eidem annexis successionem, 30
eodem, quo Masculorum Primogenituræ Ordine, secundum Normam in
reliquis, Sûæ Maiestatis Sacratissimæ Regnis et Prouincijs Hæreditarijs,
in et extra Germaniam sitis, jam per eandem ordinatam, stabilitam, pu-
blicitam et acceptatam, inseparabiliter, habitaque in gradum æqualitate
ejusdem Lineæ, Prærogatiuæ Masculorum ratione dirigi, seruari et custo- 35
diri uellet, ita ut illa, vel Masculus ejusdem Hæres, qui, vel quæ præ-
missorum Augustæ Domus Austriacæ Regnorum et Prouinciarum Hæres,
juxta memoratam Normam Primogenituræ, in Augusta Domo Austriaca
receptam existet, eodem successionis pro his et futuris quibuscunq̃ue

casibus, Hæreditario Iure etiam pro infallibili Rege Hungariæ, Partiumque Regnorum et Prouinciarum eidem annexarum, æque indiuisibiliter intelligendarum habeatur et coronetur.

De Regia Hæreditaria Sacratissimæ Cæsareæ et Regiæ Maiestatis Sexus Fœminei Augustæ Domus Austriacæ, in Sacra Regni Hungariæ Corona, et Partibus Eidem ab antiquo annexis, continua successione.

Articulus 2.^{us}

Tametsi Suae Sacratissimæ Cæsareæ et Regiæ Maiestatis Fideles
10 Status et Ordines Regni Hungariæ, Partiumque Eidem annexarum, vivida
et florentem, optimeque constitutam ætatem, Vires, et Valetudinem
conspicientes, Diuinæque Benedictioni, quam optime confisi, Eandem
magnis et gloriosis Sexus Masculini successoribus, ad Preces quoque Fi-
delium Suorum Statuum, eo fine ad DEUM Ter optimum fusas et in-
15 cessanter fundendas largissime benedicendam, et indesinenti Masculorum
Hæredum Suorum ordine, Fideles Status Regni consolandos fore,
vel maxime confiderent, quia vero apprime etiam perspectum habe-
rent, Reges pariter et Principes, æquali aliorum Hominum mortalita-
tis sorti subiectos esse; mature proinde et consulto perpendentes,
20 tot et tanta cum Prædecessorum Suae Sacratissimæ Cæsareæ et Regiæ
Maiestatis, Diuorum olim Leopoldi Genitoris, et Josephi Fratris Glo-
riosissimorum Hungariæ Regum, tum vel maxime propria Clementis-
sime regnantis Suae Sacratissimæ Cæsareæ et Regiæ Maiestatis pro
incremento Boni Patrij Publici, proue Fidelium Ciuium Suorum
25 perenni salute bello æque, ac pace, exantlata Gloriosissima Acta,
et Facta dum non modo Hæreditarium Regnum hoc Suum Hungariæ,
Partesque Regna et Prouincias eidem annexas, in Statu per præattactos
gloriosos Prædecessores Suos positum, conseruauit; Sed occasione etiam
nouissimi Ottomanici Belli contra feruentissimos ejusdem impetus, jdem
30 animose tutata, victricibus, felicibusque Armis in annexa eidem Regna, et
Prouincias cum immortalis Sui Nominis gloria, Statuumque et Ordinum,
ac priuatorum Regni Ciuium perenni Securitate protenderit; Ut succes-
suis quibusuis Temporibus, ab omnibus externis, et etiam Domesticis
Confusionibus et periculis præseruari, imo in alma et continua Tran-
35 quillitate, ac Syncera animorum Unione aduersus omnem Vim etiam ex-
ternam felicissime perennare possit; Quosuis præterea etiam internos
motus, et facile oriri solita, Iphis Statibus et Ordinibus Regni ab anti-
quo optime cognita inter Regni mala sollicite præcauere cupientes Majo-

rum Suorum laudabilibus Exemplis incitati, volentesque erga Sacratissimam, Cæsaream, et Regiam Maiestatem Dominum Dominum Eorum Clementissimum, gratos et fideles semet humillime exhibere, in defectu Sexus Masculini Sacratissimæ Cæsareæ et Regiæ Maiestatis (quem defectum DEUS Clementissime auertere dignetur) Ius hæreditarium succedendi in Hungariæ Regnum et Coronam, ad eandemque Partes pertinentes, Prouincias, et Regna jam Diuino Auxilio recuperata, et recuperanda etiam in Sexum Augustæ Domus Suæ Austriacæ Fœmineum, primo loco quidem, ab atefata modo Regnante Sacratissima Cæsarea et Regia Maiestate, dein in hujus defectu a Diuo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex Lumbis Diui olim Leopoldi Imperatorum et Regum Hungariæ descendentes, eorundemque legitimos Romano-Catholicos Successores, utriusque Sexus Austriæ Archi-Duces, juxta stabilitum per Sacratissimam Cæsaream, ac Reginam regnantem Maiestatem, in alijs quoque Suis Regnis et Prouincijs Hæreditarijs, in et extra Germaniam sitis, Primogenituræ Ordinem, Iure et Ordine præmisso indiuisibiliter, ac inseparabiliter inuicem, et insimul ac una cum Regno Hungariæ et Partibus, Regnis et Prouincijs Eidem annexis, hæreditarie possidendis, regendam, et gubernandam transferunt, et memoratam Successionem acceptant, taliterque Eandem, Successionem Fœmineam, in Augusta Domo Austriaca introductam, et agnitam (extensis ad eam nunc pro tunc Articulis 2.^o et 3. Anni Millesimi Sexcentesimali octuagesimi septimi, et pariter secundo et tertio Anni Millesimi Septingentesimi decimi quinti) juxta Ordinem supradictum stabiliunt, per præattactum Fœmineum Sexum Augustæ Domus ejusdem præuio modo declaratos Hæredes, et Successores utriusque Sexus Archi-Duces Austriæ acceptandam, ratihabendam, et una cum præmissis æque modo præuio, per Sacratissimam Cæsaream et Regiam Maiestatem clementissime confirmatis Diplomaticis, alijsque prædeclaratis Statuum et Ordinum Regni, Partiumque Regnorum et Prouinciarum Eidem annexarum Libertatibus et Prærogatiuis, ad tenorem præcitorum Articulorum futuris semper Temporibus, occasione Coronationis obseruandam determinant, et non nisi post omnimodum prædicti Sexus defectum, auitam et veterem approbatamque et receptam Consuetudinem, Prærogatiuamque Statuum Ordinum in Electione et Coronatione Regum, locum habituram reseruant intelligendam.

35

Iura, Prærogatiuæ, et Libertates Statuum et Ordinum Regni, Partiumque Eidem annexarum confirmantur.

Articulus 3.^o

Sacratissima Cæsarea et Regia Maiestas, Uniuersorum Fidelium Statuum, et Ordinum Regni, Partiumque Eidem annexarum, omnia, tam

40

Diplomatica, quam alia quævis Iura, Libertates, et Priuilegia, Immunitates, Prærogatiuas, Legesque Conditas, et approbatas Consuetudines; Conformitate Articulorum 1. et 2. modernæ Diætæ, in sensu Articulorum 1. 2. et 3. Anni 1715. Formulæque Iuramenti ibidem contentæ, intelligendorum; clementer confirmat, et obseruabit: Pariterque Successores legitime coronandi, Hungariæ, et Partium eidem annexarum; Reges, in iisdem Prærogatiuis, et præmissis Immunitatibus et legibus, Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, jnuolabiliter conseruabunt, quas, et quæ, præterea Sua Maiestas Sacratissima, per Suos, cujuscunque Status, Gradus, et Conditionis, obseruari faciet¹⁹⁸.

CONCLVSIO.

Nos itaque demissa memoratorum Fidelium nostrorum Dominorum Prælatorum, Baronum, Magnatum, et Nobilium, cæterorumque præacti Regni nostri Hungariæ, et Partium Eidem annexarum Statuum et Ordinum Supplicatione, et Instantia benigne exaudita, Clementer et admissa, uniuersos præspecificatos Articulos præuio modo Nobis præsentatos, hisce Literis nostris de Verbo ad Verbum inseri, et inscribi fecimus; eosdemque, ac omnia, et singula, in illis contenta, ratos, gratos, et accepta habentes; eisdem Regium Consensum nostrum, beneuolum pariter et assensum præbuimus; Regiaque pariter Authoritate nostra, approbauimus, acceptauimus, ratificauimus, et confirmauimus; Securos redditos prædictos Fideles Status et Ordines; quod omnia in præinsertis Articulis contenta, tam NOS ipsi obseruabimus, quam per alios quoscunque Fideles nostros, obseruari faciemus: Quemadmodum acceptamus, approbamus, ratificamus, et confirmamus; Harum nostrarum Vigore, et Testimonio Literarum mediante. Datum per manus Fidelis nostri, Nobis sincere dilecti, Spectabilis ac Magnifici Comitum, Nicolai Illesházy de Eadem; Hæreditarij in Trenchin; ejusdemque Nominis, prout et Lyp-toviensis Comitatum Perpetui Supremi Comitum; Actualis Intimi Consiliarij nostri, et per Regnum Hungariæ Aulæ nostræ Cancellarij; in Archiducali Ciuitate nostra Vienna Austriæ, die decima nona Mensis Iunij, Anno Domini Millesimo Septingentesimo vigesimo tertio. Regnorum nostrorum, Romani duodecimo; Hispaniarum Vigesimo; Hungariæ Vero Bohemiæ, et reliquorum Anno decimo tertio.

35 Carolus m. p.

(L. S.)

Comes Nicolaus Illeshazy m. p.

Josephus Sigray m. p.

¹⁹⁸ Dann folgen von Seite 14 bis 123 die Artikel 4—129, danach auf Seite 123 und 124 die Konklusion, wie unten.

